

TIROLER

RAUMORDNUNG



LAND TIROL
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

INHALT

HERAUSGEBERBRIEF

Franz RAUTER,
Auf dem Weg zu einem umfassenden Raumordnungsverständnis 2

RAUMORDNUNGSPOLITIK

Konrad STREITER,
Zum Vollzug der Bestimmungen des
Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 4

EUROPÄISCHE INTEGRATION

Alois POPPELLER,
Kann die Tiroler Landwirtschaft ihre
maßgebliche Rolle für die räumliche
und sozioökonomische Entwicklung
des Landes auch nach dem
EU-Beitritt weiter erfüllen? 6

ÖRTLICHE RAUMORDNUNG

Karl SPÖRR,
Bestimmungen über
das Bauen im Freiland im
Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 10

Karl SCHERL,
Das örtliche Raumordnungskonzept
als neues Fundament der örtlichen
Raumordnung in Tirol 12

Bernd EGG,
Das örtliche Raumordnungskonzept
aus der Sicht des Planers 19

Hansjörg TRENKWALDER,
Die Baulandumlegung als
unverzichtbares Instrument einer
örtlichen Raumordnung 21

REGIONALPOLITIK

Siegfried GOHM,
MIAR – eine Bezirksinitiative
stellt sich vor 25

Leo GANDER,
Ein Jahr Regionalbetreuung in der
Osttiroler Nationalpark-Region 26

FACHPLANUNGEN

Manfred KOLB,
Das Konzept zum Wirtschaftsleitbild
der Stadt Innsbruck 30

KURZMELDUNGEN 37

AUTORENVERZEICHNIS 44

Titelbild: Scherl und Luftbild vervielfältigt mit Genehmigung des Bundesamtes
für Eich- und Vermessungswesen (Landesaufnahme) in Wien, Zl. L70.1111/94

Liebe Leser!

Die Aufgabe der Raumordnung, im überörtlichen Bereich der geordneten Gesamtentwicklung des Landes und im örtlichen Bereich der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden zu dienen, beinhaltet weit mehr als eine bloß verhindernde Ordnungsplanung. Sie begründet vielmehr die Notwendigkeit einer vernetzten, auf Nachhaltigkeit bedachten und damit zukunftsorientierten Entwicklungsplanung, in der das Aufzeigen und die Unterstützung wünschenswerter Entwicklungen ebenso viel Platz haben muß, wie die Hintanhaltung von nachteiligen Raumnutzungen oder Nutzungskonflikten.

Die im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 festgelegten raumplanerischen Instrumente sind sowohl hinsichtlich ihres Inhaltes als auch hinsichtlich der Vorgaben für den durchzuführenden Planungsprozeß auf diesen gesamtheitlichen planerischen Ansatz ausgerichtet. Sie alleine genügen jedoch nicht. Wirksame Raumplanung bzw. Raumordnung bedarf darüberhinaus in zunehmendem Maße einer Koordinierung aller wesentlichen raumwirksamen Bereiche der Hoheitsverwaltung und eine Ausrichtung der Investitions- und Förderungstätigkeit der Gebietskörperschaften auf raumplanerische Zielsetzungen. Obwohl diese Verknüpfung bereits im alten Tiroler Raumordnungsgesetz verankert war, fand sie in der Praxis bislang nur zögernde, wenngleich zunehmende Beachtung.

Es scheint mir nun doch ein bemerkenswertes Signal in Richtung auf einen umfassenderen raumplanerischen Ansatz zu sein, wenn der für die Raumordnung zuständige Landesrat Konrad Streiter nach der neuen Geschäftsverteilung der Landesregierung nunmehr auch für Angelegenheiten der (EU-)Regionalpolitik zuständig ist und wenn zugleich auch eine Raumordnungsdienststelle, nämlich die Abteilung Ic/Landesplanung des Amtes der Landesregierung, verantwortlich mit der Behandlung von Grundsatzfragen, der Erstellung von Entwicklungsplänen

IMPRESSUM: Medieninhaber (Verleger): Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Redaktion: Mag. Franz Rauter, Gerhard Pichler - Abt. Ic-Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 59 39/242, Fax. 59 39/298. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Franz Rauter; Layout: Richard Bergant; Druck: Landeskanzleidirektion, Landhaus, 6010 Innsbruck.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. Erklärung über die grundlegende Richtung: Information über Angelegenheiten der Raumordnung.

Auf dem Weg zu einem umfassenden Raumordnungsverständnis

Franz Rauter

und der Koordinierung in Angelegenheiten der (EU-)Regionalpolitik beauftragt wurde.

In Fortsetzung unserer bisherigen raumordnungsorientierten EU-Berichterstattung bringen wir diesmal einen Beitrag aus der Feder von Dipl.-Ing. Alois Poppeller zur Frage, inwieweit die Tiroler Landwirtschaft ihre maßgebliche Rolle für die räumliche und sozioökonomische Entwicklung des Landes auch nach einem EU-Beitritt weiter erfüllen kann.

Der Aktualität entsprechend, stellen Beiträge, die sich mit dem neuen Tiroler Raumordnungsgesetz bzw. dessen Vollziehung befassen, einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Heftes dar: vom Chef der Rechtsabteilung für die Raumordnung Dr. Karl Spörr stammt ein Beitrag über jene Änderungen, die sich auf Grund der neuen Rechtslage für das Bauen im Freiland ergeben.

Gegenstand intensiver Diskussionen waren in den letzten Monaten die Ausführungsbestimmungen bzw. Richtlinien für die Erarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte. Angesichts der zukunftsweisenden Bedeutung dieses neuen obersten Instrumentes der örtlichen Raumordnung ist vor deren Inangriffnahme auf breiter Basis eine solide Abklärung aller wesentlichen damit zusammenhängenden inhaltlichen, technischen und organisatorischen Fragen unverzichtbar. Die beiden diesbezüglichen Beiträge dieses Heftes — einer vom Vorstand der Fachabteilung für die örtliche Raumordnung Dipl.-Ing. Karl Scherl, der andere vom freiberuflich tätigen Raumplaner Dipl.-Ing. Bernd Egg — markieren (zum Teil durchaus unter-

schiedliche) Positionen in diesem noch nicht abgeschlossenen Diskussionsprozeß.

Die Bedeutung der Baulandumlegung wurde im TROG 1994 gegenüber bisher entscheidend verstärkt. In bestimmten Fällen ist sie nun sogar verpflichtend durchzuführen, um auch bei bisher ungünstigen Grundstücksstrukturen eine geordnete, bodensparende Bebauung zu gewährleisten. Dipl.-Ing. Hansjörg Trenkwalder von der Abteilung III d 3 erläutert die wichtigsten neuen Bestimmungen.

Im Sinne der einleitend erwähnten notwendigen Harmonisierung der Raumordnung im engeren Sinne und der Regionalpolitik verdienen zwei regionalpolitische Aktivitäten, auf die wir bereits in früheren Heften kurz hingewiesen haben, eine etwas nähere Betrachtung: zum einen handelt es sich um die Tätigkeit des Vereins „MIAR“ in Landeck, der mit viel Idealismus und Engagement bereits in kurzer Zeit zu einem wichtigen Partner der Raumordnungsbezirkskommission und zu einem ernstzunehmenden Forum für die Behandlung von Anliegen der Bezirksentwicklung wurde. Der Beitrag dieses Heftes stammt von Dr. Siegfried Gohm, dem Obmann dieses Vereins. Zum anderen werfen wir einen Blick auf die Tätigkeit des Regionalbetreuers Mag. Leo Gander in der Osttiroler Nationalparkregion, der selbst einen Bericht über das erste Jahr seiner Tätigkeit erstattet. Beide Aktivitäten verdienen insofern eine besondere Beachtung, als eine innovative, eigenständige Regionalentwicklung — die auch im Zentrum der EU-Regionalpolitik steht — ohne motivierende

Unterstützung und Betreuung und ohne Schaffung eines Mindestmaßes an organisatorischen Voraussetzungen für die Einbindung engagierter und sachkundiger regionsansässiger Personen in Planungs- und Umsetzungsprozesse nicht auskommen kann.

Ein Thema besonderer Art, dessen sich die Tiroler Landesraumordnung bisher nur in vereinzelten Ansätzen und damit unzureichend angenommen hat, bei dem zugleich jedoch ein sehr großer Handlungsbedarf besteht, ist die künftige Entwicklung der Stadtregion Innsbruck. Nicht nur die Gewichtigkeit der Sachprobleme, sondern auch die Sensibilität des Verhältnisses zwischen der Landeshauptstadt und den in Umland gelegenen Gemeinden macht dieses Thema überaus schwierig. Das kürzlich erarbeitete Wirtschaftsleitbild der Stadt Innsbruck, über das uns ein Bericht von Senatsrat Dipl.-Ing. Manfred Kolb, dem Leiter des städtischen Amtes für Wirtschaftsförderung und Tourismus, informiert, mißt einer intensiveren auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenarbeit im Großraum Innsbruck eine zentrale Bedeutung zu. Wir wollen dies zum Anlaß nehmen, auch im Rahmen der Berichterstattung von RO-INFO in eine verstärkte Befassung mit der Stadt-Umland-Beziehung einzutreten.

Zahlreiche Gemeinden haben uns auf Anfrage mitgeteilt, daß sie weitere Exemplare von RO-INFO für die Weiterleitung an die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder an Gemeinderäte zu beziehen wünschen. Wir kommen diesem Anliegen gerne nach und haben daher die Auflage von RO-INFO nunmehr auf 3.100 Exemplare erhöht. In der Hoffnung, daß auch den neuen LeserInnen RO-INFO eine praktische Hilfe für die Auseinandersetzung mit Raumordnungsthemen bietet, verbleibe ich

mit herzlichen Grüßen



Landesrat
Konrad Streiter



Zum Vollzug der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994

Das neue Tiroler Raumordnungsgesetz ist nunmehr seit knapp einem halben Jahr in Kraft. Diese Übergangszeit vom Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 auf die neuen Bestimmungen ist geprägt von gewissen Unsicherheiten bei der Vollziehung, stellen doch die Änderungen im neuen Gesetz eine wesentliche Neuordnung der grundlegenden Ziele der Raumordnung dar.

Die Neuorganisation des Vollzuges ist daher von einer weitgehenden Informationsoffensive begleitet: In Veranstaltungen werden tirolweit Bürgermeister, Gemeindesekretäre und alle, die unmittelbar am Vollzug beteiligt sind, geschult. In zahlreichen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen werden die neuen Bestimmungen auch der Bevölkerung nähergebracht. Die Kammern haben Informationsbroschüren über die wesentlichen Neuerungen herausgebracht. Den Bürgermeistern wurde ein Vollzugsleitfaden über die Freizeitwohn-

sitzbestimmungen und über das Gesetz betreffend die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland („Schwarzbautensanierungsgesetz“) in die Hand gegeben. Fachzeitschriften (wie auch RO-Info) berichten über aktuelle Themenkreise. An die Einrichtung einer „Raumordnungs-Hotline“ für die Bevölkerung zum Nulltarif ist gedacht.

Kaum ein Landesgesetz hat in einer so kurzen Zeit so viel Publizität erlangt, wie das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994. Die Kenntnis der Ziele der Raumordnung soll zum Allgemeingut werden. In den Aufgaben und Zielen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung spiegeln sich die Erwartungshaltungen unserer Bevölkerung an eine geordnete Siedlungs- und Umweltpolitik wider.

Die raumordnungsfachlichen Anschauungen haben sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt; dieser Wandel fand seinen Niederschlag in den neuen Bestimmun-

gen. Ein wesentliches Ziel des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 ist die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens. Die Wohnbedürfnisse der heimischen Bevölkerung sind dabei vordringlich abzudecken.

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit in den nächsten Jahren wird daher darin liegen, unseren heimischen Bauwerbern Siedlungs- und Wohnraum zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Brachliegendes Bauland soll mobilisiert werden, ausreichende Grundreserven für den Wohnbau müssen auch für künftige Generationen gesichert werden.

Ein Instrument zur Erreichung dieses Zieles ist der „Bodenbeschaffungsfonds“. Dessen Zweck ist die Unterstützung der raumordnerischen Entwicklung der Gemeinden. Künftighin werden die Gemeinden leichter in der Lage sein, Grundstücke für Siedlungszwecke oder für die Ansiedelung von Gewerbe- und Industriebetrieben käuflich zu erwerben. Diese Grundstücke werden nach Erschließung zu einem vertretbaren Kaufpreis an Interessenten weitergegeben. Der Ankauf der Grundstücke durch die Gemeinde wird dabei mit Fondsdarlehen und Zuschüssen gestützt. Aber auch der Bodenbeschaffungsfonds selbst kann Grundstücke erwerben und diese an interessierte öffentliche und private Planungsträger weitergeben.

Mit der personellen Besetzung der Organe des Bodenbeschaffungsfonds anlässlich der Regierungssitzung vom 10. Mai 1994 wurde dieses zentrale Anliegen im Bereich der örtlichen Raumordnung verwirklicht. Durch die Einrichtung des Bodenbeschaffungsfonds kann nicht nur die Bereitstellung von Grundstücken für den sozialen Wohnbau, für kommunale Zwecke, für Betriebsansiedelungen oder die Standortverlegung von Betrieben sichergestellt werden; es wird damit auch wirksam einer spekulativen Hortung von Bauland entgegengewirkt und der Druck auf Einzelwidmungen abgebaut. Durch die Verpflichtung, daß angekaufte Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes tatsächlich zweckentsprechend verwendet werden, wird eine spekulative Weiterveräußerung unterbunden.

In Zusammenarbeit zwischen Inter-

essensvertretungen, Wirtschaft und den zuständigen Fachabteilungen für Raumordnungsfragen im Amt der Landesregierung wird weiters ein Musterkonzept für Betriebsansiedlungen entwickelt. Anhand eines gesamtheitlichen Standortkonzeptes werden dabei die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen für Handel, Gewerbe und Industrie hervorgehoben. Bei der Erstellung dieses Konzeptes wird insbesondere auch auf eine sparsame und zweckmäßige Nutzung des nur beschränkt vorhandenen Bodens und den Erhalt der Vielfalt von Natur und Landschaft Rücksicht genommen.

Unseren Gemeinden ist mit dem neuen Tiroler Raumordnungsgesetz eine weitgehend selbständige Gestaltungsmöglichkeit der örtlichen Raumentwicklung eingeräumt. Der Flächenwidmungsplan allein hat sich in der Vergangenheit als kein ausreichendes Instrument einer mittel- und langfristigen Planung erwiesen. Widmungen wurden zu sehr einzelfallbezogen vorgenommen; ein umfassendes raumordnerisches Denken konnte vielfach nicht Platz greifen.

Künftighin hat die Gemeinde ein örtliches Raumordnungskonzept zu erstellen, in welchem sie sich sehr genau und gezielt mit den angestrebten Entwicklungen auseinanderzusetzen hat. Chancen und Risiken müssen dabei gegeneinander abgewogen werden; raumordnerisches Handeln hat vorausschauend zu erfolgen. Die Planung im örtlichen Raumordnungskonzept ist umfassend angelegt. Sie bezieht sämtliche Bereiche der räumlichen Entwicklung einer Gemeinde ein. Im Vordergrund stehen dabei die Freiraum- und die Baulandplanung sowie die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung. Diese Bereiche können nicht losgelöst von der wirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden und diese sind daher in die Planung miteinzubeziehen.

Die Bedeutung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als grundlegendes Planungsinstrument erfordert eine längerfristige Ausrichtung. Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 sieht daher einen zehnjährigen Planungszeitraum vor, verbunden mit der Verpflichtung der Gemeinde zur Fortschrei-

bung des Konzeptes. Die örtlichen Raumordnungskonzepte in den Tiroler Gemeinden sollen bis zur Jahrtausendwende erstellt sein.

Das Amt der Tiroler Landesregierung wird den Gemeinden bei der Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte weitgehende Hilfestellung gewähren, wobei für fachliche Fragen die Mitarbeiter der Fachabteilung für die örtliche Raumordnung Vld3, für rechtliche Belange die Juristen der Raumordnungsrechtsabteilung Vcl auch beratend zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sollen das Tiroler Raumordnungs-Informationssystem „TIRIS“ und auch das statistische Informationssystem für die Tiroler Raumordnung „SITRO“ allen Gemeinden als „Datenpool“ offenstehen.

Derzeit steht in TIRIS schon eine Fülle an raumbezogenen Daten auf Landkarten-Ebene zur Verfügung, die vor allem Überblicksorientierungen für die Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte bieten. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in Abstimmung mit den Gemeinden soll darüber hinaus so rasch wie möglich auch der digitale Kataster in TIRIS übernommen werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, auch die Erstellung und Fortschreibung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne in ein zukunftsweisendes Gesamtsystem einzubeziehen, in dem alle Partner durch gemeinsame Nutzung der bei verschiedenen Stellen vorhandenen raumbezogenen Daten eine höhere Qualität und Aktualität der Planungen, vereinfachte Abläufe und Kostenvorteile durch Mehrfachnutzungen von Daten erzielen können.

Um die Rahmensetzungen der überörtlichen Raumordnung bereits bei der Erarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte (und nicht erst im Genehmigungsverfahren) berücksichtigen zu können, werden weiters die Sachverständigen für überörtliche Raumordnung künftig den Gemeinden hinsichtlich überörtlicher Aspekte beratend und koordinierend zur Seite stehen. Dies gilt besonders auch für die in den örtlichen Raumordnungskonzepten notwendige Ausweisung von zusammenhängenden land- und fortwirtschaftlich nutzbaren

und sonst im Freiland zu belassenden Gebieten. Damit wird insbesondere das Gedankengut der Grünzonplanung unmittelbar in die Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte einfließen.

Bei der Ausarbeitung der örtlichen Raumordnungskonzepte wird das Land Tirol den Gemeinden auch eine finanzielle Unterstützung gewähren. Die diesbezüglichen Richtlinien werden derzeit ausgearbeitet und bis Ende Juli 1994 veröffentlicht.

Die Erfahrung in den letzten Monaten hat bereits gelehrt, daß nur ein ausgewogener und reibungsloser Vollzug der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 sicherstellt, daß die notwendigen Grundflächen für die Wohnbedürfnisse der heimischen Bevölkerung zu einem angemessenen Bodenpreis zur Verfügung gestellt werden können.

Die Regelung der Freizeitwohnsitzfrage wird eine zentrale Bedeutung spielen. Durch einen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird der Druck auf heimische Grundflächen für Freizeitwohnsitzzwecke zunehmen. Nur durch einen strengen Vollzug der Freizeitwohnsitzbestimmungen kann ein Ausverkauf unserer Tiroler Heimat verhindert werden. Die Bürgermeister in unseren Gemeinden sind daher aufgerufen, sich rasch und ernsthaft mit der Problematik der Zweitwohnsitzbestimmungen auseinanderzusetzen und genau und restriktiv jedes Bauansuchen auf Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Ich bin überzeugt, daß wir bei einem einheitlichen und konsequenten Vollzug der neuen Bestimmungen die Lebensgrundlagen auch für unsere Kinder und Kindeskinde erhalten werden können. ■

Kann die Tiroler Landwirtschaft ihre maßgebliche Rolle für die räumliche und sozioökonomische Entwicklung des Landes auch nach einem EU-Beitritt weiter erfüllen?

Alois Poppeller

Die Tiroler Land und Forstwirtschaft erbringt bei einer Bewirtschaftungsleistung von 409.714 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und 342.434 ha Waldfläche einen Produktionswert von 4.266 Mio Schilling. Daraus ergibt sich für die Landwirtschaft ein Rohertrag von S 8.260,— pro ha, im Vergleich zu den österreichischen Gunstlagen (z. B. Niederösterreich S 22.300,—/ha) ein bescheidener Ertrag. Dieses schlechte Abschneiden liegt in den ständigen natürlichen Nachteilen des Berggebietes begründet, die die Bewirtschaftungsmöglichkeiten in mehrfacher Hinsicht einschränken. Konkrete Nachteile der Berglandwirtschaft sind der hohe Handarbeitsbedarf aufgrund der Hangneigungen, die begrenzten Mechanisierungsmöglichkeiten

(und hohen Kosten), geringe Erträge aufgrund der kurzen Vegetationsperiode und hohe Kosten für die Infrastruktur (Wegbau und -erhaltung). (Grafik 1)

Zwei Vergleiche können das Ausmaß des Berggebietscharakters verdeutlichen: Während in Tirol 41 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in die höchsten Erschwerniszonen III und IV eingestuft sind, liegt dieser Wert für Österreich bei 14 %. Rund 46 % des Tiroler Waldes erfüllen vorrangig eine Schutzfunktion (Schutzwald in und außer Ertrag), in Österreichs Wäldern trifft diese Einstufung nur für 19 % des Bestandes zu.

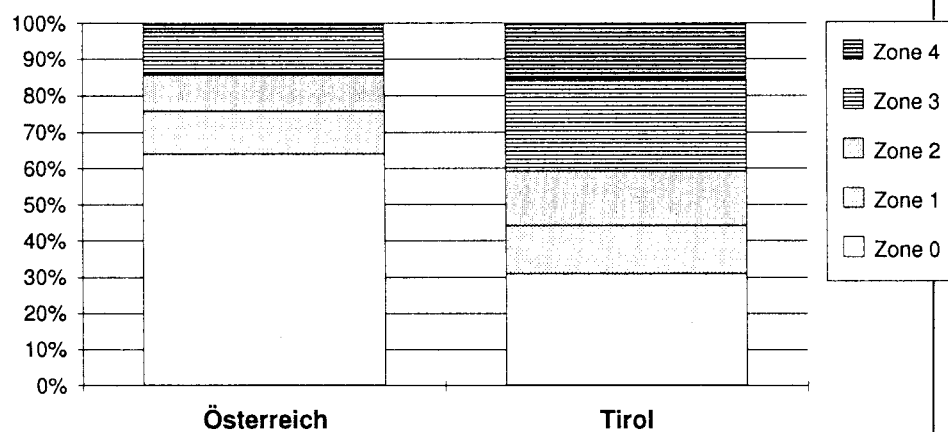
Die Tiroler Landwirtschaft ist eine typische Berglandwirtschaft, die aufgrund der schwierigen natürlichen Rahmenbedingungen mit günstigen Produktionslagen (Acker-

bau, Obst- und Weinbau) nicht konkurrieren kann. Der Ausgleich dieser Wettbewerbsnachteile erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die zum Teil die Strukturprobleme erfassen, zum Teil aber auch durch Export- und Importregelungen in die Agrarmärkte eingreifen. Der geplante EU-Beitritt erfordert in weiten Bereichen die Anpassung des österreichischen Agrarsystems an die Gemeinsame Agrar-Politik der Europäischen Union. Daraus ergibt sich die Frage nach der zukünftigen Bedeutung und nach den Zukunftschancen der Tiroler Landwirtschaft.

In der gesellschaftlichen Bewertung der bäuerlichen Arbeit ist in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Wandel festzustellen, der den räumlichen und sozioökonomischen Funktionen der Landwirtschaft zunehmend höhere Bedeutung zumißt, während die klassische Produktionsfunktion speziell in den Bergregionen an Bedeutung verliert. Vorrangige raumwirksame und wirtschaftliche Funktionen sind:

- **Sicherung des Siedlungsraumes** durch Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes und Pflege der landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich der Almgebiete;
- **Schonung und Erhaltung der Lebensgrundlagen** Wasser, Luft und Bodenfruchtbarkeit durch eine an die natürlichen Voraussetzungen angepasste Nutzung;
- **Bereitstellung der ländlichen Infrastruktur** als Erholungs- und Freizeitinfrastruktur für die Gesellschaft (Wald-, Feld- und Almwege);

Verteilung der Betriebe nach Erschwerniszonen



Grafik 1

● **Erhaltung der Vielfalt der Kulturlandschaft** durch unterschiedliche Nutzungsformen und Nutzungsin-
tensitäten und Strukturen als we-
sentliche Bereicherung der Erho-
lungswirkung;

● **Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Baukultur** mit den land-
wirtschaftlichen Baukörpern als
landschaftsprägende Elemente au-
ßerhalb der Siedlungskerne;

● **Erhaltung der Produktionsbereit-
schaft** als Rückversicherung für Kri-
senfälle wirtschaftlichen oder ökolo-
gischen Ursprungs;

● **Aufbau kleiner regionaler Kreis-
laufsysteme** zur Rückführung unpro-
blematischer organischer Abfälle in
die natürlichen Nährstoffkreisläufe
oder im Rahmen der Verwendung
erneuerbarer Energien;

● **Funktion der Landwirtschaft als
Wirtschaftspartner im ländlichen
Raum** als Bezieher von Vorleistungen
(Betriebsmittel, Dienstleistungen,
etc.) und als Lieferant von Produkten
zur Weiterverarbeitung und Verede-
lung;

Die dargestellten Funktionen der
Landwirtschaft für die räumliche
und sozioökonomische Entwicklung
des Landes stellen nur eine Auswahl
wichtiger Komponenten des Wir-
kungsgefüges Land- und Forstwirt-
schaft dar, die heute gesellschafts-
politisch weitgehend anerkannt
und geschätzt werden.

Ergebnis der EU-Beitritts- verhandlungen

Im folgenden werden nur die we-
sentlichsten Elemente des Verhand-
lungsergebnisses für die Tiroler Land-
wirtschaft angeführt. Sichere Aussa-
gen über zukünftige Entwicklungen
sind dabei nicht möglich, da spe-
ziell im bäuerlichen Bereich neben
rationalen Beurteilungen ein großes
Spektrum an nicht erfaßbaren bzw.
nicht meßbaren Motiven (z. B. Bin-
dung zu Grund und Boden, Ent-
scheidungsfreiheit in der Arbeitsge-
staltung, ...) die Entscheidungen
über die zukünftige Entwicklung we-
sentlich beeinflussen.

Anpassung des Agrarmarktes an den Binnenmarkt der EU

Die sofortige Öffnung der österrei-
chischen Grenzen für Agrarproduk-
te im Falle des EU-Beitrittes ist sicher
die größte Herausforderung für die
österreichische und damit auch für
die Tiroler Landwirtschaft. Der erwar-
tete „Preisschock“, der österreichweit
zu Ertragseinbußen von 7–8 Mrd.
Schilling für die Bauern führen wird,
kann zwar in den ersten vier Jahren
durch degressive Preisausgleichs-
zahlungen gemildert werden, im
Endergebnis ist je nach Produkt ein
um 10 bis 40 % niedriger Erzeuger-

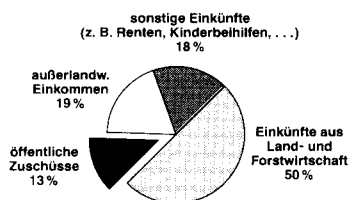
preis zu erwarten. Diese absehbare
Entwicklung ist nur sehr bedingt
einem möglichen EU-Beitritt anzula-
sten, da die GATT-Ergebnisse vom
Dezember 1993 ebenfalls massiv
die Preisbildung für Agrarprodukte
beeinflussen. Die Rücknahme von
Exportförderungen, der Abbau des
Importschutzes und die Verringe-
rung interner Produktstützungen
führen letztlich ebenfalls zu schärfe-
ren Wettbewerbsbedingungen und
damit zum gleichen Ergebnis. Kon-
krete Berechnungen der GATT-Aus-
wirkungen bestehen derzeit nicht,
allerdings dürfte sich das Preisni-
veau im wesentlichen den EU-Ver-
hältnissen annähern. Für die Tiroler
Landwirtschaft ist daher festzuhal-
ten, daß mit und ohne EU-Beitritt
deutliche, vermutlich ähnlich große
Preiseinbrüche zu erwarten sind.

Bei den Produktionsquoten, den
im Rahmen der EU-Agrarmarktdor-
nung erfaßten und gegebenenfalls
förderbaren Mengen, konnte das
derzeitige Produktionsvolumen bei
allen für Tirol wichtigen Produkten
gesichert werden. Bei eher extensi-
ven und umweltschonenden Pro-
duktionsverfahren wie Mutterkuh-
haltung oder Schafhaltung erlau-
ben die festgelegten Quoten sogar
spürbare Ausweitungen.

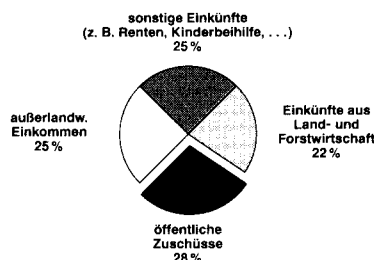
Die Bedeutung des Einkommens-
anteiles aus dem land- und forstwirt-
schaftlichen Betrieb ist im Durch-
schnitt der Tiroler Betriebe sehr hoch.
1992 erreichten die öffentlichen
Gelder, das sind Leistungsabgeltun-
gen seitens des Bundes und des
Landes, lediglich 19,8 % der Einkünfte
aus Land- und Forstwirtschaft, das
heißt, daß 80 % der Einkünfte aus
marktfähigen Leistungen (Produk-
ten) stammen. Die Preiseinbußen
durch die Einbindung in den euro-
päischen Binnenmarkt bringen da-
mit einen deutlichen Einbruch bei
der Haupteinkommenskomponen-
te. Lediglich in den Extremlagen
sind diese Auswirkungen nicht so
gravierend, da diese Betriebe einen
höheren Anteil der Einkünfte aus öf-
fentlichen Geldern beziehen; in der
Zone IV erreichen die öffentlichen
Mittel bereits 57,6 % der Einkünfte
aus Land- und Forstwirtschaft.
(Grafik 2)

Zusammensetzung des Betriebseinkommens im Durchschnitt der Buchführungsbetriebe 1992

Tiroler Durchschnitt



Betriebe der Zone IV



Quelle: Landesauswertung für Tirol
LBG, Wien 1993

Grafik 2

Strukturmaßnahmen

Neben den Anpassungen am Agrarmarkt sind speziell für die Tiroler Bauern die Ergebnisse der Verhandlungen im Strukturbereich wichtig, da heute erhebliche öffentliche Mittel zur Sicherung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen eingesetzt werden. Die Abgrenzung des Berggebietes brachte die Anerkennung des ganzen Landes als Berggebiet. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, alle Betriebe in Tirol an den Vorteilen der Strukturförderung für „benachteiligte Gebiete“ teilhaben zu lassen.

Bergbauernförderung – Erschwernisabgeltung

Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem österreichischen Bergbauernzuschuß-System und der EU-Ausgleichszulage. Das österreichische Modell berücksichtigt neben der Betriebserschwerung und der Bewirtschaftungsleistung im sogenannten Grundbetrag des Bergbauernzuschusses auch die soziale Lage bzw. die Einkommenssituation der Bauernfamilie. Die EU hat ihre Ausgleichszahlungen auf die Betriebsgröße ausgerichtet. Dieses System ist besonders für die kleinstrukturierte Berglandwirtschaft problematisch, zumal mit rund S 1.800,— je ha (oder je Großvieheinheit) auch die Förderungshöhe begrenzt ist. Berechnungen haben gezeigt, daß die EU-Ausgleichszulage den besonders benachteiligten extremen Bergbauern, die im Durchschnitt sehr klein sind, neben den Preisverlusten in der Produktion, noch erhebliche Verluste bei den direkten Leistungsabgeltungen aufbürden würde. Die Tiroler Extrembetriebe, die 1993 durchschnittlich nur 6,8 ha bewirtschaftete Fläche für die Förderung angemeldet haben, müßten deutlich über 20 ha haben, um mit der EU-Ausgleichszulage das derzeitige Direktzahlungsniveau zu halten.

Das Verhandlungsergebnis sieht vor, daß Österreich das EU-System übernimmt und damit auch eine entsprechende Kofinanzierung der Förderung aus Brüssel erhält. Darüber hinaus darf für die Dauer von 10 Jahren eine Aufzählung bis zum Förderungsniveau des Jahres 1993 bzw. 1994 erfolgen. Diese national finanzierten Zusatzförderungen sichern mittelfristig die Kontinuität der

niveau zeigt sich, daß trotz der um 25 % gekürzten Förderungsmaxima für Nebenerwerbsbetriebe die bestehenden Investitionshilfen zum überwiegenden Teil auch im EU-System möglich sind. Eine Beteiligung der EU an der Finanzierung der Investitionsförderung für die Nebenerwerbsbetriebe konnte nicht durchgesetzt werden.

Die österreichische Bergbauernförderung hat bisher in hohem Maße zur Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung beigetragen



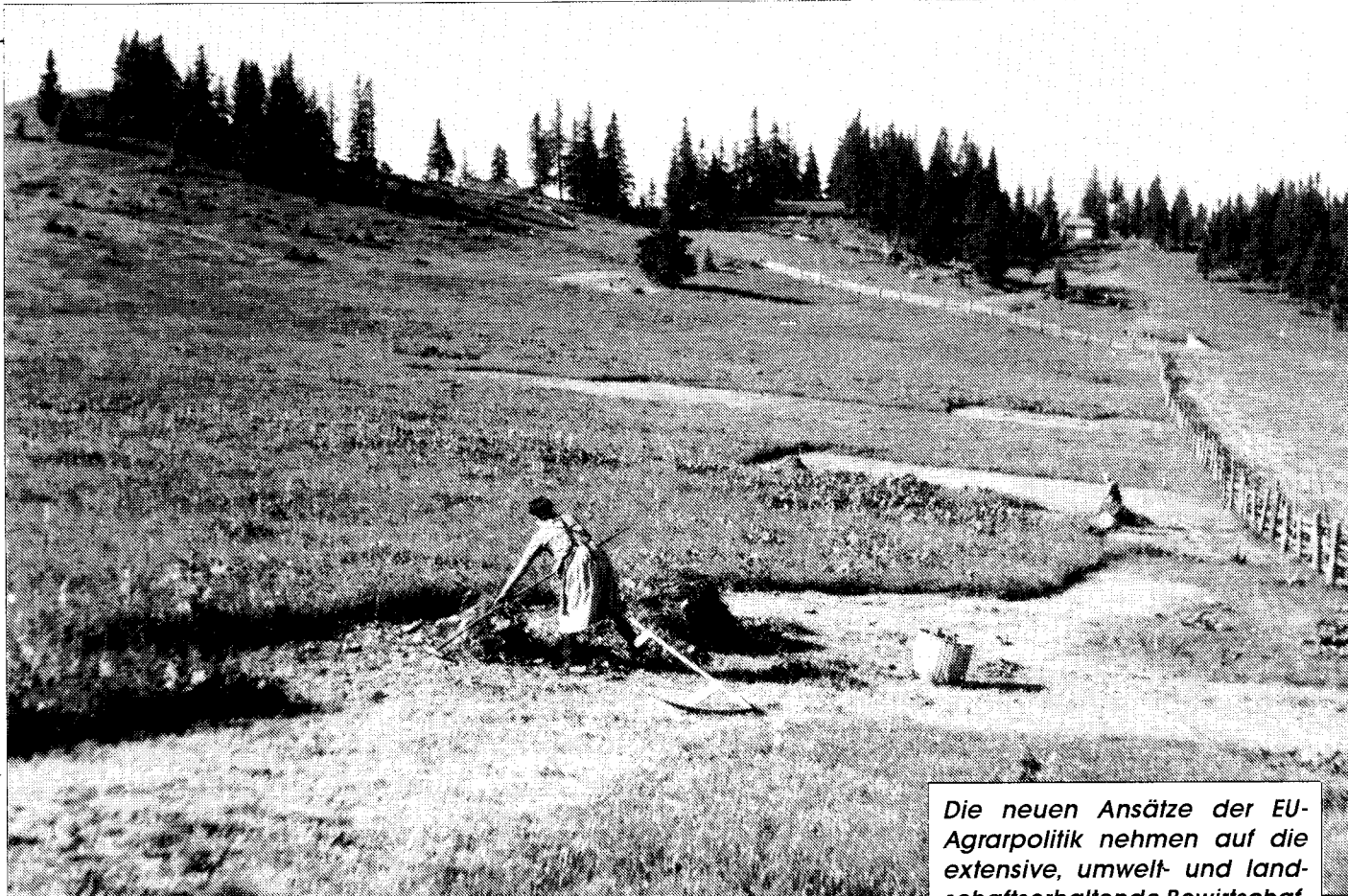
Foto: Schnitzer

besseren Erschwernisabgeltung in Österreich. Eine längerfristige Einschätzung ist kaum möglich, da auch innerhalb der EU von einzelnen Regionen ein Ausbau der Bergbauernförderung gefordert wird und daher eine Weiterentwicklung des Systems zu erwarten ist.

Die Benachteiligung der **Nebenerwerbsbetriebe** bei der Investitionsförderung konnte im Rahmen der Verhandlungen durch „technische Anpassungen“ teilweise aufgehoben werden, sie bleibt vom Prinzip her allerdings bestehen. Im Vergleich zum derzeitigen Förderungs-

Beihilfen für Umweltmaßnahmen

Die EU hat schon 1992 als Anpassung an die GATT-Bestimmungen eine Verordnung beschlossen, die es den Mitgliedsländern gestattet, Förderungsprogramme für umwelt- und landschaftsgerechte Bewirtschaftungsverfahren auszuarbeiten. Österreich hat einen Entwurf für ein „Umweltprogramm“ in Brüssel vorgestellt, für das die EU eine 50 %ige Mitfinanzierung im Ausmaß von rund 2,4 Mrd. Schilling zugesagt hat. Es ist



Die neuen Ansätze der EU-Agrarpolitik nehmen auf die extensive, umwelt- und landschaftserhaltende Bewirtschaftung besondere Rücksicht

derzeit noch nicht exakt errechenbar, welcher Teilbetrag dieser „Umweltförderung“ auf die Tiroler Bauern entfällt, die überwiegend extensive und umweltschonende Wirtschaftsweise in Tirol läßt allerdings erwarten, daß ein großer Teil der Einkommenseinbußen durch dieses Förderungspaket ausgeglichen werden kann. Dies stimmt jedoch nur als Landesbilanz, einzelbetrieblich ist mit einer deutlichen Besserstellung „produktionsschwacher“ Extensivgebiete zu rechnen, während die Gunstlagen mittelfristig nicht ausgleichbare Einkommenseinbußen hinnehmen müssen.

Entwicklung des ländlichen Raumes

Im Rahmen der Reform der Strukturpolitik hat die EU einen Schwerpunkt auf die „Entwicklung des ländlichen Raumes“ gelegt, der ein Gegensatz zu den sektoralen Förderungen der einzelnen Wirtschaftsparten auf eine integrale Entwicklung aller Wirtschaftspartner im ländlichen Raum abzielt. Obwohl in Tirol nicht alle Regionen in diese Strukturförderung einbezogen wer-

den können, bieten sich in einigen Landesteilen für die Land- und Forstwirtschaft eine Reihe von interessanten Entwicklungsperspektiven, die eine langfristige Stärkung der Betriebsstrukturen und eine Absicherung ausreichender Familieneinkommen bewirken. Dabei können Maßnahmen zur Verbesserung der Wertschöpfung (Veredelung der Produkte) genauso in ein Entwicklungsprogramm eingebaut werden wie die Förderung von ergänzenden Tätigkeiten am Betrieb (z. B. Urlaub am Bauernhof, bäuerliches Handwerk, ...) oder die Schaffung von sicheren außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Stabilisierung der Nebenerwerbsstruktur.

Zukünftige Entwicklung

Eine erste Abschätzung der Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen zeigt folgende Tendenzen für die Zukunft:

- Die Tiroler Bauern müssen innerhalb der nächsten 4 Jahre deutliche Preiserückgänge bei den landwirtschaftlichen Produkten hinnehmen, die zu spürbaren Einkommensverlusten führen werden.
- Die Förderung der Berglandwirt-

schaft kann in ihren wesentlichen Elementen für eine Dauer von 10 Jahren in der heutigen Qualität aufrecht erhalten werden.

- Ein neues Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft bietet speziell im extensiven Berggebiet die Möglichkeit die Einkommensverluste weitgehend zu kompensieren. Dies begünstigt eine weitgehende Extensivierung in der Landwirtschaft.

- Die in den Nachbarregionen Südtirol und Bayern laufenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes zeigen, daß damit zusätzliche Entwicklungsimpulse für die Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden.

Durch einen EU-Beitritt werden sich die Rückzugstendenzen aus der Landwirtschaft zweifellos verstärken, die derzeit abschätzbaren Rahmenbedingungen lassen aber trotzdem erwarten, daß die Landwirtschaft ihren Beitrag zur räumlichen und sozioökonomischen Entwicklung des Landes auch in Zukunft erbringen kann. ■

Für das Bauen im Freiland und hinsichtlich der Bauvorhaben für land- und forstwirtschaftliche Zwecke haben sich nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 wesentliche Änderungen ergeben. Die maßgeblichen Bestimmungen sind in den §§ 41, 42 und 44 bis 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994 enthalten.

Mit diesen Bestimmungen wird die Zulässigkeit von Bauführungen im Freiland gänzlich neu geregelt.

Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 3, 4 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984, welche – wenngleich unter eingeschränkten Voraussetzungen – die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden in Freiland zuläßt, ist mit der aus heutiger Sicht erforderlichen Freiraumplanung nicht weiter vereinbar.

1) Bauvorhaben im Freiland (§ 41)

a) Für landwirtschaftliche Zwecke:

Für bestehende landwirtschaftliche Betriebe ist die Errichtung von ortsüblichen Stadeln in Holzbauweise, von Heupillen, Hainzenhütten, Harpfen u.dgl. ohne Flächenwidmung möglich. Außerdem dürfen land- und forstwirtschaftliche Anlagen, wie etwa Vorsilos und Düngerstätten, errichtet werden.

Eine Baubewilligung für derartige Bauvorhaben ist jedoch jedenfalls erforderlich, allerdings bedarf es keines Gutachtens über die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit.

b) Sonstige Bauvorhaben im Freiland:

- Das Erfordernis der Flächenwidmung ist für folgende Bauvorhaben nicht gegeben:
- Bienenhäuser in Holzbauweise bis 10 m² Nutzfläche;
- der Jagdausübung dienende Anlagen (nicht Gebäude);
- kleinflächige Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sind;
- Wartehäuschen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahr-
linien;

Bestimmungen über das Bauen im Freiland im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994

Karl Spörr

- Telefonzellen;
- Meßstellen und Trafostationen.

Die Baubewilligung für derartige Bauvorhaben ist jedenfalls erforderlich, soweit nicht die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Tiroler Bauordnung zur Anwendung kommt.

Bei Nebengebäuden, wie etwa Garagen wird man hinsichtlich des Ausmaßes auf das Erfordernis entsprechend § 9 TBO abzustellen haben.

2) Um- und Zubauten und Wiederaufbau baulicher Anlagen im Freiland (§ 42)

a) Für landwirtschaftliche Zwecke:

Das Erfordernis der Flächenwidmung entfällt für folgende Baumaßnahmen:

- Umbauten von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden;
- Änderung von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen (keine wesentliche Erweiterung);
- Zubauten zu land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
- Änderung des Verwendungszweckes von zu betrieblichen Zwecken dienenden Räumen zu Wohnzwecken;
- Zubauten zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und wesentliche Erweiterungen von Anlagen;

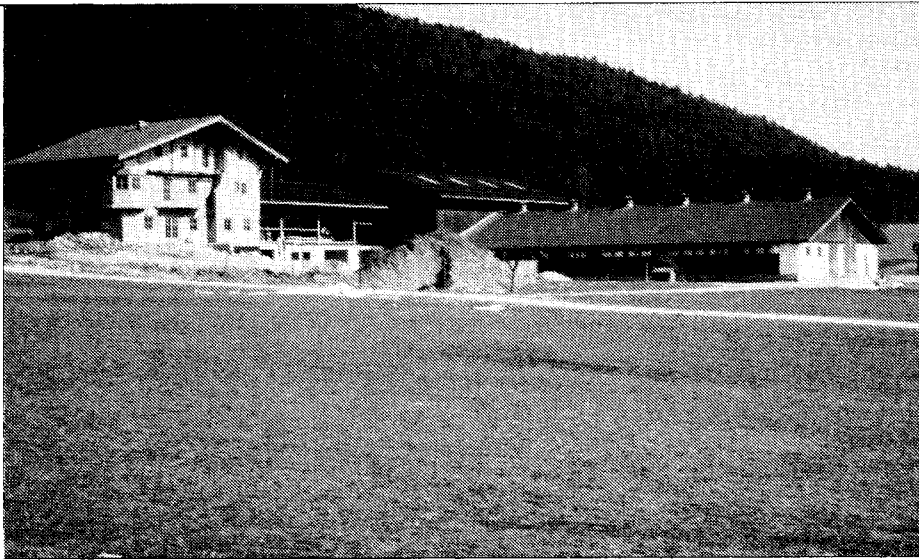
Hinsichtlich der Zubauten zu bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie hinsichtlich der Änderung des Verwendungszweckes von betriebswirtschaftlichen Räumen zu Wohnzwecken ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Obergrenze für die Wohngebäude 300 m² Wohnnutzfläche beträgt.

Hinsichtlich der Änderung des Verwendungszweckes von bisher betriebswirtschaftlich genutzten Räumen zu Wohnzwecken und hinsichtlich der Zubauten zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und hinsichtlich der wesentlichen Erweiterung von Anlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls ein Gutachten über die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit einzuholen ist.

Bei Baubewilligungen im Rahmen der Landwirtschaft ist also seit 1.1.1994 notwendig, für folgende Bauvorhaben im Rahmen der Landwirtschaft ein betriebswirtschaftliches Gutachten einzuholen:

- Bei Änderung des Verwendungszweckes von bisher zu betrieblichen Zwecken genutzten Räumen zu Wohnzwecken im Bereich von Hofstellen;
- bei Zubauten zu dislozierten Gebäuden (wie etwa Almhütten und Kochhütten);
- bei wesentlichen Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen (Silos, Düngerstätten und dergleichen).

Ausdrücklich darauf hingewiesen



wird, daß die betriebswirtschaftlichen Gutachten jedenfalls von Amtssachverständigen einzuholen sind. Soweit es sich um Hofstellen handelt und um Anlagen im Bereich von Hofstellen, ist die Abteilung III d 2 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 9, Innsbruck zuständig und soweit es sich um Bauvorhaben im Almbereich handelt, die Abteilung III d 4 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Michael-Gaismair-Straße 1, Innsbruck.

b) Sonstige Bauvorhaben:

Das Erfordernis der Flächenwidmung entfällt auch für folgende Bauvorhaben im Freiland, welche nicht als land- und forstwirtschaftliche Gebäude oder Anlagen anzusehen sind:

- für Umbauten,
- für Zubauten, mit denen die Baumasse gegenüber dem ursprünglichen Gebäude um höchstens 25 % der Baumasse erhöht wird,
- für die Änderung baulicher Anlagen geringfügigen Ausmaßes.

c) Abbruch oder sonstige Zerstörung:

Soweit Gebäude nach baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehen (Baubescheid), ist im Falle des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes (Brand, Hochwasser, Lawinen u. dgl.), die Wiedererrichtung möglich, wobei bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden die Obergrenze mit 300 m² Wohnnutzfläche feststeht, bei sonstigen Wohngebäuden eine 25%ige Erweiterung möglich ist.

In der Praxis wird sich häufig die Frage stellen, ob direkt an derselben

Stelle das Gebäude wiedererrichtet muß. Dies wird von Fall zu Fall nicht möglich sein, insbesondere wenn sich das Gebäude in einem Wildbach- und Lawinengefahrenbereich befindet. Eine generelle Aussage ist schwierig, jedoch wird man darauf zu achten haben, daß die direkte Verbindung zum bestehenden Bauplatz erhalten bleibt.

d) Freizeitwohnsitze:

Die Wiedererrichtung von bestehenden Freizeitwohnsitzen ist ebenfalls gegeben, falls eine entsprechende Meldung als Freizeitwohnsitz erfolgt ist. Eine Erweiterung um 25 % der Baumasse ist jedoch nicht möglich.

Neubauten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (§§ 44–47)

Diese Bestimmungen der §§ 44 bis 47 sehen die Widmung spezieller Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Bauten vor.

Sie stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Beschränkung der Zulässigkeit solcher Bauten im Freiland nach den §§ 41 und 42.

Die im § 44 Abs. 1 für die Zulässigkeit der Widmung von Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Hofstellen normierten Erfordernisse entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bewilligungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 3 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984. Durch die Einbeziehung weiterer besonders relevanter Raumordnungsziele gegenüber dem bisherigen Versagungsgrund nach § 15 Abs. 5, 1. Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1984 soll nunmehr

jedoch ein wesentlich breiterer Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit der Sonderflächenwidmung festgelegt werden.

Da es sich bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden um ständig bewohnte Objekte handelt, müssen die grundlegenden Kriterien für die Bebauungseignung auch hier gegeben sein. Festgelegt wurde schließlich auch die höchst zulässige Größe landwirtschaftlicher Hofstellen. Das Gesetz stellt diesbezüglich auf die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse des jeweiligen Betriebes ab, soweit dies den Wirtschaftsteil betrifft, während für den Wohnteil generell eine Größengrenze von 300 m² vorgesehen ist.

Beschränkt werden soll nunmehr auch die Zulässigkeit der Errichtung von Austragshäusern. Künftig soll für einen landwirtschaftlichen Betrieb nur noch ein Austragshaus errichtet werden dürfen, und zwar dann, wenn im betreffenden Betrieb nicht bereits ein Altenwohnteil besteht oder im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse zumutbarerweise geschaffen werden kann. Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen nunmehr vor, daß auf entsprechenden Sonderflächen errichtete Austragshäuser Zugehör jener Hofstelle sind, in deren Verband sie bestehen. Sie sind damit nicht mehr sonderrechtsfähig und rechtlich daher auf Dauer mit der betreffenden Hofstelle verbunden.

Der § 47 betrifft land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 44, 45 und 46 fallen, wie etwa Almhäuser, Kochhütten u. dgl.

Maßgebend für die Zulässigkeit der Widmung einer entsprechenden Sonderfläche ist jedenfalls die betriebswirtschaftliche Erforderlichkeit für einen bestehenden Betrieb.

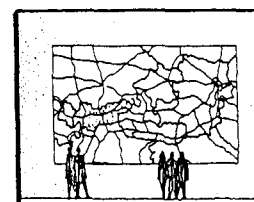
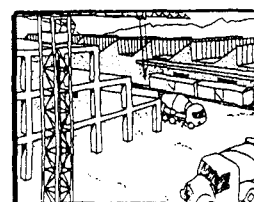
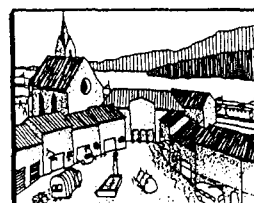
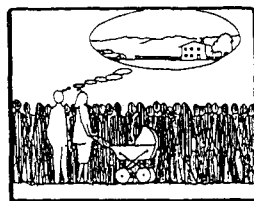
Hinsichtlich der Flächenwidmung ist grundsätzlich festzuhalten, daß es Aufgabe der Gemeinde sein wird, für die Widmung ein entsprechendes betriebswirtschaftliches Gutachten von einem Amtssachverständigen einzuholen und auch das raumordnerische Gutachten abgestellt auf die zusätzlichen Beurteilungskriterien einzuholen. ■

Das örtliche Raumordnungskonzept als neues Fundament der örtlichen Raumordnung in Tirol

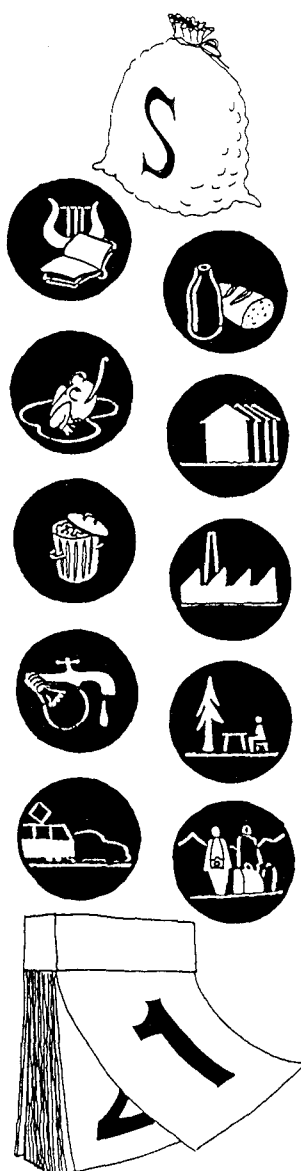
Karl Scherl

Abb. 1

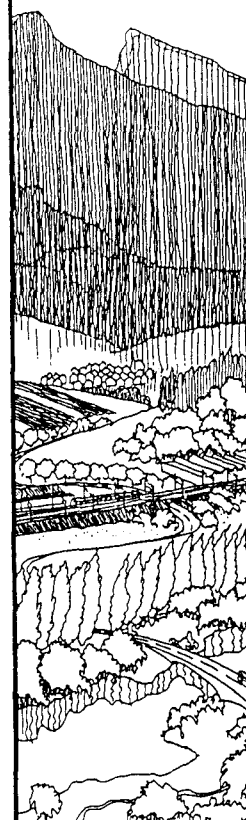
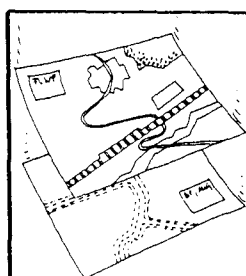
GRUNDLAGEN



ÖRTLICHES RO-KONZEPT



ZIELVORSTELLUNG



Graphik: D.I. Martin SCHÖNHERR

Sämtliche Bereiche der räumlichen Entwicklung der Gemeinde umfassend, soll das örtliche Raumordnungskonzept als Basis – und Leitinstrument fungieren. Unter diese gesamtheitliche Betrachtungsweise fallen die **Freiraumplanung**, die **Baulandplanung**, die **Verkehrsplanung**, die **Infrastrukturplanung** und die **Planung der angestrebten Wirtschaftsentwicklung**. (Abb. 1)

Als **Planungszeitraum** sind in der Regel **10 Jahre** zu veranschlagen; kürzere Planungszeiträume sind ebenso möglich, wenn besondere Verhältnisse in einer Gemeinde vorliegen.

Die von den Gemeinden beschlossenen Raumordnungskonzepte bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung, für die jeweils ein Kollegialbeschluss erforderlich ist. Dadurch wird die besondere Bedeutung dieser raumordnerischen Weichenstellungen unterstrichen.

Die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes muß auch überwacht werden. Die Verantwortlichkeit über die Berichterstattung an den Gemeinderat und die Weiterleitung an die Landesregierung fällt dem Bürgermeister zu. (Abb. 2)

Hinsichtlich der anzustrebenden geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde werden im TROG 1994 **mit durchgängiger Gültigkeit für alle Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung** für die Bereiche **Bauland**, **Freiland** und **Gemeinbedarf** angeführt:

Das örtliche Raumordnungskonzept sichert durch differenzierte Betrachtung der einzelnen Fachgebiete (Grundlagen) eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde (Zielvorstellung) unter Berücksichtigung finanzieller Gegebenheiten und zeitlicher Abläufe.

Aufgaben und Ziele

Bauland:

1. die **ausgewogene Anordnung** und **Gliederung** unter Beachtung des Landschaftsbildes, der Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, der Wasserversorgung, der Löschwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung, der erforderlichen Infrastruktur (Kindergärten, Schulen etc.)

2. die **Flächensicherung** für Wohnen und Wirtschaften

3. die **Konfliktvermeidung**, Widmungsgrenzen – Nutzung

4. die **Vorsorge** für die bestimmungsgemäße und die bodensparende Baulandverwendung unter entsprechenden verkehrsmäßigen,

wasser- und abwassertechnischen Voraussetzungen.

Freiland: die Erhaltung

1. zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete

2. ökologischer Flächen

3. prägender Landschaftselemente

4. zusammenhängender Erholungsräume

Gemeinbedarf:

1. Sicherung geeigneter Grundflächen

2. **Schaffung** der erforderlichen Verkehrsflächen

3. **Bewahrung** des Kulturerbes (erhaltenswerte Ortsbilder, Straßenbilder, Gebäudegruppen)

Bestandsaufnahme:

Die Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung müssen auf dem Fundament der **Bestandsaufnahme** aufbauen, die **ebenso durchgängige Gültigkeit für alle Planungsebenen der örtlichen Raumordnung** beansprucht.

Neben der Forderung nach Aktualität sollen allfällig bereits durchgeführte Erhebungen, wie anlässlich der Erstellung des Tourismuseitbildes und des Dorferneuerungsplanes, soweit wie möglich herangezogen werden.

Die Bestandsaufnahme hat zu umfassen:

1. die **Naturgefahren** (möglichst nach Gefahrenzonenplanungen)

2. **Überörtliche Anlagen** (einschließlich allfälliger rechtsverbindlicher Planungen)

3. die Flächen mit gesetzlichen **Nutzungsbeschränkungen** sowie die von Raumordnungsprogrammen erfaßten Grundflächen

4. die **öffentlichen Bauten und Anlagen**

5. die Gebiete mit **Erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern** sowie **Gebäudegruppen**

6. die Gebiete mit **sanierungsbedürftigem Baubestand**.

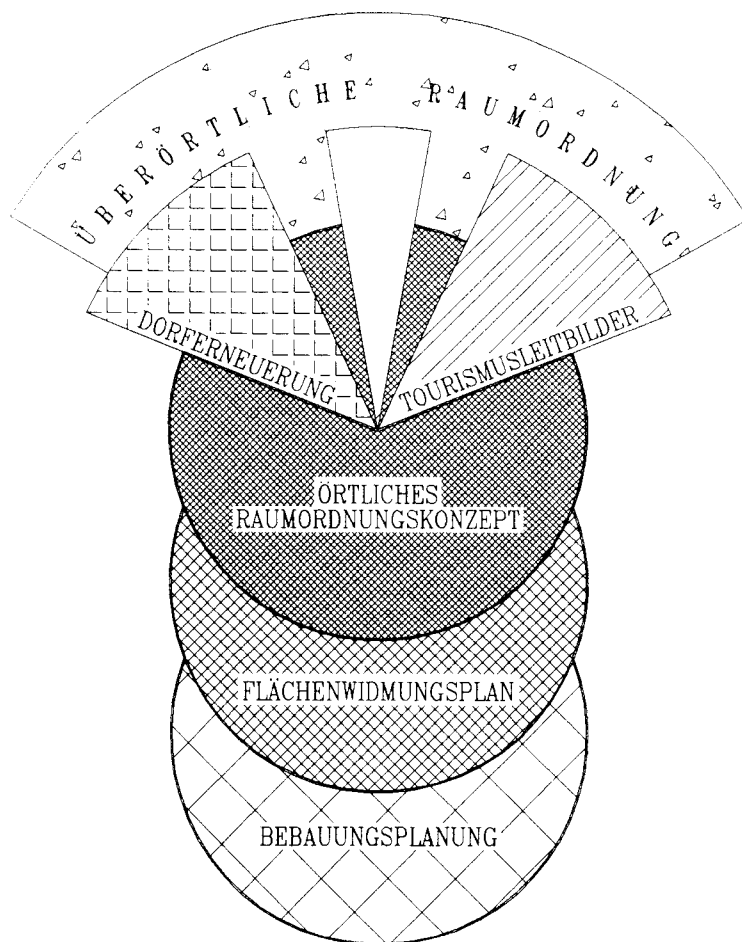
Das örtliche Raumordnungskonzept basiert auf dem Ergebnis der Bestandsaufnahme und hat nun grundsätzliche, den o. a. Zielen entsprechende Festlegungen zu enthalten.

Als zwingende Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden im TROG 1994 angeführt:

1. Abgrenzung der „besonderen Freilandflächen“:

das sind zusammenhängende land- und forstwirtschaftlich nutzbare Gebiete, wertvolle Ökologieflächen sowie prägende Landschaftselemente und die zusammenhängenden Erholungsräume mit der einschränkenden Festlegung eines gänzlichen Bauverbotes oder einer

Abb. 2



Beschränkung auf eine Bebauung, die mit der Funktion jeweils im Einklang steht;

2. die angestrebte Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung;

3. die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung;

4. das Ausmaß und die großräumige Anordnung des Baulandes für Wohnen und Wirtschaften;

5. die Terminplanung für die erforderlichen Widmungen nach Kategorien;

6. die grundsätzliche Baulandgliederung unter Einbeziehung der Nutzungsintensitäten;

7. die Festlegung der erforderlichen Verkehrsflächen und deren großräumigen Führung;

8. die Festlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen;

9. die Festlegung der erforderlichen Bildungseinrichtungen, der sozialen Einrichtungen sowie der erforderlichen Einrichtungen für Sport und Kultur;

10. die Festlegung der Maßnahmen zum Schutz erhaltenswerter bzw. sanierungsbedürftiger Architektur.

„Für die Durchführung der Konzepterstellung räumt das TROG 1994 einen maximalen **Zeitraum** von **sechs Jahren** ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, das ist bis längstens 1. Jänner 2000, ein.“

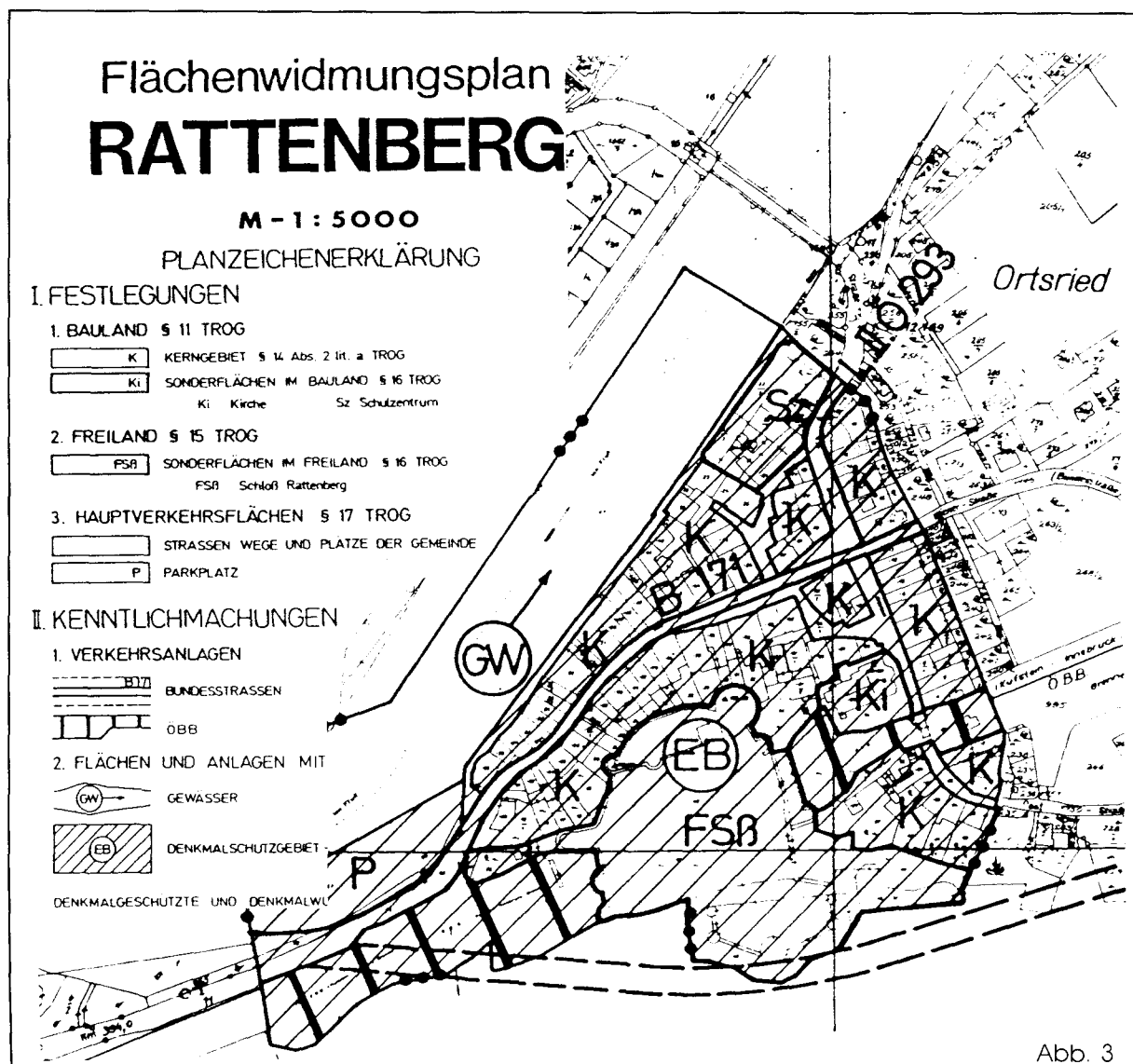
Auf Grund der zu erwartenden hohen Anforderungen an die Planenden erfolgte die Festlegung der Planungsbefugten im § 29 des TROG 1994. Dies ist allerdings nur als verdeutlichender Hinweis zu verstehen.

Befugnisse unterliegen grundsätzlich einer bundesgesetzlichen Regelung und sind in den dafür einschlägigen Gesetzen: **Ziviltechniker-gesetz** und **Gewerbeordnung**, geregelt.

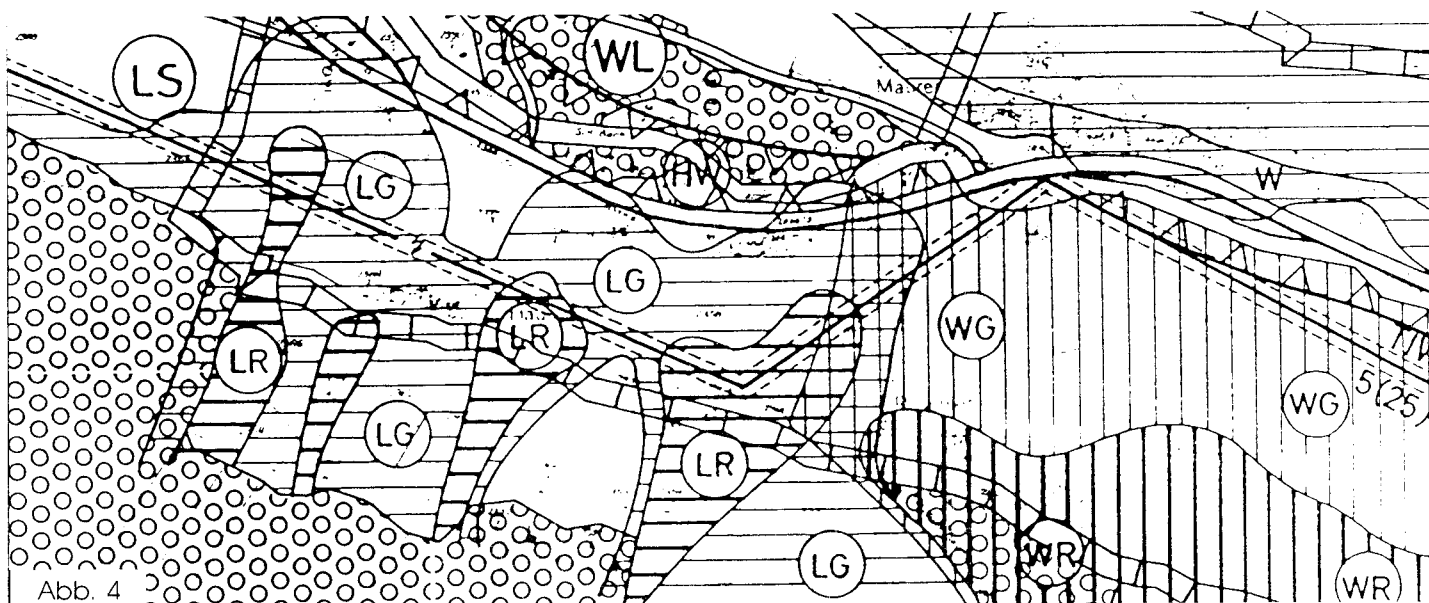
Ausgangsposition und mögliche Vorgangsweise

Alle Tiroler Gemeinden haben einen rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (Abb. 3)

Dieser basiert auf einer Bestandsaufnahme, die im Mittel zwischen 10 und 15 Jahre alt ist. Die zeichnerisch dargestellten Bestandsaufnahmeelemente sind im Flächenwidmungsplan im Regelfall im Maßstab



Auszug aus bisherigen Bestandsaufnahmen für bestehende Flächenwidmungspläne



1:5000 dargestellt, wobei die Richtigkeit der Darstellungen von der jeweils zuständigen Stelle (z.B.: Wildbach- und Lawinverbauung, ÖBB, TIWAG, Bundes- und Landesstraßenverwaltung, Forstverwaltung, Naturschutz, Wasserbauverwaltung usw.) im seinerzeitigen Auflageverfahren bestätigt wurde. Es gilt also vorrangig die bereits einmal für die örtliche Raumordnung als bedeutungsvolle Gegebenheiten erfaßten Elemente hinsichtlich ihrer Aktualität und weiterhin aufrechten Gültigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls die geänderte Situation neu darzustellen.

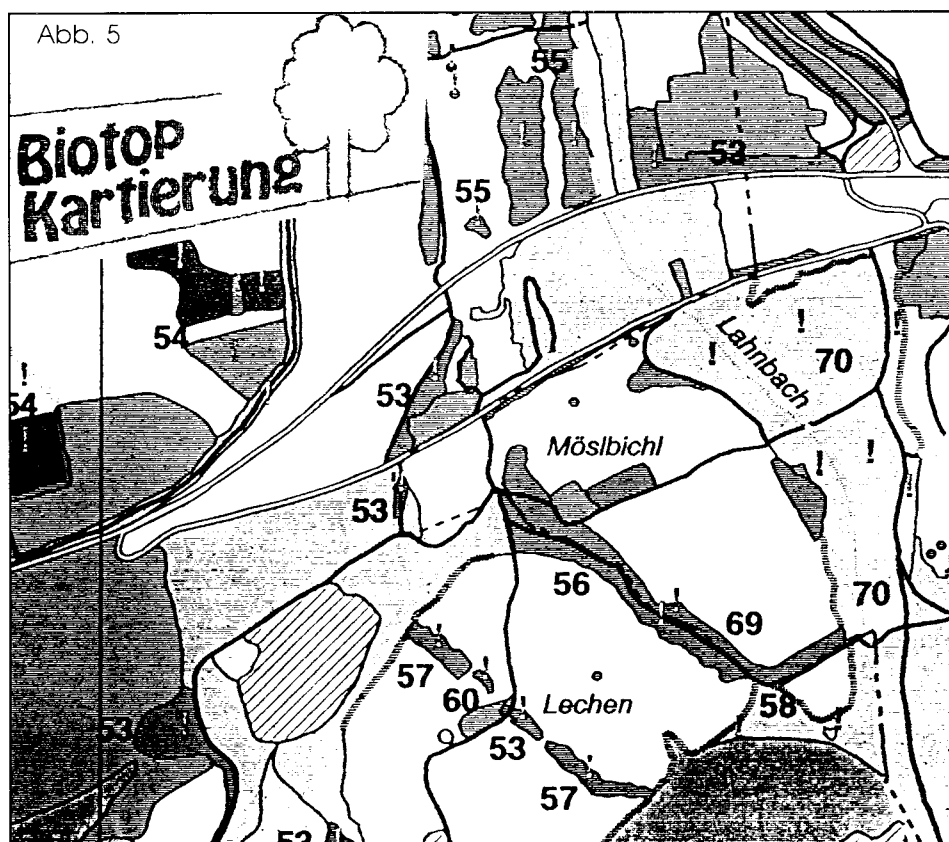
Im dargestellten Umfang gilt dies vor allem für den engeren Siedlungsraum und die geplanten Baulandanordnungen und deren Abgrenzungen. (Abb. 4)

Eine Erweiterung der seinerzeitigen Bestandsaufnahmeinhalte ergibt sich zwangsläufig auch durch zwischenzeitlich erfolgte gesetzliche Regelungen, Erlassung von Verordnungen sowie durchgeführte oder laufende regionale oder landesweite Studien und Projekte, z.B. die derzeit laufenden landesweiten Biotopkartierungen (Orthophotobasis), die landesweite Erfassung der Trinkwasservorkommen (Quellkataster), abgeschlossene Grünzonenplanungen für mehrere Kleinregionen, aktuelle Lärmkarten für bedeu-

tende Abschnitte der Hauptverkehrsträger etc. (Abb. 5)

Eine landesweite Raumordnungs-informationsbasis ist nunmehr auch durch das bei der Abteilung Ic des Amtes der Landesregierung eingerichtete Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS gegeben. In der

ersten, derzeit vorliegenden TIRIS-Ausbaustufe sind im Kartenmaßstab 1:20.000 erfaßte landesweite Bestandsaufnahmeinhalte abrufbar und in verschiedenen Ausgabeformen erhältlich. Diese Kartengrundlage bietet sich an für die Weiterverarbeitung bzw. Verwendung zur



Darstellung spezieller Ziele oder Maßnahmen der generellen Art. Insbesondere bei erforderlichen großräumigen Darstellungen sowie bei Übersichtsdarstellungen außerhalb des engeren Siedlungsraumes bzw. bei der Darstellung großräumiger Verflechtungen, aber vor allem bei der notwendigen Einbeziehung von Situationen in den Nachbargemeinden oder für die Darstellung gegenseitiger Beeinträchtigungen wird diese Einrichtung bereits in ihrer derzeitigen Ausbaustufe besonders dienlich sein können.

Gemeindeeigene Erhebungen und Erfassungen der infrastrukturellen Situationen, dargestellt am Beispiel der Marktgemeinde Telfs werden das Bild des örtlichen Raumordnungskonzeptes entscheidend beeinflussen können. Durch die Darstellung einer breiten, aussagekräfti-

gen Bestandssituation wird insbesondere die Akzeptanz der notwendigen Entscheidungen zur Zielerreichung bei allen dabei Involvierten wesentlich verbessert werden können. (Abb. 6)

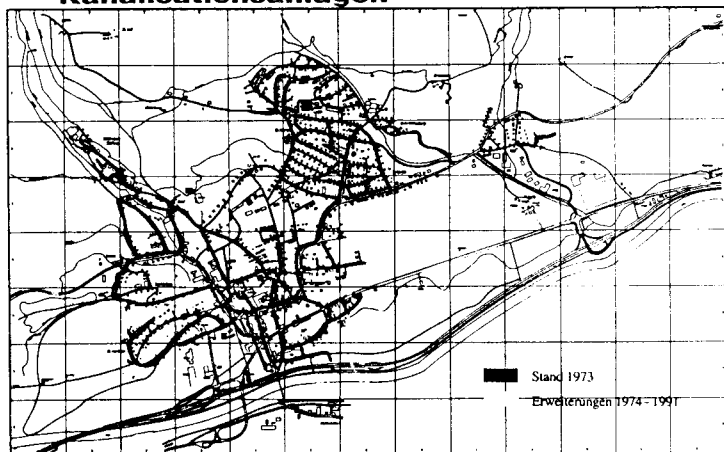
Als ganz besonders hervorragende Darstellungsgrundlage, sowohl für gesamtbildhafte Situationsdarstellungen, aber auch als Ergänzung zu den übrigen planlichen Darstellungen, insbesondere für den Bereich der bebauten Ortsgebiete, eignet sich das **Orthophoto** (Abb. 7 – maßstäbliches, entzerrtes Luftbild im Maßstab 1:10.000) neuesten Standes, wie es auch für die überörtlichen Planungen (Grünzonenplanung, landwirtschaftliche Vorrangflächen) verwendet wird. Für die Darstellung verschiedener Detailinhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes, hinsichtlich der eindeuti-

gen Erkennung der Ortslage, der Nachbarschaft u. ä., ist die bildhafte fotografische Erläuterung für die verantwortlichen Entscheidungsträger in der Gemeinde eine unverzichtbare Grundlage. Beispielhaft sei hier angeführt, daß sich in diesem „Ortsgrundriß“ besonders gut und aussagekräftig die Signalisierung des derzeit rechtskräftig gewidmeten Baulandes, getrennt nach Kategorien „bebauf“ und „unbebauf“ darstellen läßt. Ob diese Grundlage im Einzelfall auch geeignet ist, die Darstellung der Gebäude und Flächennutzungen zu übernehmen, bleibt der fachlichen Entscheidung vorbehalten.

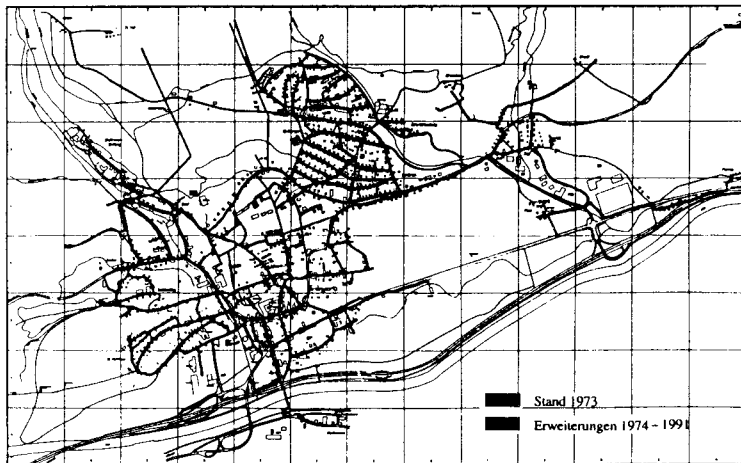
Für die folgenden Inhaltspunkte des örtlichen Raumordnungskonzeptes: angestrebte Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung der Gemeinde, angestrebte wirtschaftli-

Abb. 6

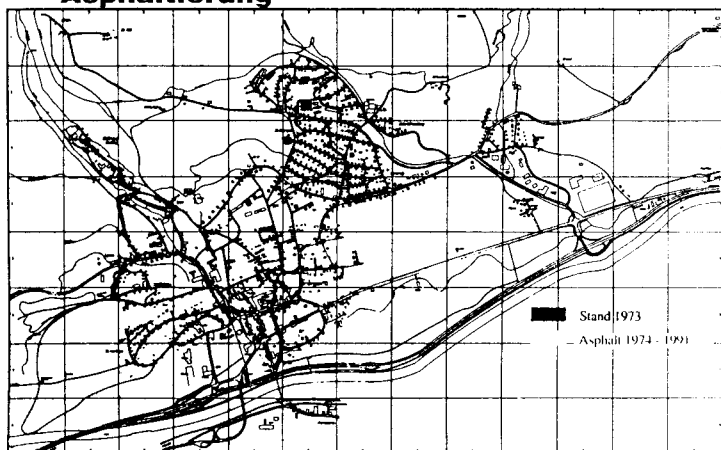
Kanalisationsanlagen



Trinkwasserversorgungsnetz



Asphaltierung



Erdgas-Netz

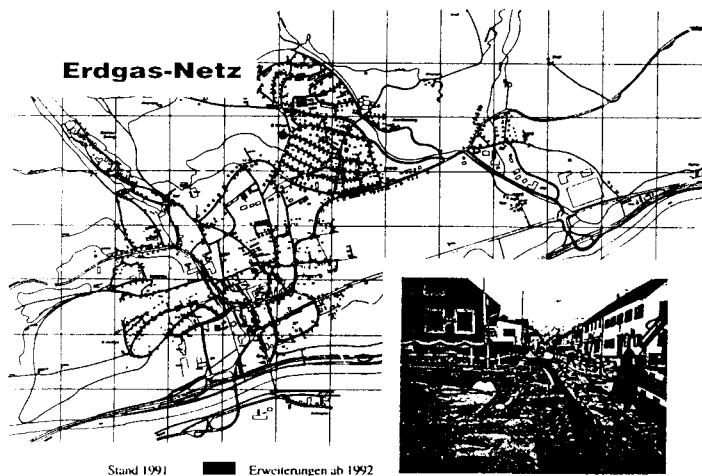


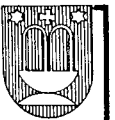


Abb. 7

che Entwicklung, die Einschätzung des Ausmaßes der dafür erforderlichen Flächen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen für Bildungseinrichtungen, sowie der sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen sind nicht nur die Ergebnisse der durchgeführten **aktuellen Zählungen** und deren laufenden **statistischen Erfassungen** heranzuziehen, sondern auch die daraus **ableitbaren Prognosen**. (Abb. 8)

Während das **Tourismusleitbild**, welches in Schriftform zu erstellen ist und zwangsläufig mit einer großen Zahl spezifischer, statistischer Daten aufbereitet wird, sind für den **Dorferneuerungsplan** durchwegs ergän-

DORFERNEUERUNG
PIEIBERBRUNN



**BERICHT: BESTANDSAUFNAHME
UND
PROBLEMANALYSE**

ARCHITEKT
DIPL. ING. M. MORITZ

vervielfältigt mit Genehmigung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Landesaufnahme) in Wien, Zl. L 70.111/94

zende planliche Darstellungen unerlässlich. Je nach Schwerpunkt der Dorferneuerungsinhalte, von der problembezogenen bis hin zur umfassenden Dorferneuerung fallen neben einer Summe von Erhebungsergebnissen auch eine Reihe von konkreten Lösungsvorschlägen an, die in den unmittelbaren Bereich der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung fallen. Die gesetzliche Forderung der Weiterverwendung und Verarbeitung solcher Daten soll Mehrfacherhebungen vermeiden und ausschließen.

In der bisherigen Darstellung wurden vereinzelt Hinweise auf mögliche **Plangrundlagen** für das örtliche Raumordnungskonzept gegeben.

Wenn es sich nicht um vereinzelte

Sondersituationen handelt (siehe maßstäblich wiedergegebene Abbildung des Flw-Planes Rattenberg M 1:5000) wird im Regelfall für graphische **Darstellungen des gesam-**

ten Gemeindegebietes sowie für nachbarschaftliche Zusammenhänge die **Maßstabsebene 1:20.000** (die Grundlage für die TIRIS-Ebene ist ebenso der Maßstab 1:20.000, diese basiert auf der ÖK 1:50.000) heranzuziehen sein.

Für den **Bereich des Siedlungsraumes** wird im Regelfall die **Maßstabsebene 1:10.000** zu verwenden sein, wobei sowohl das Orthophoto (möglichst aktueller Stand, eventuell nur durch neuen Befliegungsauftrag erhältlich) als auch die Verkleinerung des Katasters herangezogen werden kann. Darüber hinaus wird für den engeren Siedlungsraum auch das Katasterblatt im **Maßstab 1:5000** herangezogen werden können.

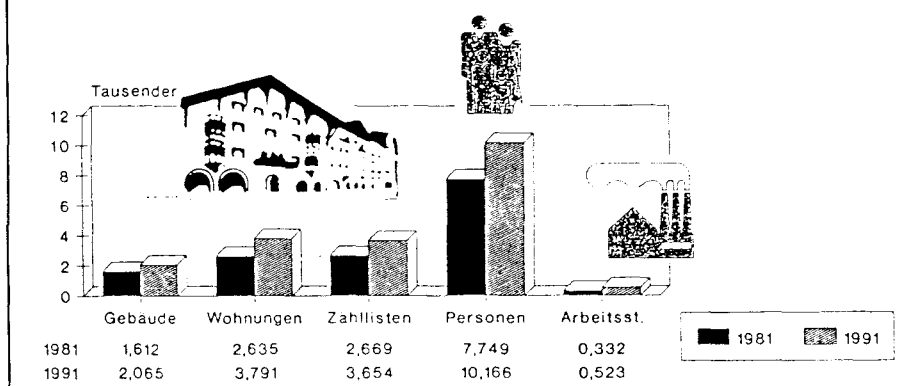
Laut Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zu Beginn dieses Jahres, ist im Bereich der Her- bzw. Fertigstellung der **digitalen Katastermappe** für Tirol folgender Stand erreicht:

41 DKM sind derzeit bereits fertig ausgearbeitet, weitere 100 KG stehen in Bearbeitung.

Es versteht sich von selbst, daß im Falle des Vorliegens einer neuen DKM auf diese aktuelle Plangrundlage zurückzugreifen ist. ■

MARKTGEMEINDE TELFS

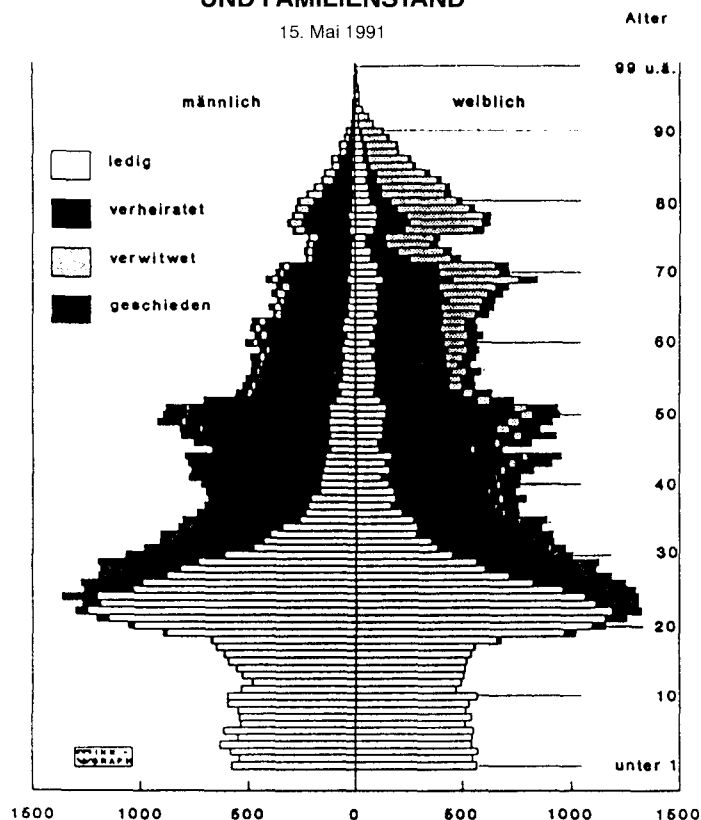
Volkszählung 1981 / 1991



Volkszählung 1991: Die obenstehende Grafik zeigt die Entwicklung unserer Gemeinde seit der letzten Volkszählung im Jahre 1981. Der Bevölkerungszuwachs beträgt 2471 Personen. Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Wohnungen um 1156 von 2635 auf 3791 zu. Eine positive Bilanz zeigt die Statistik bei der Schaffung der Arbeitsstätten, die von 332 auf 523 (+ 191) zugenommen hat.

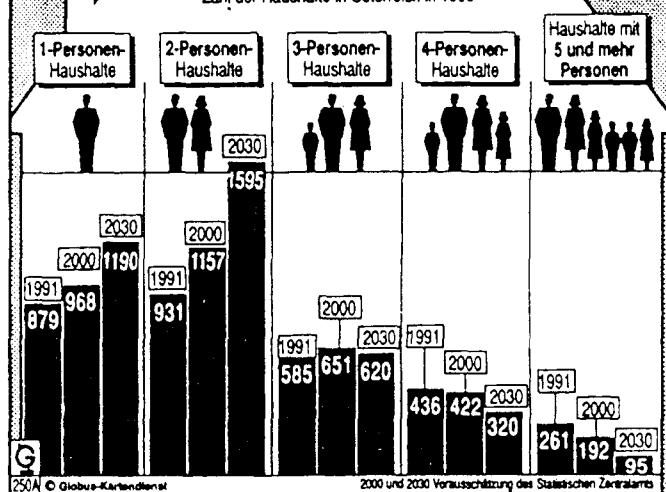
INNSBRUCKER BEVÖLKERUNG NACH ALTER, GESCHLECHT UND FAMILIENSTAND

15. Mai 1991



Der Trend zur Kleinfamilie

Zahl der Haushalte in Österreich in 1000



Immer mehr kleine Haushalte und immer weniger Großfamilien – so lautet die Vorhersage des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Für die kommenden 39 Jahre erwarten die Wiener Statistiker eine starke Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte: ihre Zahl wird bis zum Jahre 2030 um mehr als die Hälfte ansteigen. Bei den Haushalten mit vier und mehr Personen, die heute schon fast die Ausnahme bilden, wird es hingegen einen deutlichen Rückgang um mehr als ein Drittel geben.

Das Örtliche Raumordnungskonzept aus der Sicht des Planers

Bernd Egg

In der Praxis tätig, spürt man bei den Gemeinden vielfach die Bedenken oder zumindest die Verwirrung über die Unzahl von Konzepten. Zu den in mehreren Gemeinden bekannten Dorferneuerungsplänen (-konzepten), den Tourismuskonzepten (-leitbildern) gibt es nun ein weiteres, das „Örtliche Raumordnungskonzept“, neben Verkehrskonzepten, Grünraumkonzepten, Infrastrukturkonzepten u.a. raumbezogenen Programmen.

Es ist daher mit Recht zu fragen, wo ist dieses ÖRK eigentlich nun einzuordnen?

Hierbei sind zwei Modellansätze denkbar:

Bei Beachtung der generellen Richtlinien zur Dorferneuerung Tirol, sowie aus dem allgemeinen Planungsverständnis, bzw. der Planungspraxis ist das Modell 1 das einzig richtige.

Damit ist klargemacht, daß DE-Planung für sich den umfassendsten Ansatz (baulich, räumlich, sozial, ökologisch, infrastrukturell, kulturell) zur Entwicklung und Gestaltung der Gemeinden beansprucht bzw. beinhaltet.

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist daher meines Erachtens auf die raumbezogenen Fragen zur Ortsentwicklung eingeschränkt.

Planungsinhalt Örtliches Raumordnungskonzept

Das Örtliche Raumordnungskonzept muß sich auf das Wesentliche beschränken. Die gemäß TROG 1994 erforderliche Bestandsaufnahme sollte problemorientiert sein. Ein statistischer Zahlenfriedhof ist zu vermeiden. Grundlagenforschung und Statistiken sollten nicht Selbstzweck sein, sondern ausschließlich zur Untermauerung und Erklärung der Ziele und Maßnahmen dienen.

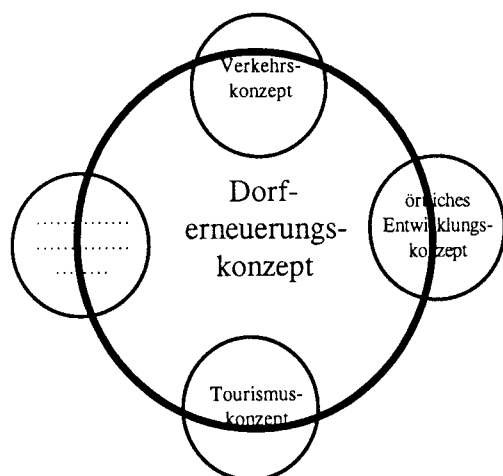
Die Planungsinhalte sind im § 31 TROG weitestgehend vorgegeben und umfassen folgende Themenbereiche:

- Ausweisen von Freihaltezonen (Grünzonen) auf örtlicher Ebene – Bereiche, die aus naturräumlicher, landwirtschaftlicher, ökologischer, erholungsmäßiger oder ortsbildmäßiger Sicht von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

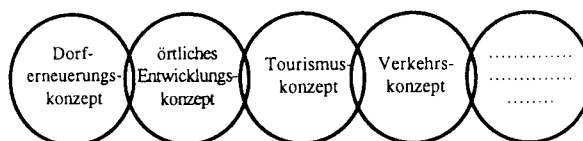
- Festschreibung der Planungszielgrößen – Bevölkerung / Haushalte
Wieviele Einwohner will man – wieviele sind räumlich und infrastrukturell verkraftbar?

- Erstellen eines wirtschaftlichen/siedlungspolitischen Leitbildes mit den Fragen: Wohnfunktion, Tourismusfunktion, Gewerbefunktion, zentralörtliche Funktion

Planungsmodell 1



Planungsmodell 2



- Ausweisung der erforderlichen — bedarfsbezogenen Wohnstandorte — Gewerbestandorte — Tourismusgebiete
- Generelle Darstellung der Gliederung und Nutzung des Baulandes (zeitliche Abfolge — Bebauungsintensität) als Rahmenfestlegung für Flächenwidmung und Bebauungsplanung.

Maßnahmen- beschreibung

Eine entscheidende Frage wird sein, wie konkret die einzelnen Festlegungen (Maßnahmen) im Örtlichen Raumordnungskonzept ausformuliert sein müssen. Nimmt man z.B. eine Maßnahme aus dem gewerblich-wirtschaftlichen Bereich, so

sind folgende Formulierungen als Bestandteil der Verordnung denkbar:

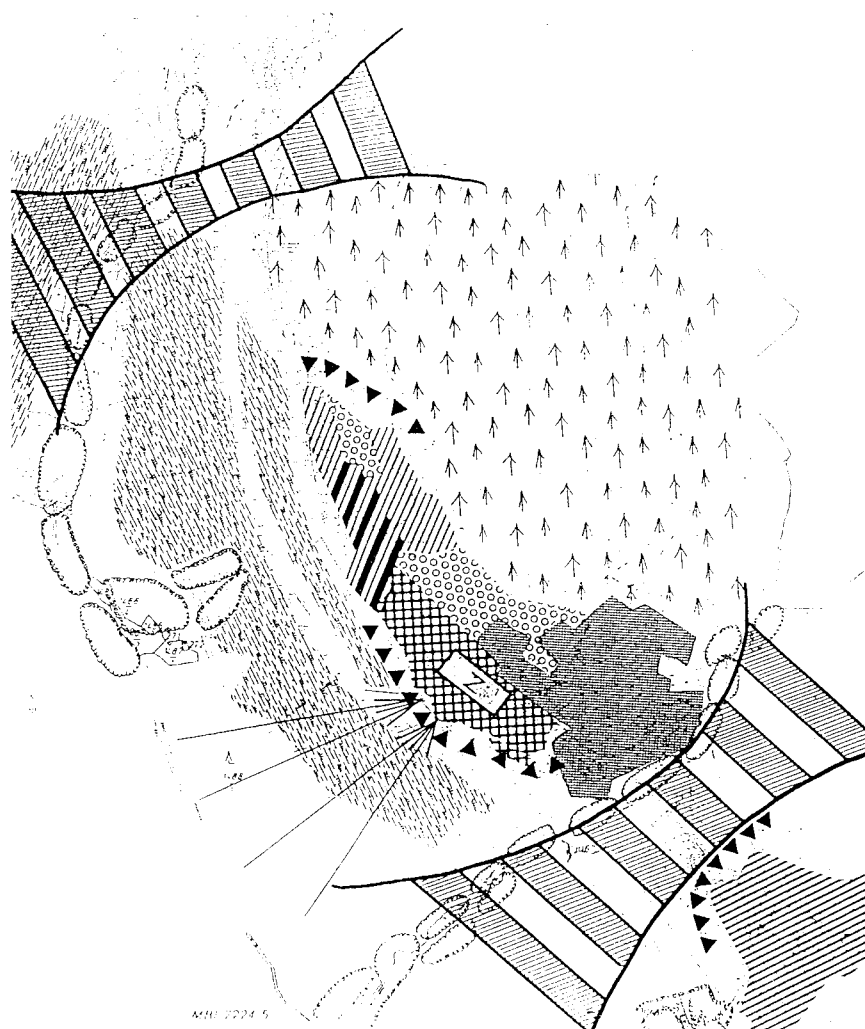
- Schaffung eines Gewerbegebietes
- Schaffung eines Gewerbegebietes im Ortsteil A
- Schaffung eines Gewerbegebietes im Ortsteil A westlich
- Schaffung eines Gewerbegebietes im Ortsteil A westlich zwischen Feldweg und Bach
- Schaffung eines Gewerbegebietes im Ortsteil A westlich zwischen Feldweg und Bach im Bereich der Gp. 2001—2012

Je weniger detailliert die Planungsmaßnahme beschrieben ist, umso größer bleibt der Spielraum für die Umsetzung in der dem Örtlichen Raumordnungskonzept folgenden Flächenwidmungsplanung.

Hier den richtigen Weg zu finden

wird nicht leicht sein. Einerseits gilt es ein zu „schwammiges“ Örtliches Raumordnungskonzept zu vermeiden und andererseits der Gefahr laufender Ordnungsänderungen mit langwierigen Verfahrensabläufen zu entgehen.

Wichtig ist hierbei neben einer ausgewogenen inhaltlich-textlichen Formulierung die Art, Form, und Maßstäblichkeit der grafischen Darstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, wobei Parzellenscharfe zu vermeiden ist und damit die Maßstabsebene bei 1 : 5000 bzw. bei 1 : 10.000 liegen muß. Für einen gesamtheitlichen Überblick oder für einzelne Sachthemen ist auch die Kartenebene M 1 : 20.000 anwendbar. Die Farbdarstellung wird im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit die Regel sein. ■



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT

- | | |
|--|---|
| | Kernzone |
| | Zentrumsbildung mit Stärkung der Funktionsvielfalt und Bebauungsverdichtung |
| | Wohngebiet mit hoher Baudichte mindestens 0,6 - 0,8 GFD |
| | Wohngebiet mit mittlerer Baudichte mindestens 0,4 - 0,6 GFD |
| | Tourismusgebiet |
| | Bauerweiterungsgebiet |
| | Ökologische Vorrangzone - Lärchenwiesen |
| | Landwirtschaftliche Vorrangzone |
| | Grünkeil - naturräumliche Gliederung |
| | Siedlungsgrenze |
| | Schutzenswerte Vegetation - Biotope |
| | Sichtschutz - Ortsbildschutzzone |

DER PLANVERFASSER
STAATL. BEF. U. BERND INGENIEURKONSULTANT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
96100 Bamberg, Kirschengartenstraße 15, Tel. 0531/241517 Fax 434903
DIPL. ING. BERND EGG

Die Baulandumlegung als unverzichtbares Instrument einer wirk- samen örtlichen Raumordnung

Hansjörg Trenkwalder

Historischer Rückblick

Das Baulandumlegungsverfahren — wie es sich im neuen Raumordnungsgesetz darstellt — ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, stammen doch die grundsätzlichen Überlegungen und Richtlinien von einem sehr alten und bewährten Instrument der aktiven Raumordnung: dem Zusammenlegungsverfahren.

Die älteste Urkunde über ein solches Verfahren in der Gemeinde Kundl ist aus dem Jahre 1748 überliefert, das erste Tiroler Flurverfassungsgesetz wurde 1908 erlassen und bildete mit der Entwicklung des Katasters und der damit verbundenen Schaffung von brauchbaren Plangrundlagen die Voraussetzung für die darauf folgende breite Anwendung.

Das erklärte Hauptziel der Zusammenlegungsverfahren war es, Besitzstrukturen für eine leistungsfähige Landwirtschaft zu schaffen und somit auch einer Besitzersplitterung entgegenzuwirken.

Es zeigte sich aber sehr bald, daß für die nachhaltige Wirkung einer solchen Neuordnung auch die bauliche Entwicklung des Dorfes mit zu berücksichtigen war, um nicht die mit großem Aufwand auch an öffentlichen Mitteln erreichten Strukturen durch Zersiedelung wieder zu verlieren.

So war man bestrebt, in Zusam-

menarbeit mit Eigentümern, Agrargemeinschaften und Gemeinde entsprechende Siedlungsräume auszuscheiden, um den bebauten Raum möglichst geschlossen zu halten und gleichzeitig die Aufwendungen der Gemeinde für die notwendige Infrastruktur auf ein Mindestmaß zu senken.

Dabei zeigten sich einige wesentliche Vorzüge dieses Verfahrens:

- Es konnte ein Ausgleich zwischen den Beteiligten geschaffen werden, wenn sie entweder mehr an Baugrund oder an landwirtschaftlichem Grund interessiert waren, indem man einen Flächentausch zwischen landwirtschaftlichem Gebiet und dem vorgesehenen Baugebiet vornahm.
- Zudem ist beim Zusammenlegungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen ein Baubeginn unmittelbar nach der vorläufigen Übergabe möglich — es muß nicht die Rechtskraft des Zusammenlegungsplans abgewartet werden. Für viele Beteiligte stellte dies einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil dar.
- Die Erschließung der Grundstücke erfolgt im Rahmen vorgesehener Baumaßnahmen und ist zum Zeitpunkt der Eigentumsbegründung bereits durchgeführt.

Dieses an sich sehr flexible Verfahren konnte jedoch den Bedarf an Neuordnung des Baugebiets nur in jenen Gebieten abdecken, in denen solche Agrarverfahren durchgeführt wurden.

Eine ständig zunehmende Zersiedelung verbunden mit einer der höchsten Bevölkerungsdichten in Europa (bezogen auf die nur 13% an besiedelbarer Fläche in Tirol) erforderte aber immer mehr eine generelle Regelung der Flächennutzung und führte zum ersten Raumordnungsgesetz aus dem Jahr 1972, in dem den Gemeinden die Erstellung von Flächenwidmungsplänen verpflichtend vorgeschrieben wurde.

Zur besseren Nutzung der Baulandreserven ergab sich zusätzlich die Notwendigkeit, ein Instrument zur Strukturreform im Baugebiet zu schaffen, und so wurde in enger Anlehnung an die Verfahren zur Bodenreform das Baulandumlegungsverfahren entwickelt.

Einige Abweichungen von diesen Verfahren wirkten sich allerdings erschwerend auf die Durchführbarkeit der Baulandumlegung aus. Die bereits angeführten Möglichkeiten wie der Austausch von Bau- und Grünland, ein Baubeginn noch während des Verfahrens oder die Durchführung von Baumaßnahmen waren nicht vorgesehen.

Nach den Bestimmungen des ersten Umlegungsgesetzes wurde eine Reihe von Umlegungen durchgeführt — die größte davon in der Gemeinde Höfen mit einer Fläche von 40 ha. Vor allem bei umfangreicheren Verfahren war dabei mit einem Zeitaufwand von einigen Jahren zu rechnen. Insgesamt haben sich vor allem Umlegungsüberkommen mit geringer Flächenausdehnung und einer überschaubaren Anzahl von konsenswilligen Eigentümern bewährt, die zumeist in kürzester Zeit abgeschlossen werden konnten.

Mit dem auf freiwilliger Basis aufgebauten Instrument der Baulandumlegung konnte aber nur ein kleiner Teil jener Flächen erfaßt werden, die vor einer baulichen Nutzung einer Neuordnung bedurft hätten.

Mit verantwortlich für die zögern-

de Annahme waren sicher zu großzügig ausgewiesene Baugebiete, in denen durch Spekulation oder Wunsch zur Geldanlage der Grundverkehr stagnierte und die Bereitschaft zu einem Umlegungsverfahren eher gering war.

Auch wollte man eine steuerliche Einstufung als Bauland eher vermeiden und versuchte die Einstufung als landwirtschaftlicher Grund beizubehalten.

In der Folge kam es trotz großem Überhang an Baugebiet zu einer Verknappung an nutzbarem Bauland und die Statistik zeigte noch vor kurzem, daß von zwei Bauführungen in Tirol nur eine im bereits gewidmeten Gebiet erfolgte — für die andere war jeweils eine gesonderte Widmung vonnöten.

Die Eigentümer standen einem Behördenverfahren aber auch deshalb kritisch gegenüber, weil die Verfahrensdauer schwer eingeschätzt werden kann und das Gesetz vor Rechtskraft des Umlegungsbescheides keinerlei Bautätigkeit zuläßt.

Man blieb daher vielfach bei vertrauten Vorgangsweisen — kleinräumiger Zusammentausch von Parzellen und Selbsterschließung durch Servitutswege führten weiterhin zu einer ungeordneten Zersiedelung mit unverbaubaren Restparzellen und unterdimensioniertem Wegenetz.

Im neuen Raumordnungsgesetz hat man nun versucht, durch verpflichtende Einbindung der Baulandumlegung bei der Erstellung von Bebauungsplänen eine flächendeckende Wirkung zu erreichen.

Nachfolgend soll ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte gegeben werden:

Zweck der Baulandumlegung

„Die Baulandumlegung dient der Neuregelung der Grundstücksordnung in einem bestimmten Gebiet, das aufgrund der bestehenden Grundstücksordnung einer geordneten und bodensparenden Bau-

weise und einer zweckmäßigen Erschließung insgesamt nicht zugänglich ist . . .“ — so wird im Gesetz der künftige Einsatzbereich der Baulandumlegung definiert (§ 72).

Andererseits wird festgelegt, daß für Grundflächen, die insgesamt einer geordneten und bodensparenden Bebauung nicht zugänglich sind, ergänzende Bebauungspläne nicht erlassen werden dürfen (§ 55).

Damit wurde die Verpflichtung definiert, vor Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans die Struktur des betroffenen Gebietes auf seine bauliche Nutzbarkeit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und diese Struktur allenfalls durch eine Baulandumlegung entsprechend neu zu gestalten.

Zusätzlich gilt aber die Bestimmung, daß gleichzeitig mit der Auflage des Entwurfs der Neuordnung der Entwurf eines Bebauungsplans durch die Gemeinde aufzulegen ist (§ 81).

Es ist daraus unschwer die Beziehung zu erkennen: Kein Bebauungsplan ohne sinnvolle Neuordnung — keine Neuordnung ohne zugehörigen Bebauungsplan.

Damit ist eine enge Zusammenarbeit von Umlegungsbehörde und Gemeinde bei der Erstellung der neuen Grundstücksordnung vorgegeben, es können dadurch wesentlich mehr Freiräume zur besseren Gestaltung des Baulandes genutzt werden.

Einleitung des Verfahrens

Der Antrag zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens kann entweder nur von der Gemeinde oder von mindestens der Hälfte der Eigentümer des umzulegenden Gebietes beantragt werden, auf die mindestens 50 % der umzulegenden Fläche entfallen muß.

Durch diese Bestimmung wird der Gemeinde künftig die Möglichkeit eingeräumt, auch gegen den Willen einer widerstrebenden Mehrheit die Einleitung eines Umlegungsverfahrens zu erreichen. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, daß eine

entsprechende Neuordnung in manchen Fällen nur durch Einbeziehung eines größeren geschlossenen Gebietes möglich ist. Der Wert einer geordneten Entwicklung wird dabei deutlich über das Einzelinteresse gestellt, die Bestimmung erscheint aber dadurch vertretbar, daß im gesamten betroffenen Gebiet praktisch immer eine wesentliche Wertsteigerung der Grundstücke eintritt.

Für das Umlegungsgebiet gilt die Bestimmung, daß es zusammenhängende Grundstücksflächen umfassen muß, die allenfalls durch Verkehrsflächen getrennt sein dürfen. Es darf auch nur als Bauland einer bestimmten Art gewidmet sein, um die Zuteilung gleichwertiger Grundstücke zu gewährleisten. Für das Gebiet darf kein ergänzender Bebauungsplan bestehen, die Umfangsabgrenzung ist so zu gestalten, daß keine unverbaubaren Restflächen entstehen.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Verordnung, ist im Boten für Tirol zu verlautbaren und überdies an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen bekanntzumachen.

In die Bekanntmachung ist zudem der Hinweis aufzunehmen, daß allfällige außerbüchliche Rechte an den Grundstücken bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden können.

Diese neue Form der Einleitung sollte die Verfahrensdauer wesentlich verkürzen, da sich gezeigt hat, daß die Einleitung mit Bescheid oft schon zu Beginn des Verfahrens zu erheblichen Verzögerungen geführt hat. Baulandumlegungen werden ja fast immer durch einen gewissen Druck seitens einer Gruppe von Bauwilligen ausgelöst und sind daher nur attraktiv, wenn sie in einem annehmbaren Zeitraum durchgezogen werden können.

Die Verordnung wird dem Grundbuchsgericht, dem Vermessungsamt und der Agrarbehörde mitgeteilt und die Einleitung des Verfahrens in Grundbuch und Kataster angemerkt.

In der Folge bedürfen Erwerb oder Teilung von einbezogenen Grundstücken einer Bewilligung der Umle-

gungsbehörde, ebenso Veränderungen am Grundstück, die seine bauliche Nutzung wesentlich beeinträchtigen.

Grenzfeststellung

Durch die stark gestiegenen Grundstückspreise im Bauland ist es nicht mehr vertretbar, dem Verfahren Katasterflächen zugrunde zu legen, die nicht dem tatsächlichen Stand in der Natur entsprechen.

Soweit sich die betroffenen Grundstücksgrenzen nicht aus dem Grenzkataster ergeben, sind daher Grenzverhandlungen durchzuführen.

Dazu sind die Eigentümer zu laden, die Grenzverhandlung ist außerdem noch durch Anschlag an der Gemeindetafel kundzumachen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß bei einem Fernbleiben des Eigentümers die Grenze aus Naturstand, vorhandenen Planunterlagen und Angaben der Anrainer festgelegt wird.

Im Streitfall entscheidet die Behörde – die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist im Fall von Grenzstreitigkeiten für die Dauer des Umlegungsverfahrens ausgeschlossen.

Sinn dieser Bestimmung ist es, möglichst hohe Sicherheit bei der Erhebung des Besitzstandes zu gewährleisten, ohne durch langwierige Rechtswege den zügigen Fortgang des Verfahrens zu blockieren.

Aufbringung der Verkehrsflächen

Der Grund für Verkehrsflächen zur Erschließung des Umlegungsgebietes ist von den Eigentümern der umzulegenden Grundstücke im Verhältnis der Flächen dieser Grundstücke aufzubringen, soweit nicht bestehende öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung stehen.

Eine Entschädigung für diese Leistung erfolgt in der Form, daß bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages nach § 19 der Tiroler Bauordnung der Bauplatzanteil nicht berechnet wird.

Bei jenen Verkehrsflächen, die nicht nur der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes dienen, ist die durch die Überbreite der Straße aufzubringende Mehrfläche zu vergüten.

Ebenso vergütet wird die Aufbringung von Vorbehaltsflächen wie Parkanlagen, Sportplätzen, Spielplätzen und dergleichen, die vorwiegend den Interessen der Eigentümer der umzulegenden Grundstücke dienen.

Die Gesamtfläche dieser Vorbehaltsflächen ist mit 10% der Umlegungsfläche begrenzt.

Eigentümer von Grundstücken, für die sich durch das Umlegungsverfahren kein Vorteil ergibt, sind von der Verpflichtung zur Grundaufbringung zu befreien.

Neuordnung der Grundstücke

Jeder Grundeigentümer hat Anspruch auf Zuweisung von Grundstücken, deren Gesamtfläche der Fläche der eingebrachten Grundstücke abzüglich der aufzubringenden Weg- und Vorbehaltsflächen entspricht.

Eine Abweichung der Gesamtfläche der neu zugewiesenen Grundstücke von diesem Anspruch ist bis zum Ausmaß von 3% des Anspruchs zulässig.

Eine höhere Abweichung ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe wie z.B. bestehender Bebauung, vorgegebenen Verkehrsflächen oder verbindlichen Planungen möglich.

Alle Abweichungen gegenüber dem Abfindungsanspruch sind in Geld auszugleichen.

Wenn die bauliche Nutzbarkeit von eingebrachten Grundstücken – etwa durch Einrichtungen zur Wasser- und Energieversorgung – beeinträchtigt wird, sind als Abfindungen ähnlich belastete Grundstücke zuzuweisen, bzw. sind entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten.

Wenn das Ausmaß der eingebrachten Grundstücke zu klein ist, um hierfür ein bebaubares Grundstück zuzuweisen, so ist statt dessen

eine Geldabfindung zuzuerkennen. Das Grundstück muß unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauweise voll bebaubar sei – ein Bebauung nur mit Nebenanlagen wie z.B. Garagen bleibt dabei unberücksichtigt.

Es besteht aber in jedem Fall die Möglichkeit, mit Zustimmung aller Betroffenen Miteigentum an den zuzuweisenden Grundstücken zu begründen.

Andererseits kann mit Zustimmung der Miteigentümer Miteigentum aufgelöst werden, wenn sich aus den verbleibenden Miteigentumsanteilen jeweils ein Anspruch auf ein verbaubares Grundstück ergibt.

Schließlich kann bei eingebrachten Grundstücken, die ausschließlich als Wegflächen genutzt werden, Miteigentum auch ohne Zustimmung der Eigentümer aufgelöst werden. Wenn sich aus den Anteilen oder den Anteilen in Verbindung mit anderen eingebrachten Grundstücken kein Anspruch auf Zuteilung eines bebaubaren Grundstücks ergibt, so ist statt dessen eine Geldabfindung zuzuerkennen.

Im Baulandumlegungsverfahren werden durch die Behörde keinerlei Baumaßnahmen durchgeführt. Die Entfernung von Mauern, Zäunen, Heustädeln, Schuppen, Bäumen, Sträuchern und ähnlichem Zugehör ist vom ursprünglichen Eigentümer vorzunehmen, der dazu von der Behörde beauftragt wird. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von allen beteiligten Eigentümern im Verhältnis der eingebrachten Grundstücksflächen zu tragen.

Es können jedoch auch Übereinkommen über das Zugehör zwischen dem früheren und dem neuen Eigentümer abgeschlossen werden, wenn dadurch weder eine Beeinträchtigung anderer Beteiligter erfolgt noch das Erreichen des Zieles des Verfahrens erschwert wird.

Alle Dienstbarkeiten, Reallasten und Servituten sind, soweit sie durch die Umlegung entbehrlich werden, entschädigungslos aufzuheben.

Weiter bestehende Rechte sind neu zu begründen, eine allfällige Wertminderung des zugewiesenen

Grundstücks hat durch eine Geldabfindung zu erfolgen.

Allfällig im Umlegungsgebiet bestehende Agrarrechte sollten durch die Agrarbehörde entsprechend den agrarischen Vorschriften möglichst aufgehoben oder so geändert werden, daß sie den Zielen des Umlegungsverfahrens nicht entgegenstehen.

Entwurf der Neuordnung

Nach den neuen Bestimmungen für die Baulandumlegung haben Gemeinde und Umlegungsbehörde die Ausarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans und des Entwurfs über die Neuregelung der Grundstücksordnung in geeigneter Weise zu koordinieren.

In der Praxis wird dies bedeuten, daß von der Gemeinde zunächst ein grundsätzliches Konzept für die Bebauung im betroffenen Gebiet zu erstellen sein wird.

In einer Wunschanhörung werden die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Eigentümer zu erheben sein und in weiteren Schritten der Versuch unternommen werden, möglichst alle Vorgaben zu einem sinnvollen Ergebnis zu vereinen.

Der Entwurf der Neuordnung ist mindestens vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen, die Auflage durch Anschlag an der Gemeindefaßel kundzutun.

Zur Verhandlung im Anschluß an die Auflage sind Gemeinde, Eigentümer und Nutzungsberechtigte an den betroffenen Grundstücken zu laden.

Der Neuordnungsentwurf enthält eine Gegenüberstellung der alten und neuen Grundstücksordnung, eine planliche Darstellung hiezu, die maßgebenden Berechnungen hiezu, die vorgesehenen Geldabfindungen und Vergütungen, die Aufteilung der Vermessungskosten und der Kosten für die Entfernung von Zugehör samt zugehörigem Kostenaufteilungsschlüssel.

Zugleich ist durch die Gemeinde der Entwurf eines Bebauungsplans für das Umlegungsgebiet und be-

darfsweise auch einen Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans aufzulegen.

Zum Zeitpunkt der Auflage des Entwurfs der Neuordnung sollten vorteilhafterweise schon alle wesentlichen Punkte mit Beteiligten und Gemeinde abgeklärt sein – die vorgesehene mündliche Verhandlung sollte an sich nur noch als eine Bestätigung der vorausgehenden Absprachen durchzuführen sein.

Der Umlegungsbescheid darf erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und des Flächenwidmungsplans bzw. nach der Neuregelung der agrarischen Rechte durch die Agrarbehörde erlassen werden.

Er enthält im wesentlichen alle Bestandteile des Entwurfs der Neuordnung. Kosten, deren Höhe noch nicht bekannt ist (z.B. Rückstellungskosten der neuen Grenzen) können in einem nachträglichen Bescheid festgestellt werden.

Erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides wird das Eigentum an den neuen Grundstücken begründet.

Dieser Umstand bringt einige Probleme mit sich, denn bis zu diesem Zeitpunkt können keinerlei Bauarbeiten durchgeführt werden. Die neuen Erschließungswege sind zu diesem Termin noch nicht ausgebaut, die alten Wege durch die neue Eigentumszuweisung meist nicht mehr benutzbar. Die Zufahrt zu den neuen Grundstücken muß daher vielfach durch Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Besonders bei längerer Verfahrensdauer kann das Bauverbot vor Rechtskraft des Umlegungsbescheides für die Beteiligten zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Vor allem sind es die teilweise sehr langen Zeiträume, die im Falle der Anwendung von Rechtsmitteln bis zu einer Entscheidung vergehen, die von vielen Betroffenen als unzumutbare Verzögerung ihres Bauvorhabens empfunden wird.

Schlußbemerkungen

Generell müssen für eine geregelte Siedlungsentwicklung im Sinne der Raumordnung zwei Vorausset-

zungen erfüllt werden.

Eine davon ist eine funktionale Neuordnung des Baulandes, ebenso notwendig ist aber auch die Verfügbarkeit der Grundstücke, um die erwartete Siedlungstätigkeit letztlich zu ermöglichen.

Das Instrument der Baulandumlegung in seiner neuen Form erscheint durchaus geeignet, die erste Voraussetzung zu erfüllen, die Forderung nach Verfügbarkeit der Grundflächen bedarf aber noch zusätzlicher Hilfen.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß die Versorgung mit Bauland immer dann sichergestellt werden konnte, wenn geeignete Institutionen wie zum Beispiel Agrargemeinschaften oder Gemeinden

Eigentümer großer Flächen im Baugebiet waren und den anfallenden Bedarf durch systematische Abtretung von Grundstücken aus diesem Bereich abdecken konnten.

Um aber Gemeinden und Siedlungsträgern in Zukunft den Erwerb von solchen Bauflächen zu erleichtern, wurde die Einrichtung eines Bodenbeschaffungsfonds vorgesehen. Zu dessen Aufgaben gehören im wesentlichen der Erwerb von Grundstücken und deren unentgeltliche Weitergabe an öffentliche und private Planungsträger sowie die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen, die von den Gemeinden zum Erwerb von Grundstücken aufgenommen wurden.

Es wird aber nicht zuletzt von den finanziellen Möglichkeiten dieser Einrichtung abhängen, ob in Zukunft der Grundverkehr in der erwünschten Weise gesteuert werden kann.

„Wer Ziele will, muß auch die Mittel dazu wollen“ müßte auch hier als politische Grundregel gelten.

Das Instrumentarium des neuen Raumordnungsgesetzes erscheint gut durchdacht und durchaus geeignet, die Siedlungsentwicklung in unserem Land in Zukunft sinnvoll zu steuern. Es wird an der Ernsthaftigkeit und Konsequenz der Durchführung liegen, den zu erwartenden Erfolg zu sichern. ■

„MIAR“ – eine Bezirksinitiative stellt sich vor

Siegfried Gohm

„MIAR“ steht für **„mittelfristige Initiative für eine angepaßte Regionalentwicklung im Bezirk Landeck“** und stellt eine unterstützende Einrichtung in direkter Zuordnung zur Bezirksraumordnungskommission dar. Alle Aktivitäten, Projekte und Initiativen müssen mit der Bezirksraumordnungskommission abgestimmt werden.

Ursache für diese regionalpolitische Organisation war das über Jahre bestehende Defizit und Unbehagen in der Aufgabenstellung und Tätigkeit der Bezirksraumordnungskommission. Diese hat im wesentlichen nur die Aufgabe, Anträge aus den Kleinregionen zu unterstützen und mitzutragen – eine besondere Wirkung und Zielsetzung für Bezirksentwicklungen ist ihr vom Gesetz her nicht zugeordnet, und kann sie einer solchen Aufgabe aufgrund ihrer Organisation auch nicht nachkommen. Dieser Mangel wurde in verschiedenen bezirksrelevanten Entscheidungen, beispielsweise Stellungnahmen zu Verkehrskonzepten, Ausbau der ÖBB, Kraftwerksbauten u.dgl.m., augenscheinlich.

Die Bezirksraumordnungskommission hat daher im Frühjahr 1991 Dr. Siegfried Gohm, Bezirksstellenleiter der Wirtschaftskammer Landeck, beauftragt, eine Initiativgruppe zur Ausarbeitung eines regionalpolitischen Konzeptes und zur Formulierung regionalpolitischer Ziele zu installieren.

Diese Initiativgruppe, der sich

- Arch. Dipl.-Ing. Fritz Falch, Raumplaner, Landeck
- Franz Geiger, Leiter des Arbeitsamtes Landeck

- Dipl.-Ing. Andrä Neururer, Leiter der Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck

- Willi Traxl, Leiter der Arbeiterkammer Landeck

zur Verfügung gestellt haben, hat grundsätzliche Vorstellungen für eine integrierte Regionalentwicklung formuliert. Diese soll u.a.

- Rahmenbedingungen für die Bezirksentwicklung bewußt machen

- zu wesentlichen regionalpolitischen Fragestellungen eine grundsätzliche Übereinstimmung im Bezirk herbeiführen

- die Vernetzung bzw. Harmonisierung der verschiedensten regionalpolitischen Meinungs- und Entscheidungsträger innerhalb des Bezirkes erleichtern und Richtschnur für die Beurteilung von Einzelprojekten sein

- eine ausgewogene und fundierte Mitwirkung der Bezirksinstanzen bei regionalpolitischen Maßnahmen des Landes und des Bundes erleichtern

- „vife“ Köpfe im Bezirk mobilisieren und in die Ideenfindung einbinden

- eigenständige Projekte und Aktivitäten anregen und die erforderliche Unterstützung und Begleitung sicherstellen

- eine gezieltere Inanspruchnahme von Regionalförderung ermöglichen

- die Sachkompetenz der BROK erhöhen.

Die Vorstellungen bzw. das Organisationskonzept der Initiativgruppe wurde durch die Bezirksraumordnungskommission grundsätzlich positiv beurteilt.

In weiterer Folge wurde ein Fach-

beirat installiert, dem Personen aus allen gesellschaftspolitisch relevanten Bereichen angehören.

Dieser Fachbeirat hat eine Priorisierung von Schwerpunktthemen durchgeführt:

Als vorrangig wurden dabei die Bereiche

Altenhilfe/Pflegewesen, Energie, Landwirtschaft, Verkehr, Raumordnung, Abfall, Tourismus und Innovation bewertet.

Übereinstimmend wurde als erstes das Problem „Altenhilfe/Pflegewesen“ in ein Projekt aufgenommen und zur konkreten Formulierung der Inhalte eine Untergruppe installiert, die in Zusammenarbeit mit der Beraterfirma Simma & Partner die Erstellung einer Strukturanalyse und Strategieentwicklung zur langfristigen Gestaltung der Altenhilfepolitik des Bezirkes Landeck vorschlug.

Um dieses Bezirkskonzept abzuwickeln und die Finanzierung sicherzustellen, war es notwendig, einen eigenen Trägerverein zu installieren.

Hierzu wurde der Verein MIAR gegründet – die konstituierende Sitzung erfolgte am 30.11.1993. Dem Verein sind bisher 26 Gemeinden des Bezirkes, 3 Tourismusverbände,

4 Banken, die Interessensorganisationen Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer und weitere 37 interessierte Personen beigetreten.

Kernstück des Vereins bildet neben den Vereinsorganen Vorstand, Vollversammlung und Rechnungsprüfer der Fachbeirat;

besonderer Wert wird auf ein unpolitisches und unabhängiges Agieren des Vereins gelegt – so dürfen den Vereinsorganen keine politi-

schen Abgeordneten, Bürgermeister und auch nicht der Bezirkshauptmann angehören.

Das Startprojekt „Altenhilfekonzept für den Bezirk Landeck“ wurde zwischenzeitlich mit einer öffentlichen Präsentation und Erörterung abgeschlossen und befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase.

Weitere Themen im 1. Jahr des Vereins bildeten die Landwirtschaft, das Kraftwerk Ovella, Pfunds, und die Verfolgung eines Deponiekonzeptes.

Neben der Umsetzung des Altenhilfekonzeptes und der Weiterverfolgung der bisher aufgenommenen Themen will der Fachbeirat auch

maßgeblich die Wirtschaftsstruktur des Bezirkes und die Weiterentwicklung des Tourismus diskutieren.

Ein besonderer Schwerpunktinhalt wird die Regionalentwicklung in Bezug auf die Europäische Union sein. ■

Ein Jahr Regionalbetreuung in der Osttiroler Nationalpark-Region

Leo Gander

Als vor einem Jahr die Landesregierung als begleitende Maßnahme zum Entwicklungsprogramm die Regionalbetreuung für die Osttiroler NP-Region mit Sitz in Matrei installierte, stellte man sich vor allem zwei Fragen:

- Schafft diese Einrichtung die Akzeptanz vor Ort?
- Wie wirksam wird der Beitrag der Regionalbetreuung zur Initiierung und/oder Realisierung von Maßnahmen sein?

Akzeptanz – Grundvoraussetzung für Erfolg

Der Regionalbetreuer wurde nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag der Landesplanung vom Förderungsgremium befürwortet. Die Zusammensetzung dieses Gremiums, das auch die Geldmittel vergibt, sichert den heimischen Vertretern die Mehrheit. Damit erleichtert sich der Arbeitsbeginn für den Regionalbetreuer, weil er nicht als

„von außen aufgesetzt“ empfunden wird und ziemlich „vorurteilsfrei“ seine Arbeit aufnehmen kann.

Von Vorteil – jedoch nicht Grundvoraussetzung – ist es, wenn der Regionalbetreuer aus der Region kommt, in der er arbeitet. In meinem Fall war es so, daß ich aus Oberlienz komme, zwei Jahre für die ÖAV-Regionalbetreuung und ein Jahr für die Nationalparkverwaltung Tirol gearbeitet habe. Dies erleichterte erheblich meinen Einstieg als Regionalbetreuer.

Neben diesen Rahmenbedingungen hängt Akzeptanz unmittelbar mit der Person des Regionalbetreuers und seinem Arbeitsstil zusammen. Dazu zählen in erster Linie Engagement und Motivationsfähigkeit, um Leute für bestehende und neue Ideen zu gewinnen. Als offener und flexibler Ansprechpartner hat man Entscheidungen rein projektorientiert zu treffen. Der Regionalbetreuer muß viel know-how in Organisation und Umsetzungsberatung haben, denn: Akzeptanz hat sehr viel mit Erfolg zu tun und Erfolg wiederum sehr viel mit umgesetzten Projekten.

Regionalbetreuung – Information, Motivation, Umsetzungs- beratung vor Ort

Das Arbeitsfeld der Regionalbetreuung ist weitgehend durch das Entwicklungsprogramm der NP-Region vorgegeben. In diesem werden regions- und gemeindeweise konkrete Projekte durchgeführt. Die Mehrzahl dieser Vorhaben – insbesondere bauliche kommunale Infrastruktureinrichtungen wie Mehrzweckhäuser, Abwasserbeseitigung etc. – werden von den Gemeinden selbst abgewickelt.

Die Regionalbetreuung sieht in ihrer Arbeit folgende Schwerpunkte:

1. Informations- und Service- stelle vor Ort

Die Zielsetzungen und die Förderungsmöglichkeiten des Entwicklungsprogrammes brauchen eine kontinuierliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Mit Mailings, Medienarbeit und Referaten werden Informationsschwerpunkte breit gestreut.

Die Regionalbetreuung sieht sich auch als „Anwalt der Kleinen“, die ganz bewußt in die Entwicklungsmöglichkeiten und den Genuß der Förderungen eingebunden werden. Beispielsweise wurden gemeinsam

mit der Wirtschaftsförderung des Landes in allen Gemeinden sogenannte „Projektstage“ durchgeführt. Mit den Interessenten besprach man ihre wirtschaftlichen Vorhaben – Qualitätsverbesserungen, betriebliche Vermarktungsaktivitäten – gab detaillierte Förderungsinformation und unbürokratische Hilfestellung bei der Abwicklung.

Die Projektstage, bei denen etwa 250 Investitionsvorhaben beraten wurden, brachte nicht nur wichtige Informationen in alle Ecken der NP-Region, sondern auch eine wahre Flut von Förderungsanträgen – insbesondere Qualitätsverbesserungen im Beherbergungsbereich!

2. Initiierung und Motivation

Ein erklärtes Ziel der Regionalbetreuung ist es, eine Drehscheibe und Ideenbörse für innovative und nationalparkkonforme Projekte der NP-Region zu sein. Der Regionalbetreuer muß gezielt agieren statt passiv reagieren. Gemeinsame Projektgespräche, prozeßauslösende Schwerpunktveranstaltungen und Kooperationsansätze sind guter Nährboden für neue Produkte.

Einige Beispiele sollen dies aufzeigen:

Gemeinsame nationalparkübergreifende Projektgespräche hat es vor allem im Bereich des Kunsthandwerkes und der Landwirtschaft gegeben. Die Verwendung eines gemeinsamen Logos und Marketing für die Vermarktung bäuerlicher Produkte, Exkursionen, gegenseitige Unterstützung im Angebotsbereich und ein gemeinsam erarbeitetes Umsetzungspapier für die „Bäuerliche Direktvermarktung und Kooperation mit Tourismus und Gewerbe“ sind erfolgt.

Die NP-Region hat in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle übernommen. Schwerpunktveranstaltungen sind neben ihrem Informationswert auch Auslöser und Ansporn für weitere Aktivitäten. So haben beispielsweise die Veranstaltungen „Holzbörse – Chance für Kooperation und Direktvermarktung“ und „Sonne schafft Energie und Arbeitsplätze“ neues Denken und neue Impulse in diesen zwei Bereichen der Regionalentwicklung gebracht.

Kooperation statt Einzelkämpfermentalität schaffen neue Energien und Perspektiven. Derzeit wird in der

NP-Region intensiv an Kooperationsmöglichkeiten von Landwirtschaft und Tourismus gearbeitet:

„NP-Geschenkskiste“ mit Präsentationskatalog für Tourismusbüros und Betriebe, „Tauernfrühstück“ als Markenzeichen für bäuerliches Frühstücksbuffet, „Bauernkastl“ mit hochwertigen Geschenkartikeln, Schlechtwetterprogramm „Handwerk in den Bergen“ sind Beispiele, die bereits erfolgreich laufen.

Solche Maßnahmen verlangen in der Anfangszeit seitens der Regionalbetreuung viel Koordination, Überzeugungskraft und ständige Betreuung.

3. Umsetzungsbetreuung

Projektkoordination, Projektleitung und begleitende Umsetzungsberatung nehmen ca. 70 % meiner Arbeitszeit ein. Dies deckt sich auch mit dem Anforderungsprofil, das sich die Meinungsträger der NP-Region von der Regionalbetreuung wünschen.

Wenn ich als Regionalbetreuer ein Projekt betreuen bzw. beraten

Förderungsbeispiel Entwicklungprogramm – Tischlerei Rainer mit großzügiger und modernster Innenausstattung

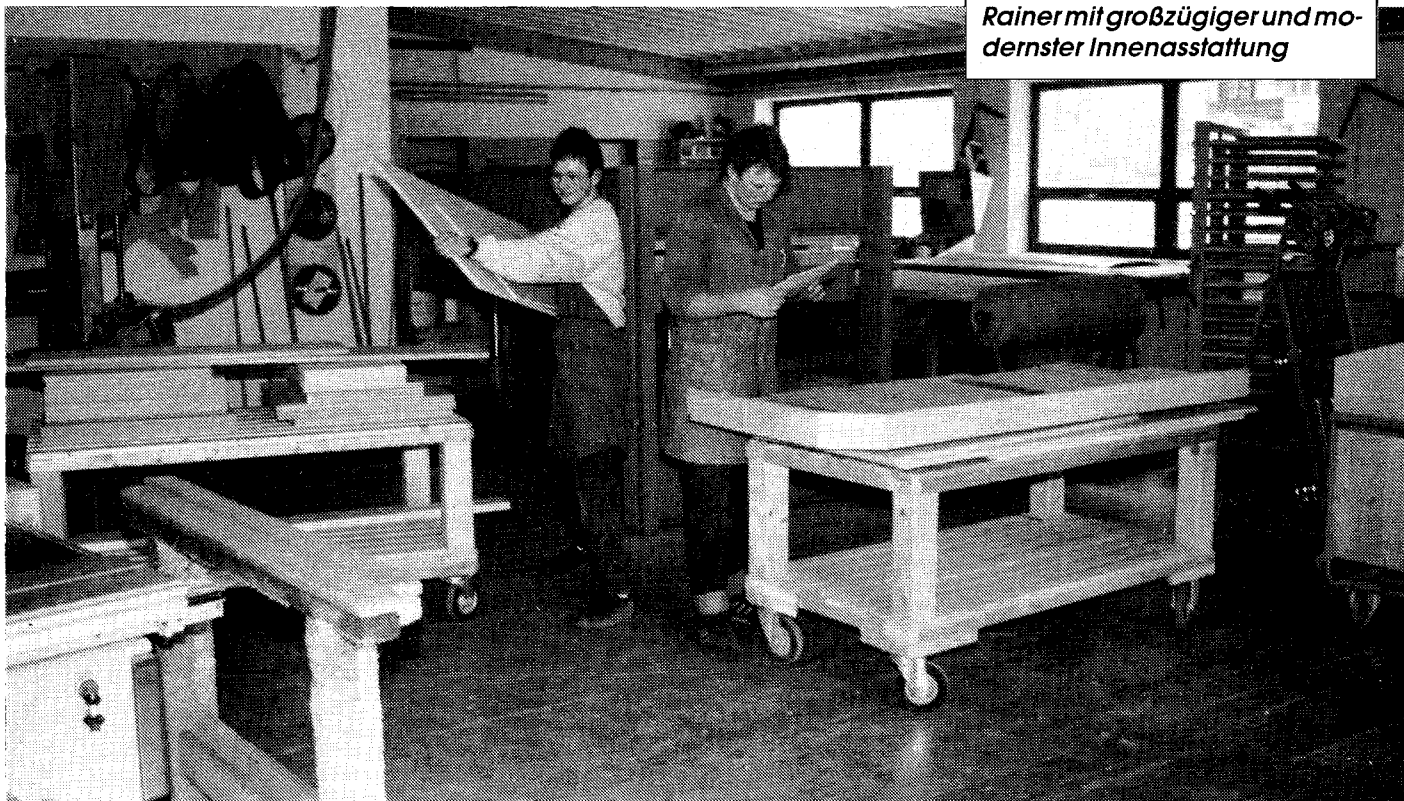


Foto: Gander

soll, stelle ich an dieses drei Grundvoraussetzungen:

1. Jedes Projekt steht oder fällt mit den Personen, die es betreiben.

Das Humankapital in einem Projekt ist der entscheidende Faktor für dessen Erfolg. Daher muß gewährleistet sein, daß hervorragende integrationsfähige Personen das Projekt betreiben und die Organisationsstruktur gefunden wird. Des weiteren sind sämtliche Umwelten eines Projektes genauestens zu analysieren.

2. Das Projekt soll nationalparkkonform und innovativ sein. Die Projekte der Region tragen dazu bei, das Image der NP-Region zu heben. Der Nationalpark wird wiederum ganz gezielt im Marketing eingesetzt. Damit ergibt sich eine gegenseitige Befruchtung. Projekte der Regionalbetreuung orientieren sich rein am Qualitätsbegriff. In jedem Projekt wird zumindest ein innovativer regionsbezogener Schwerpunkt eingebunden.

3. Das Projekt muß nach der Realisierung auf soliden Beinen stehen und von den Betreibern selbstständig weitergeführt werden. Gute Projekte zeichnen sich durch ihre Selbstdynamik aus und ermöglichen dem Regionalbetreuer den vollständigen Ausstieg nach der Betreuungsphase.

Eine Auswahl weiterer Projekte der Regionalbetreuung

Projekt	Beschreibung	Funktion des Regionalbetreuers	Umsetzungsdauer
Radweg Defereggental	konzipiert als „sportliche Bildungsreise“ entlang der Schwarzach mit grenzüberschreitender Verbindung nach Südtirol	Initiierung und Projektkoordination	1993–1996
Meditationsweg Proseggklamm	Dimension Wasser Motto: „den Sinnen einen Sinn geben“	Projektkoordination	1993–1995
Spezialisierung Kinder/Familien in Kals	integriertes Projekt (Beherbergung, Kinderbauernhöfe, Gastronomie, Freizeitinfrastruktur) mit dem „1. Tiroler Babyhotel Jenshof“ als Zugpferd, Kals- und nationalparkspezifische Angebotselemente	Initiierung und Projektkoordination	1993–1995
Verkehrsfreies Dorf und NP-Info und Bildungszentrum Matreier Tauernhaus	Verkehrsberuhigung und Parkraumbewirtschaftung, Spezialisierung des Betriebes Matreier Tauernhaus, zentrales Zugangstal zum NP Hohe Tauern	Projektleitung	1993–1995
Kooperation Landwirtschaft und Gewerbe	Schwerpunkte bilden NP-Geschenkskistl, Tauernfrühstück, Bauernkastl, „Handwerk in den Bergen“	Initiierung und Projektkoordination	laufend
Bauernladen in St. Jakob und Matrei	Einrichtung der regionalen Kreislaufwirtschaft, Produktion, Veredelung und Vermarktung vor Ort	Initiierung und Projektkoordination	1994–1995

Eine kleine Auswahl von Produkten aus dem Virger Bauernladen

Foto: Gander



Bauernladen Virgen: Vorbildprojekt einer eigenständigen Regionalentwicklung

Ausgangssituation: bis 90% der Bauern in Zu- und Nebenerwerb

- gute klimatische Voraussetzung für breite Angebotspalette
- engagierte Betreiber für eine Direktvermarktungseinrichtung
- hohes Selbstbewußtsein der Bäuerinnen
- idealer Standort für Bauernladen
- großzügige Einmalförderung

Umsetzungsschritte:

1. Befragung über Produktwünsche bei Einheimischen und Gästen
2. Exkursionen zu Vermarktungseinrichtungen
3. Projekt-Management: Zerlegung des gesamten Projektes in Ar-

beitspakete mit klarer und verbindlicher Zuordnung zu Personen mit zeitlichem Umsetzungsziel

4. Organisationsstrukturen: ein Obmann, eine Hauptverantwortliche für Geschäftsverlauf und interne Koordination, Mithilfe der Direktvermarkter im Rotationsprinzip

5. verbindliche Corporate Identity im Marketing: einheitliches Logo und Etiketten, optisch ansprechende Gebinde und Präsentation, ansprechende Werbemittel, Gestattungsvertrag für Verwendung Logo

6. Produkt- und Preispolitik: Qualität als oberstes Kriterium, kreative Angebotsvielfalt (70 Produkte), Preise orientieren sich am guten Fachgeschäft

Erfolgsbilanz:

- bereits im 1. Jahr konnte bei sechs Stunden Öffnungszeit pro Woche ein Umsatz von S 1 Mio erzielt werden
- die Realisierung des Bauernladens ● dank des gemeinsamen Projekt- Management – erfolgte in

4 Monaten und lief von Anfang an vorbildlich

- der Bauernladen ist im Ort integriert, da etwa 40 Virger Haushalte einkaufen
- es besteht eine dynamische Organisationsstruktur mit laufender nachfrageorientierter Angebotsverbesserung
- das Projekt steht mittlerweile auf vollständig eigenen Füßen und arbeitet ohne Mithilfe des Regionalbetreuers zukunftsorientiert

Schlußfolgerung:

Die wirtschaftliche Dimension dieses und anderer Projekte liegt auf der Hand. Es läßt sich aber nur schwer ein „Faktor der regionalen Wertschöpfung“ oder der Beitrag zu neuen Arbeitsplätzen messen.

Die Stärken der Regionalbetreuung für eine Region liegen in der aktiven Initiierung und Umsetzung von Projekten und im Beitrag zu einer verstärkten Zusammenarbeit und Kooperation. ■

Das Konzept zum Wirtschaftsleitbild der Stadt Innsbruck

Manfred Kolb

Einleitung

Die Wirtschaftskraft ist eine der Hauptkomponenten der Stadtentwicklung und wesentliche Grundlage der regionalen und überregionalen Bedeutung einer Stadt. Insbesondere ist aber eine gesunde Wirtschaftsentwicklung die wesentliche Grundlage bzw. Voraussetzung für die Erreichung aller anderen stadtpolitischen Zielsetzungen und hat das Zurückbleiben eines Gebietes, eines Landes, einer Region oder einer Stadt in der wirtschaftlichen Entwicklung, in der Regel auch eine rückläufige allgemeine Entwicklung des betreffenden Gemeinwesens zur Folge.

Die Wirtschaftsentwicklung selbst ist ein komplexer, von vielen Akteuren und Faktoren, wie lokale Gegebenheiten, Konjunkturverlauf u.dgl. beeinflusster, ständig fließender Prozeß. Daher muß auch die Strategie ihrer fördernden Steuerung, im Hinblick auf die Erfordernisse einer zielgerichteten und zukunftsorientierten Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsentwicklungspolitik, den eingetretenen Veränderungen von Zeit zu Zeit angepaßt werden.

Vor diesem Hintergrund, sowie im Hinblick auf die sich in einem zusammenwachsenden Europa verändernden ökonomischen und wirtschaftlichen Bedingungen, hat einerseits das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus der Stadt Innsbruck, im Rahmen der Um- bzw. Neuorganisation von Magistratsabteilungen im Jahr 1991, eine Neuorientierung und Aufwertung erfahren. Andererseits war klar, daß die vorhandenen Entwicklungskonzept-

te (Kapitel Wirtschaft und Arbeitsmarkt im Stadtentwicklungskonzept Innsbruck 1980 sowie Studie über die Wirtschaft der Stadt Innsbruck, SOREF 1987) durch ein in kooperativer Arbeitsweise, nach neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Praxis erstelltes, journiertes Wirtschaftsleitbild zu ergänzen bzw. ersetzen sind.

Nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine Ausnutzung des „wissenschaftlichen Potentials vor Ort“ und eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Universität Innsbruck hat daher die Stadt Innsbruck 1992 den Professoren Dr. Hammer (Institut für Unternehmensführung, Abteilung Planung) und Dr. Smekal (Institut für Finanzwissenschaft) als Arbeitsgemeinschaft den Auftrag zur Erarbeitung eines Wirtschaftsleitbildes erteilt.

Ziel des Konzeptes, Aufgabenschwerpunkte und Projektorganisation

Aufgabe eines Leitbildes ist es, Rahmen für das zielorientierte Handeln sowohl der öffentlichen Hand (Verwaltung und politische Entscheidungsträger) als auch der diversen Institutionen und Interessenvertretungen, der Unternehmer sowie schließlich aller Gemeindebürger, im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Stadt zu sein. Daraus wurden für das vorliegende Konzept folgende Aufgabenschwerpunkte abgeleitet:

- Aktuelle Analysen strategisch relevanter Bereiche

- Erarbeitung von Stärken-Schwächen-Profilen Innsbrucks als Wirtschaftsstandort im Hinblick auf die wesentlichen Determinanten der Attraktivität für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

- Quantitative und qualitative Analyse der Wirtschaft der Stadt Innsbruck insgesamt sowie der einzelnen Wirtschaftssektoren des produzierenden Bereiches und des Dienstleistungsbereiches, einschließlich des öffentlichen Sektors.

- Erarbeitung eines „Leitbildes“ für die Wirtschaft von Innsbruck im Sinne ökonomischer und wirtschaftspolitischer Zielsetzungen unter Berücksichtigung der generellen gesellschaftlichen und kulturellen Ziele der Stadt.

- Entwurf von umsetzbaren Strategien für die Wirtschaft der Stadt.

- Empfehlungen für die Umsetzung der Strategien und deren organisatorische Voraussetzungen.

Bei der Organisation des Projektes wurde sowohl von seiten der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer insbesondere darauf Bedacht genommen, daß die Umsetzbarkeit der Ergebnisse die Miteinbeziehung von Auftraggebern und Vertretern der verschiedenen Wirtschaftssektoren sowie Interessensgruppen in einem vom Zeitaufwand her vertretbaren Ausmaß notwendig macht. Insofern wurde sowohl eine projektbegleitende „Erweiterte Projektleitung“ (Institute für Unternehmensführung und Finanzwissenschaft, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus sowie Stadtplanung) als auch eine „Expertengruppe Wirtschaftsleitbild“ (Erweiterte Projektleitung, Amt für Statistik und Finanzabteilung der Stadt Innsbruck, Landesplanung und Wirtschaftsabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer für Tirol) gebildet. In wiederholten Arbeitssitzungen erfolgte eine Ergänzung statistischer Daten, die Behandlung von Aspekten der Leitbildelemente, Schlüsselfaktoren, Stärken-Schwächen-Bereiche und Instrumente der Stadt. Darüberhinaus erfolgte durch die Auftraggeber eine Sammlung von Problembereichen, Zielvorga-

ben und Maßnahmenvorschlägen durch Interviews von Experten und Meinungsbildnern der Stadt und der Stadtregion.

Nach ausführlicher Diskussion des vorgelegten Konzepts zum Wirtschaftsleitbild im gemeinderätlichen Ausschuß für Wirtschaftsförderung sowie im Stadtsenat wurde die Studie im August 1993 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit präsentiert. Über 300 Exemplare des Konzeptes wurden daraufhin versandt und insbesondere die diversen Ämter der Stadt und des Landes, die entsprechenden Institutionen und Interessensvertretungen sowie die Umlandgemeinden um Stellungnahme im Hinblick auf eine weitere Präzisierung und Umsetzung von Maßnahmen ersucht.

Schlaglichter der Analyse der Stärken und Schwächen sowie des Wachstums und der Struktur der Innsbrucker Wirtschaft

Räumliche Enge und Knappheit an Grund und Boden

Durch zum Teil gewaltige Entwicklungsschübe, d.h. Zuwächse an Einwohnern, Arbeitsplätzen sowie den Verbrauch von Siedlungsfläche in den letzten Jahrzehnten ist insbesondere im Zentralraum Tirol bzw. Großraum Innsbruck die „Grenze der Belastbarkeit des Raumes“ besonders deutlich geworden: Eine im Auftrag von Stadt Innsbruck und Land Tirol durch das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR) 1989/91 erarbeitete Studie zur Siedlungsflächenentwicklung (Wo und wie bauen wir morgen?) zeigt dies in eindringlicher Weise auf.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Innsbruck ist heute in besonderer Weise geprägt durch eine zunehmende Knappheit an Grundstücken und Boden, und weist, so wie viele Kernstädte von Ballungs-

räumen, sowohl eine Abwanderung der Wohnbevölkerung als auch z.T. eine Verlagerung von Betrieben des Gewerbes, der Industrie und des Handels in das stadtnahe Umland auf.

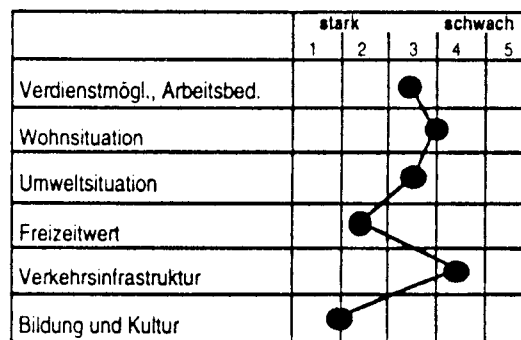
Deutlich höhere Standortattraktivität für Unselbstständige

Kurz gefaßt ergibt die Analyse der Stärken- und Schwächen Innsbrucks, daß die Attraktivität der Landeshauptstadt als Wirtschaftsstandort für Arbeitnehmer deutlich höher ist als für Unternehmer. Insgesamt ist Innsbruck jedoch sowohl für Arbeitnehmer als auch Unternehmer, we-

gen des hohen Standards der Bildungseinrichtungen und des Freizeitwertes, attraktiv (Abb. 1).

Im Hinblick auf die Wirtschaftsgesinnung wird festgestellt, daß diese in der Bevölkerung wenig ausgeprägt ist und insofern die Bedeutung der Wirtschaft für die Wohlfahrt eines Gemeinwesens zu wenig erkannt wird. Auch seitens der Verwaltung und der Politik wird der Stellenwert der Wirtschaft als zu gering eingestuft und werden zu wenig Sachkenntnis sowie gravierende Meinungsverschiedenheiten konstatiert. Schließlich bestehen auch zwischen und innerhalb von Gruppen der städtischen Wirtschaft und

Attraktivität für Innsbrucks Arbeitnehmer



Attraktivität für Innsbrucks Unternehmer

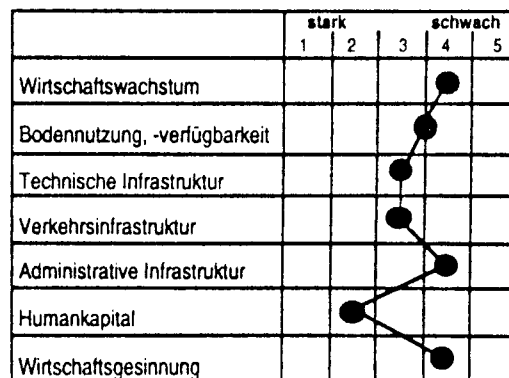


Abb. 1

Die Attraktivität von Innsbruck als Wirtschaftsstandort ist für Arbeitnehmer deutlich höher als für Unternehmer. Für beide, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmer, ist Innsbruck wegen des hohen Standards seiner Bildungseinrichtungen und des Freizeitwertes attraktiv.

Unternehmer Interessenskonflikte, mangelt es an Initiativen, Innovationsfreudigkeit und an konzeptiven Vorstellungen; auch wurde verabsäumt, mit klaren Forderungen an die politischen Entscheidungsträger heranzutreten.

Nachlassende Wachstumsdynamik und Struktur-schwächen der Sektoren Industrie, Handel und Gewerbe

Wie in den meisten Kernstädten von Ballungsräumen ist die Wirtschaft im Umland stärker gewachsen als in Innsbruck: die nominelle Bruttowertschöpfung wuchs in der Stadt von 1983 auf 1991 um + 49,9%, im Land Tirol waren es hingegen + 55%, im Bezirk Innsbruck-Land jedoch + 85,1 %.

Die Zunahme unselbständig Beschäftigter betrug im selben Zeitraum in Innsbruck 14,5 % (von 64.819 auf 74.397), in Innsbruck-Land jedoch 20%.

Ins Auge springt der große Rückgang der Bruttowertschöpfung der Industrie: Betrug hier der Anteil der Stadt im Verhältnis zu Tirol 1983 noch 24%, sackte er bis 1991 auf 11 % ab. Im erzeugenden Gewerbe sank dieser Anteil von 27% auf 23%. Selbst der Anteil des Handels an der Bruttowertschöpfung ging seit 1983 deutlich zurück, wobei diese Strukturveränderung in der Innenstadt mehrfach bedingt ist.

Für die Gutachter ist daher die Strukturschwäche der Sektoren Industrie, Handel und Gewerbe „deutlich sichtbar“ und prägen die Betriebe der Vermögensverwaltung, die zum expansiven Bereich zählt (immerhin kommen 1991 zwei Drittel der Tiroler Bruttowertschöpfung dieses Sektors aus Innsbruck), gemeinsam mit dem öffentlichen Sektor, die Wirtschaftsstruktur der Stadt.

Öffentlicher Sektor bringt keine Einnahmen und verstärkt die Finanzschwäche des kommunalen Haushaltes

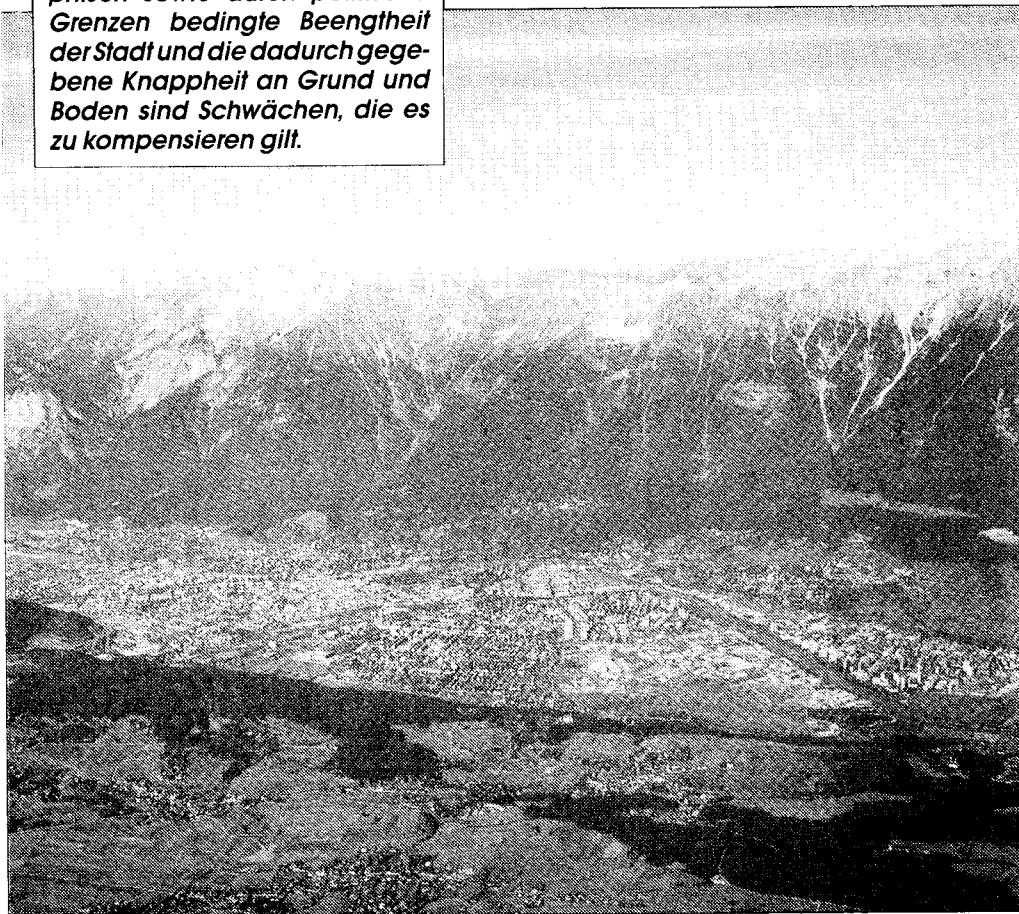
Die Schwäche der Wirtschaftsdynamik, sowie die Einseitigkeit der Wirtschaftsstruktur, mit einem hohen Anteil des Sektors öffentliche Dienst-

leistungen, schlägt sich deutlich in der Schwäche der Finanzkraft des kommunalen Haushaltes, insbesondere bei den eigenen Steuereinnahmen, nieder: Verwaltung, Schulen, Universität, Klinik zahlen weder Lohnsummen noch Gewerbesteuer (bis 1993 aktuell); auch sei die Umwegrentabilität wesentlich geringer als angenommen, was vermuten läßt, daß die Umlandgemeinden aus diesen Einrichtungen größere Vorteile ziehen als Innsbruck selbst. Insgesamt wird die Finanzkraft Innsbrucks und die dadurch gegebene Einengung des Haushaltsspielraumes als entscheidender Problembe- reich definiert.

Abb. 2 Die unverwechselbare Lage der Stadt Innsbruck im Gebirge sowie im Zentrum Europas zwischen den dynamischen Wirtschaftsräumen Norditaliens und Süddeutschlands, ihre Geschichte und Tradition, das hohe Bildungsangebot und der einmalige Freizeitwert sind Stärken die es zu nützen gilt. Die topographisch sowie durch politische Grenzen bedingte Beengtheit der Stadt und die dadurch gegebene Knappheit an Grund und Boden sind Schwächen, die es zu kompensieren gilt.

Wirtschaftsleitbild: Vorschläge für eine Stärkung der Wirtschaft

Das auf der Bestandsanalyse basierende Konzept zum Wirtschaftsleitbild geht davon aus, daß eine bewußt gestaltende Wirtschaft das Bestehende nützt, vorhandene Schäden saniert, unerwünschte Strömungen verhindert und mithilft, neue Substanzen und Qualitäten zu entwickeln. Aufgrund der ausgeprägten Wachstumsschwäche der Stadt und der u.a. daraus resultierenden geringen Finanzkraft, sollten daher alle politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten in der Stadt in Zukunft nach Möglichkeit zur Erhöhung des regionalen Wirtschaftswachstums beitragen: Eine bloße Steigerung der Wachstumsraten allein ist dafür allerdings zu wenig; vielmehr ist ein qualitatives und nachhaltiges Wachstum anzustreben (Abb. 2).



Organisationsmodell zur Wirtschaftsförderung der Stadt Innsbruck

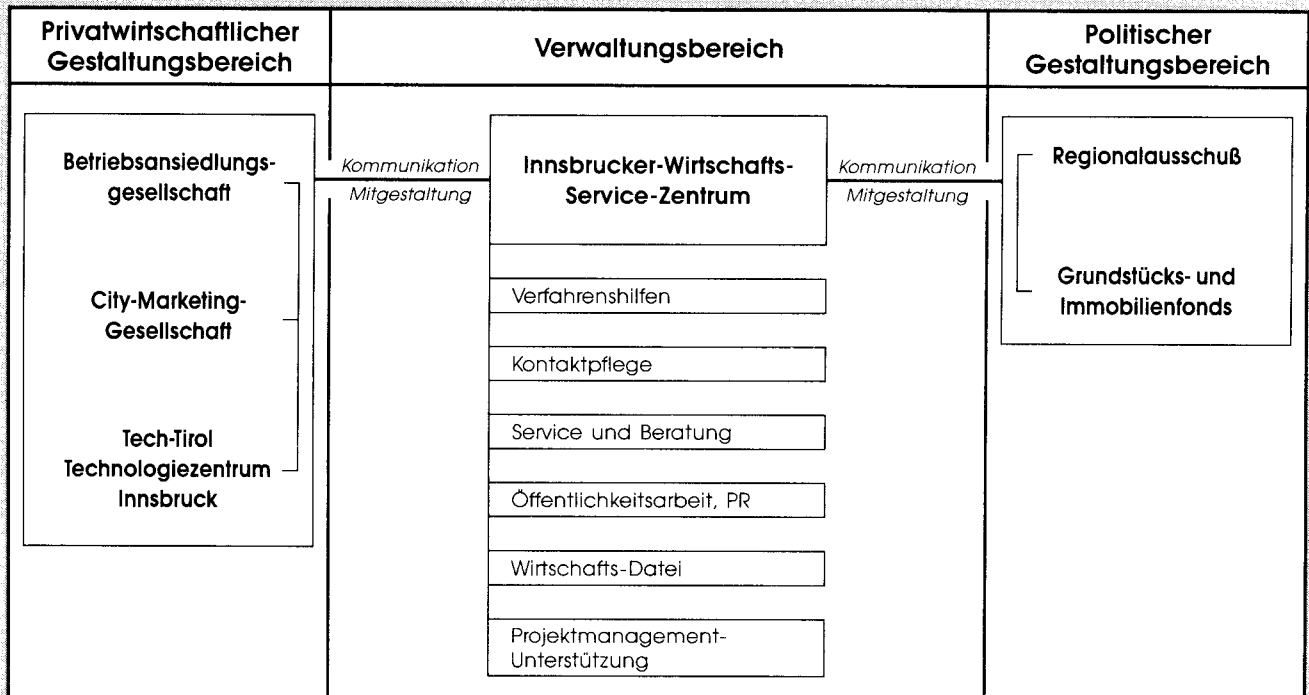


Abb. 3 Die Veränderung bzw. Neueinführung organisatorischer Strukturen ist die Voraussetzung für die Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Konzeptes zum Wirtschaftsleitbild; sie betreffen sowohl die Ebene der Verwaltung als auch den politischen und privatwirtschaftlichen Gestaltungsbereich.

Acht Leitsätze für die Stadtentwicklungspolitik

Als Kernsätze des Konzeptes zum Wirtschaftsleitbild sind acht „Leitbildelemente“ formuliert. Anzustreben ist:

- Eine Erhöhung der Wertschöpfung pro Arbeitsplatz zu erzielen.
- Den hohen Standard an Ausbildungs-, Forschungs- und Innovationskapazität bewußt für die Wirtschaft nutzbar zu machen.
- Eine stärkere Durchmischung der Funktionen Arbeiten, Einkaufen und Wohnen zu erreichen.
- Nachhaltig um eine verstärkte Kooperation mit den Umlandgemeinden bemüht zu sein.
- Für das Land und die Region die zentralörtlichen Funktionen zu erfüllen.
- Die Vorteile der zentralen Lage in Europa zu nutzen und an der Dynamik der angrenzenden Wirtschaftsräume Norditaliens und Süddeutschlands zu partizipieren.
- Basierend auf der historischen Entwicklung, verstärkt eine Stadt der internationalen Begegnung und kulturellen Ausstrahlung anzustreben.

- Der Natur und Umwelt, und somit der Lebensqualität, einen hohen Stellenwert zu bewahren.

Vorgeschlagene Instrumente der Wirtschaftspolitik

Die Instrumente zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele lassen heute eine stärkere Betonung qualitativer Aspekte, eine zunehmende Einbindung der Wirtschaftsförderung in umfassende entwicklungspolitische Konzepte sowie eine Ergänzung um neue – insbesondere umweltbezogene – Teilziele erkennen.

Die für die zukünftige Innsbrucker Wirtschaftspolitik vorgeschlagenen Instrumente umfassen die Bereiche:

- Kommunale Bodenpolitik
- Infrastrukturpolitik
- Akquisitionspolitik
- Technologie- und Innovationspolitik
- Öffentlichkeitsarbeit (PR-Politik)

Organisatorische Vorschläge zur Umsetzung des Leitbildes

Unabdingbare Voraussetzungen für die Umsetzung des Leitbildes sind insbesondere das Zusammen-

wirken der Stadtgremien mit den Interessensverbänden und -gruppen sowie den entsprechenden Landesgremien, die Einbindung der betroffenen Bevölkerung, die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Projektverantwortlichen, die Begleitung durch externe und interne Fachleute sowie die konsequente Umsetzung und laufende Kontrolle.

Zum wirksamen Einsatz der vorgeschlagenen stadtpolitischen Instrumente ist eine Veränderung organisatorischer Strukturen erforderlich, die sowohl die Ebenen der Verwaltung als auch der politischen und privatwirtschaftlichen Gestaltungsbereiche zu umfassen haben. Die wesentlichsten Bausteine dieses Organisationsmodells sind die Erweiterung des Amtes für Wirtschaftsförderung und die Ergänzung durch organisatorische Einheiten (Abb. 3):

- Innsbrucker Wirtschafts-Service-Zentrum (IWSZ)
- Betriebsansiedlungsgesellschaft (BAG)
- Citymarketing-Gesellschaft (CMG)
- Grundstücks- und Immobilienfonds (GIF)
- Regionalausschuß (RA)
- Umsetzungsausschuß



Abb. 4 *Mit dem Technologiezentrum Innsbruck wird das Ziel einer Verbesserung der Technologiestruktur und Hebung der Innovationsstruktur weit über die Grenzen der Stadt hinaus verfolgt und werden kräftige Wirtschaftsimpulse gesetzt: Durch hochqualifizierte Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung, zukunftssichere und umweltfreundliche Unternehmen, optimale Ausnutzung der Gewerbeflächen durch Betriebe in mehrgeschossigen Baukörpern, produktionsnahe Dienstleistungseinrichtungen für ganz Tirol und die Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen.*

Weitere Arbeitsschritte und Beispiele der Umsetzung

Die durch die Versendung des Konzeptes zum Wirtschaftsleitbild eingeleitete Diskussion ist nunmehr insbesondere in jener Weise fortzusetzen, als die eingegangenen Stellungnahmen, unter Einbeziehung der „Expertengruppe Wirtschaftsleitbild“, auszuwerten sind und ggf. eine notwendige Nacharbeit zu den Leitsätzen, Strategien und organisatorischen Vorschlägen zur Umsetzung zu erfolgen hat. Ziel ist die Erarbeitung einer Endausfertigung des Wirtschaftsleitbildes für die Stadt Innsbruck, deren Inhalte von einem breiten Konsens getragen werden und die letztendlich vom Gemeinderat der Stadt als Orientierungs- und Handlungsrahmen beschlossen wird.

Eine Aktualisierung und Neuorientierung anzustrebender Entwicklungsziele und Maßnahmen einer Stadt beginnt nicht beim Punkt Null, sondern setzt an der bisherigen Entwicklungsgeschichte an, bestätigt oder ändert bereits eingeleitete Maßnahmen, nimmt vorhandene Ideen auf und schlägt anzustrebende Neuerungen und Arbeitsschwerpunkte vor. Die nachfolgend angeführten Beispiele einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung der Stadt bzw. der Umsetzung des Konzeptes sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Stufenweise Realisierung des Technologie- und Wirtschaftsparks Innsbruck

Seit 1991 entsteht im Industrie- und Gewerbegebiet Rossau, im Bereich des Autobahnzubringers Innsbruck-Ost, ein Technologie- und Wirtschaftspark, der in seinen Zielsetzungen und Auswirkungen die acht Leitsätze des Wirtschaftsleitbildkonzeptes bereits vorweggenommen und, aus heutiger Sicht, bestätigt hat.

Auf einer Gewerbefläche von über drei ha werden, nach einem abgestimmten Konzept, bis zum Jahr 1997 sieben Baukörper mit einer Gesamtbetriebsfläche von ca. 45.000 m² entstehen. Hier können insgesamt 160 bis 180 krisensichere innovative Betriebe angesiedelt werden. Derzeit sind zwei Baustufen fertiggestellt und mit 57 Unternehmen besiedelt, über 200 Mitarbeiter/innen haben dort eine neue Arbeitsstelle gefunden. Zwei weitere Gebäude stehen unmittelbar vor ihrer Fertigstellung.

Grundlage für die Realisierung

dieses Zentrums war die Entscheidung der Stadt, das Technologiezentrum Innsbruck mitzutragen: Durch die maßgebliche Einbindung der Stadtgemeinde in die Betriebsgesellschaft des Technologiezentrums, die Gewährung von Mieterförderungen (gemeinsam mit dem Land Tirol), für junge technologieorientierte Unternehmen und die Förderung der Ausstattung des Technologiezentrums mit modernsten Einrichtungen (multimediale Seminarräume) wurde das Projekt erst ermöglicht (Abb. 4).

Mit dem Technologie- und Wirtschaftspark Innsbruck werden kräftige Wirtschaftsimpulse gesetzt und das Ziel einer Verbesserung der Technologiestruktur und Hebung der Innovationsstruktur weit über die Grenzen von Innsbruck hinaus verfolgt:

- Hochqualifizierte Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung durch innovative Betriebe
- Ansiedlung zukunftssicherer und umweltfreundlicher Unternehmen
- Optimale Ausnutzung der Gewerbeflächen durch bauliches Gesamtkonzept und Ansiedlung von Betrieben in mehrgeschossigen Baukörpern (die bisherigen Kenndaten belegen dies in beeindruckender Weise: 0,83 m² Grundstücksflä-

che pro m² Betriebsfläche, 27 m² Grundstücksfläche bzw. 33 m² Betriebsfläche je Mitarbeiter)

- Schaffung von produktionsnahen Dienstleistungseinrichtungen für ganz Tirol

- Vernetzung mit Forschungseinrichtungen interregional und international

Stadtmarketingaktivitäten sind eingeleitet

Aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung wird Stadtmarketing heute als eine nunmehr notwendige Aufgabe gesehen, in einem gemeinsamen Prozeß der verschiedenen Bereiche der Wirtschaft, der Stadtverwaltung, der Interessensvertretungen sowie der Bürger, die Verbesserung der Wirtschaftskraft und Lebensqualität in Stadt und Region zu erreichen. Infolge einer in den meisten Städten gegebenen notwendigen Belebung der Innenstädte, haben Stadtmarketing-Aktivitäten bisher in der Regel hier ihren Ursprung.

So haben auch in Innsbruck die Vereine „Interessengemeinschaft Altstadt-Innsbruck“ und „Innsbruck-Innenstadt – Rund um die Annasäule“, unter maßgeblicher Unterstützung durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus und mit Subvention durch die Stadt Innsbruck, im Herbst 1993 der Firma Iro & Partners den Auftrag zur Erarbeitung eines Gesamtprojektes Stadtmarketing Innsbruck erteilt.

In der Folge wurde, unter Einbeziehung einer Arbeitsgruppe Stadtmarketing, sowohl eine City-Marketing-Eröffnungskampagne 1994 als auch das Grundkonzept des Stadtmarketings, inklusive gesellschaftsrechtlichem Konzept, erstellt.

Zwischenzeitlich liegt ein entscheidungsreifer Vertragsentwurf zur Gründung der Firma „Stadtmarketing Innsbruck GesmbH“ vor, die u. a. die Voraussetzung für die Bestellung eines entsprechenden Citymanagers sowie die Realisierung zielführender Aktivitäten ist.

Wenngleich zunächst der Schwerpunkt der Aktivitäten auf die Innenstadt konzentriert sein wird, so wird

doch als mittelfristiges Ziel angestrebt, entsprechende gesamtstädtische Aktivitäten und langfristig Marketingaktivitäten für die Stadtregion Innsbruck zu realisieren.

Maßnahmen der Betriebsansiedlung und Betriebsentwicklung werden intensiviert

Auf der Grundlage eines zwischen dem Land Tirol und der Tech-Tirol abgeschlossenen Werkvertrages werden von der Tech-Tirol die Agenden einer Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungsgesellschaft übernommen. Im Technologiezentrum Innsbruck wurde inzwischen die Geschäftsstelle „Betriebsansiedlung und Betriebsentwicklung der Tech-Tirol“ eingerichtet. Zum breiten Aufgabenspektrum der Geschäftsstelle gehört u. a. die Information und Unterstützung bei Problemen der Betriebsan- und -umsiedlung, die Akquisition von Betrieben für eine Ansiedlung in Tirol sowie die Unterstützung der Gemeinden bei Projekten der Betriebsansiedlung und bei der Entwicklung von Gewerbeflächen und -parks.

Im Hinblick auf eine effektive, personal- und kostensparende Wahrnehmung der Aufgaben der Betriebsansiedlung und Betriebsentwicklung in Innsbruck wird daher versucht – neben den laufenden Bemühungen des Amtes für Wirtschaftsförderung und Tourismus der Stadt – die Leistungen dieser Einrichtung in besonderem Maße zu nutzen.

Analyse regionaler Verflechtungen als Grundlage einer verstärkten regionalen Kooperation

Die wirtschaftliche Dynamik hat in städtischen Ballungsräumen eine typische raum- und sektorbezogene Wirtschaftsstruktur zur Folge, wobei die zu engen politischen Stadtgrenzen Innsbrucks zu einer Verlagerung der Wirtschaftsdynamik ins Umland geführt haben. Strategische Zielsetzung ist es daher, eine „Ausgewogenheit“ der Wirtschaftsstruktur im Großraum Innsbruck zu erreichen,

wobei die Stadt die zentralörtlichen Funktionen für die Region wahrzunehmen hat. Dazu ist eine Koordinierung der wirtschaftlichen Funktionen durch einen Kooperations- und Arbeitsteilungsverbund zwischen den Umlandgemeinden und der Stadt anzustreben und für diese Zusammenarbeit ein Regionalausschuß einzusetzen. Aufgabe ist die Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen des regionalen Verkehrsverbundes, der längerfristigen Raumordnungsplanung, Betriebsansiedlungspolitik und Tourismusentwicklung sowie die Erzielung eines fairen Kostenausgleichs zwischen regionalen Nutzern und der Kernstadt im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Land Tirol und den Umlandgemeinden (Abb. 5).

Als Meilenstein in diese Richtung ist das Ergebnis des auf der Grundlage des Konzeptes zum Wirtschaftsleitbild basierenden und über Initiative der Stadt Innsbruck im Dezember 1993 im Bürgersaal des Historischen Rathauses abgehaltenen „Innsbrucker Wirtschaftsgipfels“ zu sehen. Die Runde der Teilnehmer – die neben dem Landeshauptmann von Tirol und dem Innsbrucker Bürgermeister weitere Mitglieder der Landesregierung und der Stadtführung sowie die Bürgermeister der Umlandgemeinden bzw. Vorsitzenden der Regionalbeiräte, den Bezirkshauptmann und die Präsidenten der Tiroler Wirtschafts- und Arbeiterkammer umfaßte – hat dabei einstimmig u. a. folgende Empfehlung beschlossen:

- Die im vorliegenden Konzept des Wirtschaftsleitbildes Innsbruck enthaltenen Grundsätze und Ziele zur zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und des Umlandes werden als zielführende Grundlage für eine weitere Entwicklung bestätigt, die es weiter zu ergänzen und zu präzisieren gilt.

- Im Hinblick auf eine verstärkte Stadt-Umland-Kooperation sollen sich auch die Bezirksraumordnungskommissionen Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land in Zukunft vermehrt mit Fragen der gegenseitigen Verflechtung, wie Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Ver-

Regionalausschuß für die Zusammenarbeit im Raum Innsbruck und Umgebung

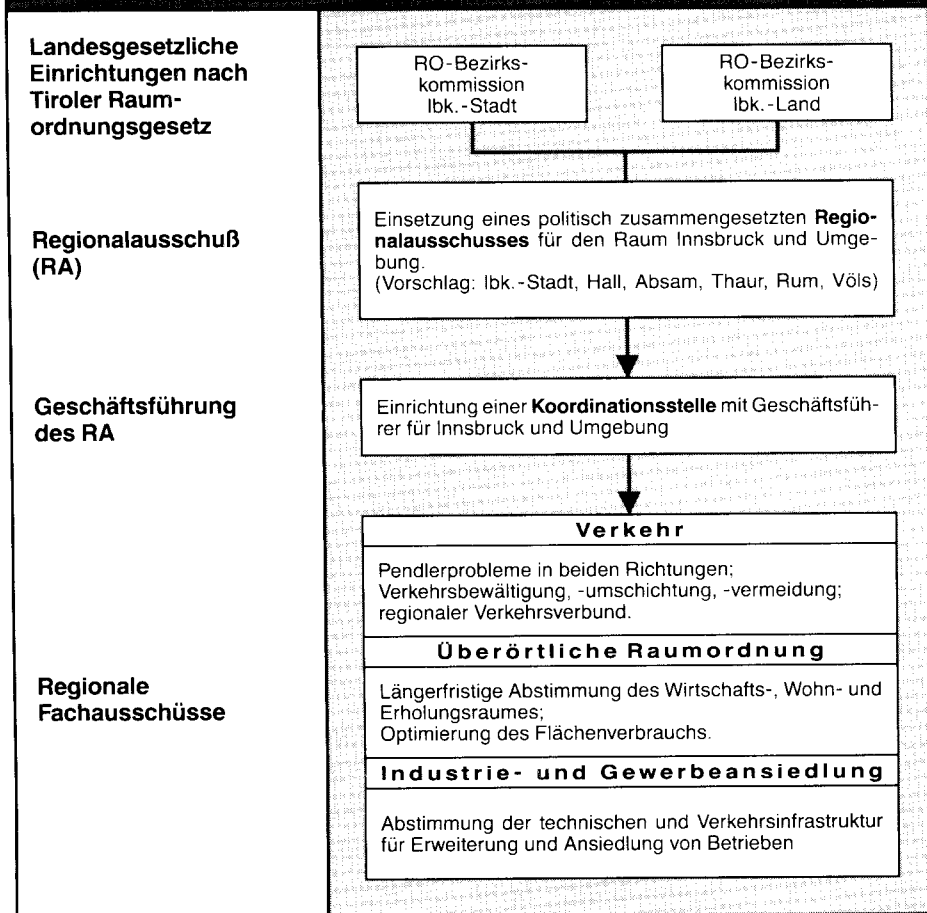


Abb. 5 **Hauptaufgaben des Regionalausschusses und seiner Fachausschüsse bestehen darin, gemeinsame Lösungen zur Bewältigung der Verkehrsprobleme, der überörtlichen Raumordnung sowie der Industrie- und Gewerbeansiedlung im Großraum Innsbruck zu erarbeiten.**

kehrsstruktur, Freizeit und Naherholung und dergleichen befassen; zur organisatorischen Bewältigung dieser Aufgabe wird vorgeschlagen, für einzelne Aufgabenbereiche aus den Bezirksraumordnungskommissionen Regionalausschüsse einzurichten.

● **Entscheidene Voraussetzung** für eine sachliche und objektive Diskussion sowie eine verstärkte Kooperation im Großraum Innsbruck ist die Analyse der regionalen Verflechtungen, mit ihren jeweiligen Kosten- und Nutzenfaktoren bzw. der Vorteils- und Lastenaufteilung. Die Stadt Innsbruck und das Land Tirol bekunden dazu ihre Meinung, eine entsprechende Analyse der Stadt-

Umland-Beziehungen sowie von bestehenden Stadt-Umland-Kooperationen in Auftrag zu geben.

Von den zuständigen Ämtern der Tiroler Landesregierung und der Stadt Innsbruck werden derzeit die entsprechenden Vorarbeiten für eine derartige Analyse der regionalen Verflechtungen geleistet, die auch als wesentliche Voraussetzung für die Versachlichung der Diskussion und die Schaffung eines entsprechenden Gesprächsklimas zu sehen ist.

Schlußbemerkungen

Die Zeichen der Zeit sind unverkennbar: Da sich, in einem zusam-

menwachsenden Europa mit offenen Grenzen zwischen den Staaten, der Standortwettbewerb von den Städten auf größer geschnittene Regionen verlagert und gleichzeitig verschärft, sind eine regionale Kooperation und die Entwicklung einer Regionalstrategie unerläßliche Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung unseres Raumes.

Die Stadt Innsbruck und ihr Umland verfügen – objektiv gesehen – über hervorragende Standortqualitäten. Sie sind

- eine der attraktivsten Stadtregionen des Alpenraumes mit hohem Freizeitwert
- Politisches, administratives, kulturelles und wirtschaftliches Zentrum Tirols
- Schnittpunkt der südlichen und nördlichen Kulturräume Italiens und Deutschlands und somit kultureller Mittelpunkt der östlichen Alpen
- Brücke zwischen den dynamischen Wirtschaftsräumen Norditalien und Süddeutschland

Diese hervorragenden Standortvoraussetzungen wurden auch in einer europaweiten EU-Studie bestätigt, in der die Standortattraktivität der Wirtschaftsregion Tirol, unter mehr als 275 europäischen Wirtschaftsregionen der EU und der EFTA, an 36. Stelle genannt ist. Sie zählt somit zu den 50 Top-Regionen Europas.

Diese hervorragende Stelle zu halten und ggf. noch zu verbessern muß unser aller Anliegen sein: Im Sinne einer alle entscheidenden Lebensbereiche berücksichtigenden Erreichung und Sicherung des Oberzieles „regionale Wohlfahrt“, muß dies nicht nur Auftrag und Verpflichtung der politischen Entscheidungsträger und der Verwaltung, sondern der gesamten Bevölkerung in Stadt und Umland sein. Voraussetzung ist eine entsprechende Wirtschafts- und Regionalgesinnung: Nur eine gesunde, wettbewerbsfähige Wirtschaft ist die Grundlage für die Erreichung aller anderen orts- und regionalpolitischen Ziele und diese wiederum sind nur noch durch ein gemeinsames, die Gemeindegrenzen überschreitendes Bemühen zu erreichen. ■

Kurz- meldungen

Dorferneuerung und Raumordnung

Die Dorferneuerung Tirol ist als Förderinstrument konzipiert, das speziell den Gemeinden in Tirol zur Verfügung steht und auf zwei Ebenen wirksam werden kann.

Einerseits unterstützt die Dorferneuerung Gemeinden in den Bereichen Planung, Ideen- und Konzeptentwicklung mit dem Ziel, daß jede Dorferneuerungsgemeinde ein örtliches Entwicklungskonzept erarbeitet.

Andererseits kann die Dorferneuerung auch bei der Umsetzung von Zielen fördernd mithelfen und ist so Garant dafür, daß Konzepte in weiten Teilen auch realisiert werden können. (siehe Abbildung unten)

Der Planungsansatz der Dorferneuerung ist sehr breit gewählt, mit dem Ziel, daß bausteinartig alle wesentlichen örtlichen Problembereiche behandelt und zu einem Ganzen im Sinne eines Ortsleitbildes zusammengeführt werden können.

Im Rahmen der Dorferneuerung beschäftigen sich unsere Gemeinden seit jeher auch intensiv mit dem Thema der örtlichen Raumordnung.

Aufgrund der bestehenden Verträge zwischen Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg und Amt der Tiroler Landesregierung sind die in der Dorferneuerung beschäftigten Architekten und Raumplaner verpflichtet, Bestandsaufnahmen und

Problemanalysen durchzuführen, die dem Anforderungsprofil des neu vorgesehenen Raumordnungskonzeptes entsprechen und in dieses übernommen werden können.

Auch aus dem Planungsbereich können wesentliche Aussagen verwendet werden, die allerdings für das örtliche Raumordnungskonzept noch vertieft werden müssen.

Ein ähnlicher Zusammenhang besteht auch zwischen Dorferneuerung und touristischem Leitbild. Auch hier werden im Rahmen der Dorferneuerung bereits wichtige Themenbereiche behandelt, die im weiteren übernommen werden können.

Es greifen hier verschiedene Planungsinstrumente auf verschiedenen Planungsebenen im Sinne eines Bausteinprinzips hervorragend ineinander. Damit wird ein ökonomisch effizientes Arbeiten auf Gemeindeebene erreicht und eine entsprechende Kosteneinsparung ermöglicht.

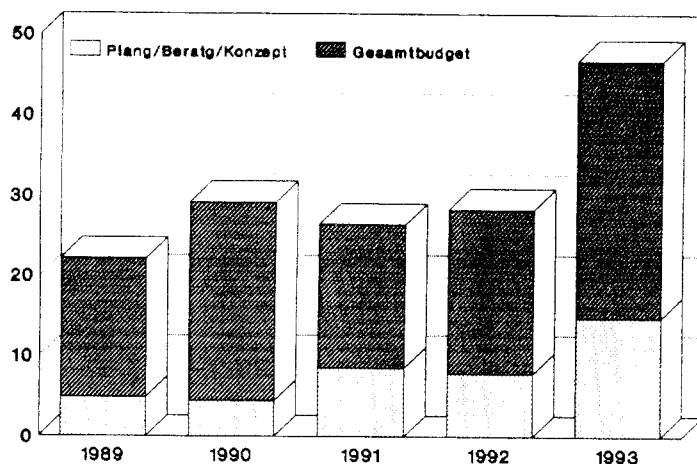
(JÜEN Klaus, Dipl.-Ing., Abt. III d3)

Analyse der Tiroler Hotelstruktur mit nationalen und internationalen Vergleichen

Für das sich in Ausarbeitung befindliche „Raumordnungsprogramm für Beherbergungsgroßbetriebe“ nach § 9 TROG 1994 wurde die Tiroler Betriebsstruktur eingehend analysiert und mit nationalen und internationalen Entwicklungen verglichen. Im folgenden die ersten Ergebnisse:

Im Jahrzehnt 1982–1992 sind 13.000 gewerbliche Betten in Tirol dazugekommen. Der gewerbliche Bettenbestand erhöhte sich damit – im Gegensatz zum Gesamtbettenbestand, der abnahm – um 6 %. In vier von fünf nach der Intensität des Tou-

Dorferneuerungsbudget 1989–1993
Landesmittel in Mio. S



Gesamtbudget	22,14	29,18	26,4	28,28	46,78
Plan, Berat. u. Konzeptentw.	4,82	4,45	8,56	7,85	14,79
Anteil in %	21,77	15,25	32,42	27,76	31,61

rismus abgestuften Tiroler Gemeindetypen nahm der Bettenbestand zu, nur in der fünften, der Gemeindegroupe mit dem schwächsten Tourismus, ab. Tirol liegt im österreichischen Trend, aus dem allerdings die Städte Wien und Salzburg mit einem weitaus höheren Bettenwachstum herausragen. In Südtirol, den Kantonen Graubünden und Wallis sowie der Gesamtschweiz stagniert dagegen die Bettenzahl.

Tirols gewerbliche Beherbergungsbetriebe haben im Durchschnitt 35 Betten, wobei sich die Betriebsgröße in den einzelnen Gemeindetypen kaum unterscheidet und auch kaum Unterschiede zum Salzburger, gesamtösterreichischen und Südtiroler Durchschnitt bestehen. In der Schweiz dagegen sind die Betriebe beträchtlich größer.

Die Hälfte der gewerblichen Betten Tirols wird in 1- und 2-Sternbetrieben angeboten, 30 % in 3-Stern- und 20 % in 4- und 5-Sternbetrieben. Der Anteil der niedrigklassigen Betriebe liegt etwas über dem gesamtösterreichischen und weit über dem Salzburger Wert, während in Südtirol sogar noch mehr Betten auf niedrigklassige Betriebe entfallen.

In Tirol gibt es 64 Beherbergungs-großbetriebe nach der Definition des Raumordnungsgesetzes (größer als 150 Betten) und 12 weitere mit genau 150 Betten. Diese Betriebe haben zusammen 15.700 Betten, das sind 7,5 % des gewerblichen bzw. 4,4 % des gesamten Bettenbestandes. Fast 90 % der Großbetriebe entfallen auf die 4- oder 5-Sternkategorie. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist mit über 200 Betten fast sechsmal höher als im Durchschnitt. 70 % der Betriebe sind aus dem Ort herausgewachsene Familienbetriebe. Von den fünf größten Hotels sind allerdings vier ausländische Investitionen.

Die Wertschöpfung der im Beherbergungssektor Beschäftigten liegt in Tirol zwar deutlich über dem österreichischen Durchschnitt, sie beträgt aber trotzdem nur 2/3 der Wertschöpfung aller Tiroler Beschäftigten. Infolge der geringen Rentabilität ist die Branche hoch verschul-

det. Lohnende Anlageobjekte sind Hotels derzeit nicht.
(SINT Franz, Dr., Abt. Ic/Landesplanung)

Vorbereitung Tirols auf die EU-Regionalpolitik

Im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen endgültig fixiert wurden mittlerweile die im Sinne des EU/EWR-Wettbewerbsrechtes zulässigen nationalen Regionalförderungsgebiete. Es sind dies jene Regionen, in denen das Land Tirol und der Bund innerhalb der von der ESA¹⁾ anerkannten Förderungsaktionen eigenständige Fördermaßnahmen setzen können.

Die Abgrenzung der Ziel 5b-Gebiete, das heißt jener Gebiete, in denen auch EG-Förderungen für bestimmte Maßnahmen erhältlich sind, wird erst im Spätherbst dieses Jahres, jedenfalls erst knapp vor bzw. zum Beitrittstermin vorgenommen werden können, da diese Gebietskulisse mit der EU-Kommission (und damit nur innerhalb von Mitgliedsstaaten) zu verhandeln ist.

Um sicherzustellen, daß alle für Tirol möglichen regionalen Förderungsmittel der EU ausgeschöpft werden können, ist man seitens des Landes Tirol bereits seit einiger Zeit bestrebt, alle erforderlichen regionalwirtschaftlichen Entwicklungspläne (RWK) und operationalen Maßnahmenpläne für die zu erwartenden 5b-Gebiete, die INTERREG-Regionen und unter Umständen auch für ein LEADER-Programm bis zum Beitrittstermin, spätestens aber bis zu dem von der EU letztlich vorgeschriebenen Abgabetermin, fertigzustellen. Die Vorarbeiten hiefür wurden bereits 1993 begonnen und sind derzeit voll im Gange.

Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative „INTERREG“ — der Förderung von grenzüberschreitenden Maßnahmen auf NUTS III-Gebietsebene — kommt ganz Tirol als

Fördergebiet in Frage. Es wird daher ein INTERREG-Programm für grenzüberschreitende Maßnahmen gemeinsam mit Südtirol, der Region Belluno und eines gemeinsam mit Bayern erarbeitet.

Für Osttirol als 5b- und INTERREG-Gebiet wurde das regionalwirtschaftliche Konzept als Pilotstudie von der ÖAR²⁾ im Auftrag der ÖROK³⁾ Anfang dieses Jahres fertiggestellt und im März in einer sehr gelungenen Informationsveranstaltung in Lienz einer breiten Osttiroler Bevölkerungsschicht vorgestellt. Mit der Erstellung des operationellen Programmes wurde innerhalb von Arbeitsgruppen aus der Region begonnen, die Fertigstellung des Gesamt-5b-Programmes für Osttirol ist bis Spätherbst geplant.

Gleichzeitig werden die für die NUTS III-Region „Tiroler Oberland“ (Bezirk Imst und Bezirk Landeck) — die mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls als 5b-Gebiet von der EU anerkannt wird — sowie für die weiteren potentiellen 5b-Gebiete erforderlichen Analysen und Planungsarbeiten in Kürze begonnen. Parallel dazu wird die Erarbeitung des grenzüberschreitenden INTERREG-Programmes mit Südtirol fortgesetzt und intensiviert sowie jene mit Bayern aufgenommen.

Die für all diese Arbeiten erforderlichen Organisationsstrukturen werden im Amt der Landesregierung und draußen in den Regionen sukzessive aufgebaut. So wurde eine „EU-Programmgruppe“ als begleitendes Organ Mitte Mai unter dem Vorsitz von Landesrat Streiter und der Federführung der Abt. Ic/Landesplanung — die auch für die Erstellung der Konzepte verantwortlich ist — konstituiert. Mit all diesen Aktivitäten und Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß Tirol seine Position und Möglichkeiten innerhalb der EU in Zukunft bestmöglich nutzen kann.

(GRIMM Walter, Mag., Abt. Ic/Landesplanung)

1) Die ESA ist die Prüfungsbehörde für das Wettbewerbsrecht im Rahmen des EWR-Vertrages.

2) ÖAR-Regionalberatung Ges. m. b. H, Innovationsberatung für Landwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Industrie Wien

3) ÖROK – Österreichische Raumordnungskonferenz

Neuer Raumordnungsbeirat und geänderte personelle Zusammensetzung der Bezirkskommissionen

Die in Tirol seit 1972 bestehenden „Beratungsorgane für die Angelegenheiten der Raumordnung“ erhielten im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 eine den heutigen Anforderungen besser entsprechende Rechtsgrundlage und werden nun kurz und bündig „Raumordnungsorgane“ genannt.

Im Anschluß an die Landtagswahl vom 13. März 1994 wird nun ein Teil dieser rechtlichen Änderungen in der Praxis wirksam.

Auf Landesebene treten der bisherige Raumordnungsbeirat und die bisherige Raumordnungskonferenz außer Funktion und werden im Interesse einer Straffung von Verfahrensabläufen durch den Raumordnungsbeirat „neuen Typs“ ersetzt. Unter dem Vorsitz des zuständigen Landesrates Konrad Streiter stehend, stellt der neue Raumordnungsbeirat nun das oberste Beratungsgremium der Landesregierung in Raumordnungsangelegenheiten dar. In ihm sind im wesentlichen jene Institutionen vertreten, die schon bisher in den beiden Vorgänger-Gremien tätig waren. Zusätzlich gehören dem Raumordnungsbeirat nun auch der Landesumweltanwalt und der Vorstand der für die fachlichen Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung an.

Nicht mehr mit Sitz und Stimme vertreten sind das Militärkommando Tirol, sowie der Landesamtsdirektor und der Landesbaudirektor. Das Militärkommando Tirol wird jedoch weiterhin in jenen Untergruppen des Raumordnungsbeirates mitwirken, deren Aufgaben auch von militärischer Relevanz sind.

Die Untergruppen bleiben im übrigen im bisherigen Umfang aufrecht, sodaß künftig der Landesregierung in Angelegenheiten der Raumordnung statt des bisher dreistufigen nunmehr ein zweistufiges Beratungsinstrumentarium zur Verfügung steht.

Im Sinne der Bestimmungen des TROG 1994 werden nun auch die Bezirkskommissionen neu eingerichtet. Als wesentliche Änderung sind anstelle der bisherigen Mitglieder zum Ausgleich des politischen Stärkeverhältnisses Mitglieder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Siedlungsentwicklung und des Wohnungswesens, der infrastrukturellen Entwicklung, des Natur- und Umweltschutzes, sowie des Bildungswesens und der Kultur zu bestellen. Die Belange der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes werden in den Bezirkskommissionen weiterhin von den Interessensvertretungen wahrgenommen. Der Bezirkskommission Innsbruck-Stadt gehört darüberhinaus künftig nicht mehr der gesamte Stadtsenat, sondern nur mehr der Bürgermeister und das für die Stadtplanung zuständige Mitglied des Stadtsenates oder des Gemeinderates an. Mit diesen personellen Umstrukturierungen soll den Bezirkskommissionen eine stärkere fachliche Ausrichtung ihrer Tätigkeit ermöglicht werden.

Auf die Zusammensetzung der Regionalbeiräte wirken sich die neuen gesetzlichen Bestimmungen vorerst noch nicht aus, da die bestehenden Regionalbeiräte bis zu den nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen im Amt bleiben.

Mit der Erlassung der neuen Geschäftsordnung der Raumordnungsorgane durch die Landesregierung am 19. April 1994 und deren

Kundmachung im Landesgesetzblatt sind nunmehr für alle Raumordnungsorgane die neuen Geschäftsordnungsbestimmungen im Sinne des TROG 1994 wirksam. Auch bei der Neufassung der Geschäftsordnung wurde getrachtet, zur Straffung von Abläufen beizutragen, ohne die inhaltliche Substanz der Beratungen zu gefährden. Wesentlichste Neuerung ist die Möglichkeit, nunmehr in dringenden Angelegenheiten auch Umlaufbeschlüsse zu fassen.

Die neuen Rechtsgrundlagen und die aktuelle personelle Zusammensetzung der Raumordnungsorgane werden derzeit in einer kleinen Broschüre zusammengestellt, die demnächst den Mitgliedern der Raumordnungsorgane zugehen wird und natürlich auch sonstigen Interessenten zur Verfügung steht.

(DORNAUER Elisabeth, Abt. Ic/Landesplanung)

Tirols Bevölkerung (648.000) nahm im Jahr 1993 um rund 8.000 Personen zu

Die Wohnbevölkerung Tirols ist im Jahr 1993 um 1,2 % oder rund 7.900 Personen gewachsen, 1992 hatte die Steigerung noch 1,6 % (10.200 Personen) betragen. Laut Melderegister der Gemeinden ergibt sich zum Jahresende 1993 ein Bevölkerungsstand für Tirol von 647.800 Personen, wovon rund 49.200 oder 7,6 % ausländische Staatsbürger sind. Von der Zunahme während des Jahres 1993 sind ca. 46 % (3.600 Personen) auf den Geburtenüberschuß, die restlichen 54 % (4.300 Personen) auf die positive Wanderungsbilanz zurückzuführen.

Während die Zahl der Personen mit Österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresabstand um 0,7 %

gestiegen ist, erreicht die ausländische Bevölkerung ein Plus von 7,9 %. Im Jahr davor (1992) nahm die ausländische Bevölkerung allerdings deutlich stärker, nämlich um 15,7 % zu. Für die stärksten Ausländernationen in Tirol, das ehemalige Jugoslawien (15.500 Personen), die Türkei (15.100 Personen) und Deutschland (7.900 Personen) ergeben sich Zunahmen um 3,3 % (Yu), 4,1 % (D) und 4,9 % (T), die Zahl der Angehörigen anderer Staaten ist in Summe um 23,9 % auf 10.700 Köpfe angewachsen.

Für alle Bezirke wurden im Vergleich zum Jahr 1992 Bevölkerungszuwächse errechnet, die zwischen 0,3 % (Osttirol) und 1,7 bzw. 1,8 % (Kufstein, Kitzbühel) liegen. Lediglich der Bezirk Imst mit einem (rechnerischen) Wachstum von 3 %, hebt sich deutlich vom Landesdurchschnitt (1,2 %) ab. Ein knappes Drittel davon ist allerdings auf Umstellungen beim Meldewesen zurückzuführen.

Ergänzend zur Wohnbevölkerung wurde auch die Zahl der Personen

mit weiterem bzw. Nebenwohnsitz erhoben. Von der landesweit 85.500 Personen umfassenden Zweitwohn-sitzbevölkerung sind 54 % Österreicher und 23 % deutsche Staatsbürger. 8 % kommen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, 3 % aus der Türkei und 12 % aus anderen Ländern.

24 % aller Personen mit Nebenwohnsitz haben sich im Bezirk Kitzbühel, 19 % in der Stadt Innsbruck, 17 % im Innsbrucker Landbezirk und weitere 11 % in Kufstein niedergelassen. Die restlichen 28 % der Zweitwohn-sitzbevölkerung verteilen sich auf die anderen fünf Bezirke.

Detaillierte Ergebnisse für alle Tiroler Gemeinden liegen beim Sachgebiet Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung (Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel.Nr.: 5939 / 245, Herr Berger; Fax: 5939 / 298) auf und können auch über das Statistische Informationssystem für die Tiroler Raumordnung (SITRO) abgerufen werden.

(HÖRNLER Josef, Dr., Abt. Ic/Statistik)

SITRO bietet Grundlageninformationen für neue Aufgaben der Raumordnung

SITRO ist die Abkürzung für „Statistisches Informationssystem für die Tiroler Raumordnung“. In dieser beim Sachgebiet Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten EDV-Datenbank sind die über unzählige Veröffentlichungen verstreuten und in verschiedenster Form vorliegenden wichtigsten statistischen Informationen über die bedeutsamen Gegebenheiten aller Tiroler Gemeinden in einem einheitlichen System erfaßt. Durch rasche Zugriffs- und Aufbereitungsmöglichkeiten soll dadurch die Entscheidungsfindung vor allem in Fragen der überörtlichen, zunehmend aber auch der örtlichen Raumordnung auf eine verbesserte Basis gestellt werden.

Bevölkerung in Tirol zum Stichtag 31. 12. 1993 (vorläufige Ergebnisse)

Bezirk	Personen mit ordentlichem bzw. Hauptwohnsitz 1993				Personen mit weiterem bzw. Nebenwohnsitz 1993		
	Insgesamt	darunter in %		Veränderung zu 1992 in %	Insgesamt	darunter in %	
		Österr.	Ausld.			Österr.	Ausld.
Innsbruck-Stadt	112.174	92,5	7,5	0,8	16.539	69,0	31,0
Imst	50.306	92,1	7,9	3,0	3.774	68,0	32,0
Innsbruck-Land	147.001	91,4	8,6	0,7	14.497	70,3	29,7
Kitzbühel	56.042	94,1	5,9	1,8	20.332	32,9	67,1
Kufstein	88.891	90,2	9,8	1,7	9.759	42,6	57,4
Landeck	41.715	94,8	5,2	1,0	5.290	52,1	47,9
Lienz	50.465	97,9	2,1	0,3	3.113	86,5	13,5
Reutte	30.566	88,5	11,5	0,9	4.551	43,5	56,5
Schwaz	70.673	92,3	7,7	1,0	7.626	50,3	49,7
TIROL	647.833	92,4	7,6	1,2	85.481	54,1	45,9

Quelle: Melderegister der Gemeinden

Auswertung: Sachgebiet Statistik, Amt der Tiroler Landesregierung

Dabei ist SITRO als EDV-gestütztes Informationssystem schon eine „alte Dame“. Ausgangspunkt für die Erstellung von SITRO war nämlich der Auftrag der Tiroler Raumordnungskonferenz vom 9.3.1971 an den ihm fachlich untergeordneten Raumordnungsbeirat, Vorschläge für eine „Generelle Bestandsaufnahme“ auszuarbeiten. Damit begann der eigentliche Aufbau des SITRO auf der EDV-Anlage der Landesbaudirektion und die erste Ausbaustufe dieses Informationssystems ging im Juni 1973 in Betrieb.

Die folgenden Beispiele aus dem Tourismusgesetz 1991 (LGBl. 24/1991) und dem Raumordnungsgesetz 1994 (LGBl. 81/1993) beweisen, wie zukunftsorientiert die damalige Entscheidung zum Aufbau von SITRO war und rechtfertigen auch die umfangreichen Neuerungen, die das System SITRO zwischenzeitlich erfahren hat (Benutzerfreundlichkeit, massive Erweiterung der Speicherkapazität, Diskettenausgabe, Umstellung auf PC-Netz usw.).

Bestandsaufnahmen in der Überörtlichen Raumordnung (§ 5 TROG 1994)

Die Landesregierung hat die für die überörtliche Raumordnung bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen zu erheben und in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

In SITRO sind für die Bestandsaufnahmen der Tiroler Raumordnung eine Vielzahl von Grunddaten auf Gemeindeebene gespeichert, die bei der Abfrage auf verschiedene regionale Stufen (beispielsweise Planungsräume, Talschaften, Bezirke, NUTS III-Einheiten oder auch frei definierte andere Regionen) aggregiert werden können. Es darf bei dieser Gelegenheit auf die verschiedenen aktuellen Großzählungsdaten 1991, der Volkszählung, der Häuser- und Wohnungszählung und der Arbeitsstättenzählung hingewiesen wer-

den, die in der Datenbank eingelagert sind und somit einen Vergleich mit den früheren Erhebungen ermöglichen. Die neuesten Daten der Flächennutzungserhebung können ebenfalls wichtige Erkenntnisse liefern und Arbeitsgrundlage für eine wirksame und sachgerechte Raumordnung sein.

Örtliche Tourismusleitbilder (§ 4 Tiroler Tourismusgesetz 1991) und überörtliche Raumordnungsprogramme für den Tourismus (§ 8 TROG 1994)

Die Landesregierung kann in Raumordnungsprogrammen für bestimmte Planungsgebiete Maßnahmen für eine geordnete Entwicklung des Tourismus festlegen, soweit dies zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen des Tourismus im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich ist. Bei der Ausarbeitung solcher Raumordnungsprogramme sind die gewonnenen Erkenntnisse der örtlichen Tourismusleitbilder nach § 4 Abs. 2 lit. a des Tiroler Tourismusgesetzes 1991 einzubeziehen. Den Tourismusverbänden obliegen insbesondere die Erstellung sowie die laufende Entwicklung und Anpassung des örtlichen Tourismusleitbildes im Zusammenwirken mit den Gemeinden. Die örtlichen Verhältnisse, die Bedürfnisse des Marktes und die ökologische Belastbarkeit des Gebietes des Tourismusverbandes sowie die Ziele der örtlichen und überörtlichen Raumordnung sind bei der Erstellung des Tourismusleitbildes zu berücksichtigen. Für den Bereich Tourismus, einem der wichtigsten Wirtschaftszweige unseres Landes, enthält SITRO eine Vielzahl von Strukturdaten wie Fremdenunterkünfte, Fremdenbetten, Nächtigungen, Bettenauslastung oder durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Form von weit zurückreichenden Zeitreihen, welche beispielsweise den Tourismusverbänden und Gemeinden zur Erstellung eines örtlichen Tourismusleitbildes zur Verfügung gestellt werden können.

Bestandsaufnahmen für die örtlichen Raumordnungskonzepte (§ 28, § 31 TROG 1994) und die Dorferneuerung

Die örtliche Raumordnung dient der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden. Ziele der örtlichen Raumordnung sind im Rahmen der Dorferneuerung die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen. Die Gemeinde hat die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderung zu erheben und in einer Bestandsaufnahme festzuhalten. Dabei sind der Gemeinde zur Verfügung stehende Erhebungen in anderen Bereichen, wie beispielsweise Erhebungen im Zusammenhang mit der Erstellung, Entwicklung und Anpassung der Dorferneuerung soweit wie möglich heranzuziehen. Die Bestandsaufnahme ist regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

In SITRO wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung III d 3 des Amtes der Landesregierung eine Reihe von Datenfiles erstellt, welche die wichtigsten Strukturdaten für die im Rahmen der Dorferneuerung gewünschten Planungshilfen liefern. Ein ähnliches, maßgeschneidertes SITRO Datenpaket wird in Bezug auf die Anforderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes entwickelt. Durch die schon vorbereiteten und ständig aktualisierten Abfragen für die Dorferneuerung bzw. die Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nicht nur ein rascher Zugriff auf diese Daten möglich, sondern auch ein Mindestinput an objektiven Grundlagen für alle Planungen garantiert. Diese Datenpakete werden insbesondere von den für die Planungen beauftragten Architekturbüros rege genutzt und machen einen nicht unerheblichen Teil der SITRO-Datenbankabfragen seitens externer Benutzer aus.

SITRO-Anfragen, selbstverständlich auch von externen Interessen-

ten, werden im Sachgebiet Statistik beim Amt der Tiroler Landesregierung formlos schriftlich oder mündlich unter der Telefonnummer 5939/244, FAX 5939/298 entgegengenommen (Sachbearbeiter: Franz-Josef Würlinger). Auf Wunsch wird auch der umfangreiche SITRO-Datenkatalog mit den detaillierten Informationen über Inhalt und Abfragemöglichkeiten der regionalen Datenbank übermittelt.

(HÖRNLER Josef, Dr., Abt. Ic/Statistik)

TIRIS-Station „Wald“ im Aufbau

Im Rahmen des Konzeptes TIRIS-Dezentral wird im Verlauf dieses Jahres in der Landesforstdirektion eine TIRIS-Außenstelle eingerichtet. Damit werden der seit dem Jahre 1991 in der Anstalt für Landschaftspflege und Forstpflanzenzüchtung begonnene Aufbau und Betrieb eines forstlichen Geoinformationssystems (GIS) innerhalb der Landesforstdirektion organisatorisch und inhaltlich in das Dezentralisierungskonzept von TIRIS eingebunden.

Mit der Schaffung von TIRIS-Außenstellen wird die Verwaltung von TIRIS-Standardinhalten auf einzelne Fachdienststellen aufgeteilt. Damit soll ein Schritt in Richtung fachbezogenes Anwendersystem gesetzt werden, um eine möglichst breite Nutzung und Akzeptanz von TIRIS innerhalb des Landes zu erreichen. Die Grunddaten mit allgemeinem Informationsinhalt werden in das Gesamtsystem TIRIS eingespeichert und sind an allen TIRIS-Stationen abfragbar. Spezielle Fachinformation in Form von Datenbanken kann angeschossen werden und steht den Forstexperten zur Verfügung.

Standardebene:

Digitale Erfassung und Verwaltung von forstrelevanten, landesweiten raumbezogenen Grundlagen und Planungsinhalten in Eigenverantwortung als Standardebene im Kartenmaßstab (M 1:20.000)

Anwendungen, Ziele:

- Verwaltung von Grundlagen zur forstlichen Raumplanung (Waldentwicklungsplan) zur raschen Beantwortung von Raumplanungsfragen

- Verbesserung bei der Erschließungsplanung durch eine GIS-gestützte Wegedatenbank

- Erfassung von Bestandsinformationen und Biotopinventar als Grundlage für eine naturnahe Waldbewirtschaftung

- „Biomonitoring“ über die Vitalität des Waldes sowie Schadstoffbelastung der Waldböden zur Waldschadensanalyse sowie zur Beweissicherung bei Forstrechtsverfahren (Umweltmeßstellennetz FUWIS)

- Neben der Standardebene vermag in Projektform auf spezielle Anforderungen der Verwaltungsarbeit eingegangen werden.

Projektebene:

Auf dieser Ebene sollen forstrelevante Projekte unterschiedlicher Themenstellungen und Zielsetzungen mit Hilfe von GIS realisiert werden. Als bereits abgeschlossene bzw. in Bearbeitung befindliche Projekte innerhalb TIRIS-FORST wären zu nennen:

- Landeskonzert zur Schutzwaldverbesserung

Ziel: Steuerung des Einsatzes von Förderungsmitteln für die Schutzwaldverbesserung

- Landeskulturelle Leistungen der Alpinen Land- und Forstwirtschaft

Ziel: Erarbeitung eines flächenbezogenen Förderungskonzeptes, das

die landeskulturellen Leistungen der Berg-Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt

- Regionale Schutzwaldinventur Tannheimertal

Ziel: Rationalisierung der Schutzwaldverbesserungsplanung

- Pilotprojekt Forsteinrichtung Tannheimertal

Ziel: Rationalisierung der Forstbetriebseinrichtung

- Biotopinventar und Naturpflegeplan für das NSP-Karwendel

Ziel: Grundlagen zur Erhaltung von Waldökosystemen sowie zur ökologisch orientierten Waldbewirtschaftung

(KOVACS Christoph, Mag., Landesforstdirektion)

Abwasserbeseitigung in Tirol – Stand 1993

Seit 1981 wurden in Tirol etwa 1.700 km Abwasserkanäle, das sind immerhin 60 % der bestehenden Anlagen, errichtet. Das Investitionsvolumen für die Abwasserreinigungsanlagen bewegte sich in diesem Zeitraum in der Größenordnung von rund 1 Milliarde S/Jahr.

In Anbetracht dieser hohen Aufwendungen wurde der Stand der Abwasserreinigung bereits 1980, 1983 und 1988 dokumentiert. Da sich seit der letzten Publikation wiederum neue Aspekte für gemeindeübergreifende Zusammenschlüsse ergeben haben, war es daher an-

Ortsnetze — Neuerrichtung	5,9 Mrd. S
Ortsnetze — Sanierung	0,7 Mrd. S
Summe Ortsnetze	6,6 Mrd. S
Sammler	2,4 Mrd. S
Abwasserreinigungsanlagen (Neuerrichtung, Erweiterung und Sonderbauwerke)	3,4 Mrd. S
Abwasserreinigungsanlagen (Anpassung an Wasserrechtsgesetz)	0,6 Mrd. S
Summe Abwasserreinigungsanlagen	4,0 Mrd. S
GESAMTSUMME	13,0 Mrd. S
Der Gesamtbericht ist bei der Abt. VIH — Wasserwirtschaft, Herrengasse 1, erhältlich.	

gebracht, den aktuellen Stand erneut darzustellen und auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für zukünftige Investitionen abzuschätzen.

Von den 138.537 bewohnten Objekten sind derzeit 73 % an kommunale Kanalanlagen angeschlossen. Davon leiten vorübergehend noch 6 % in Vorfluter ein oder versickern. Von den 37.405 Objekten (= 27 %), die derzeit noch keinen Kanalschluß besitzen, werden bis in 10 Jahren knapp die Hälfte an kommunale Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sein. Damit würde ein Anschlußgrad von 85 % erreicht sein. Nach dem heutigen Wissensstand und den gegenwärtigen Gesichtspunkten über die Abwasserentsorgung ist dieser Wert realistisch und steckt die Grenze der in Tirol mit vertretbarem finanziellen Aufwand noch anschließbaren Bereiche ab. Für die verbleibenden rund 21.000 (= 15 %) Gebäude wird nach kostengünstigen, dezentralen Lösungen, mit ausreichenden Reinigungsleistungen zu suchen sein.

Gemeindemäßig sieht es so aus, daß knapp 50 % einen Anschlußgrad von über 80 % aufweisen, aber immerhin noch 15 % (= 43 Gemeinden) derzeit noch keine Kanalisierung haben. Es sind dies u.a. solche mit extremer Streulage, wenigen Einwohnern (vielfach 500) und geringer Finanzkraft.

Zur kartographischen Erfassung der kanalisierten und nicht kanalisierten Wohngebiete je Gemeinde dienten die Österreichkarten im Maßstab 1:20.000. Zusätzlich zu den Wohngebieten wurden die Hauptsammelkanäle zu den Kläranlagen, die Kanäle von den Schigebieten und die Standorte der Abwasserreinigungsanlagen erfaßt und digitalisiert. Die umfassende Darstellung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Abt. Ic/Landesplanung – TIRIS.

In Tirol wurden bisher rund 11,3 Mrd. S in Abwasserentsorgungsanlagen investiert. Für den Zeitraum bis zum Jahre 2003 stellt sich der geschätzte Investitionsbedarf folgendermaßen dar: (siehe Abb. links)

(WILLI Anton, Dipl.-Ing., Abt. VIh)

Landwirtschaftliche Vorrangflächen und überörtliche Grünzonen

Die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Kleinregion 47 „Oberes Lechtal“ wurde mittlerweile im Landesgesetzblatt Nr. 40/1994 kundgemacht und ist in Kraft getreten. Ebenso wurde mit Kundmachung im Landesgesetzblatt Nr. 41/1994 die Grünzonenplanung für die Kleinregion 17 „Südöstliches Mittelgebirge“ rechtskräftig. Die Grünzonenplanung für die Kleinregion 30 „Wörgl und Umgebung“ steht unmittelbar vor dem Abschluß, die Entwurfsausarbeitungen für die Kleinregionen 14 „Westliches Mittelgebirge“ und 37 „Landeck und Umgebung“ sind bereits weit fortgeschritten. Gearbeitet wird darüber hinaus auch an der Grün-

zonenplanung für die Kleinregion 24 „St. Johann und Umgebung“.

Integriertes Verkehrskonzept für das Zillertal

Nach eingehender Vorbereitung in Zusammenarbeit mit dem Amt der Landesregierung hat der Verein „Zukunft Zillertal“ im März heurigen Jahres die Firma Dorsch Consult aus München mit der Erarbeitung eines integrierten Verkehrskonzeptes für das Zillertal beauftragt. Der Grundgedanke dieses Konzeptes liegt in einer fachbereichsübergreifenden Analyse der vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft (insbesondere Tourismus), Umwelt, Siedlung und Verkehr, aus der in einem zweiten Schritt unter entsprechender Einbeziehung der Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten und zu realisieren sind.

(Abt. Ic/Landesplanung)

Verkehrsverbund Tirol

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Schritte zur Verwirklichung eines Verkehrsverbundes im Land Tirol gesetzt. Der bedeutendste war die Attraktivierung der Buszeitkarten am 1. Jänner 1992 (Verbilligungen, Schaffung der Übertragbarkeit, Vereinfachungen, ...).

Es ist geplant, im Herbst 1994 einen umfassenden, landesweiten Verkehrsverbund einzuführen. Der Verbund ermöglicht die freie Verkehrsmittelwahl im öffentlichen Verkehr innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Verbundfahrtscheine. Die derzeit bestehenden Streckenkarten, insbesondere die Buszeitkarten, werden mit Einführung des umfassenden Verbundes nochmals spürbar verbilligt.

Es wird künftig landesweit durch-

tarifizierte Streckenkarten – sowohl im Einzelkartenbereich als auch im Zeitkartenbereich gegeben.

Künftig werden Netzkarten nicht nur bei den IVB angeboten, sondern landesweit bei allen öffentlichen Verkehrsmitteln. Es wird Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresnetzkarten geben.

Durch die Schaffung der freien Verkehrsmittelwahl wird eine verbesserte Abstimmung zwischen den einzelnen Verkehrsunternehmen erreicht. Diese verbesserte Abstimmung und die künftige freie Verkehrsmittelwahl bedeuten eine spürbare Anhebung des Qualitätsniveaus im öffentlichen Verkehr in Tirol.

Die jährlichen Abgeltungszahlungen der öffentlichen Hand für diesen umfassenden Verbundschritt werden voraussichtlich rund 100 Mio.S betragen.

(FRACCARO Siegmund, Dipl.-Ing., Abt. VIb4)

Autorenverzeichnis

EGG BERND, Dipl.-Ing., Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Innsbruck

GANDER LEO, Mag., Regionalbetreuer der Osttiroler Nationalparkregion Hohe Tauern, Mautritze i. O.

GOHM SIEGFRIED, Dr., Obmann des Vereins „MIAR“, Landeck

KOLB MANFRED, Dipl. Ing., Senatsrat, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmagistrat Innsbruck

POPPELLER ALOIS, Dipl. Ing., Abt. IIIc, Amt der Tiroler Landesregierung

RAUTER FRANZ, Mag., Vorstand der Abt. Ic/Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung

SCHERL KARL, Dipl. Ing., Vorstand der Abt. VIId3, Amt der Tiroler Landesregierung

SPÖRR KARL, Dr., Vorstand der Abt. Ve1, Amt der Tiroler Landesregierung

STREITER KONRAD, Landesrat für Raumordnung der Tiroler Landesregierung

TRENKWALDER HANSJÖRG, Dipl. Ing., Abt. IIIId3, Amt der Tiroler Landesregierung

POSTGEBÜHR BAR BEZAHLT